

DER WIRTSCHAFTSFÜHRER

FÜR JUNGE JURISTEN

2016 · 2017



LAW

Jurist 4.0 – Die neue Welt des Rechts

Das Interview:
EU-Kommissar Günther Oettinger

**E-Justice-Kompetenz in der
künftigen Juristenausbildung**
Dirk Heckmann

Legal Tech
Markus Hartung

Die Justiz wird digitaler
Jens Altemeier

Autonomes Fahren
Axel Funk

Der Vertragsschluss im Internet der Dinge
Olaf Sosnitzka

 BOORBERG

✘ Ausbildung
Ausbildungsplätze in Studium und
Referendariat

✘ Praxis
Traineeprogramme und Stellen

✘ Karriere
Tätigkeitsfelder von Juristen
in Unternehmen



Liebe Leserinnen und Leser,

das Thema „Digitalisierung“ ist in aller Munde. Durch Schnelligkeit und Universalität der Informationsverbreitung sowie der immer stärkeren Vernetzung über das Internet entstehen neue Möglichkeiten, die unseren Alltag grundlegend verändern. Im Wirtschaftsleben ist das Phänomen längst unter dem Label „Industrie 4.0“ bekannt: Daten sind zu einem zentralen Wirtschaftsgut geworden (zum „Rohöl“ der Informationsgesellschaft) und IT-Sicherheit ist ein Kernthema der digitalisierten Wirtschaft.

Betriebsabläufe in Unternehmen werden durch den Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnik schneller und kostengünstiger abgewickelt, Effizienzsteigerung und eine verbesserte Wirtschaftlichkeit sind nur einige Stichworte für die neue Arbeitswelt 4.0. Unternehmen werden Zeit und geschultes Personal für die Umsetzung brauchen. Nicht verwunderlich, dass die immer weiter um sich greifende Digitalisierung im Wirtschafts- und Arbeitsleben auch zunehmend unser Recht beschäftigt. Dabei wird sichtbar: Viele bisherige Regeln passen nicht mehr in die virtuelle Welt und müssen angepasst werden. Deutlich wird auch, dass die Digitalisierung nahezu alle relevanten Rechtsgebiete berührt.

Der deutsche und der europäische Gesetzgeber haben dies erkannt und in den letzten Jahren Normen geschaffen, die zur Regulierung der „digitalen Lebensbereiche“ beitragen. Zu nennen sind z. B. das E-Government-Gesetz, das E-Justice-Gesetz, das IT-Sicherheitsgesetz und das E-Health-Gesetz. Auf EU-Ebene finden wir aktuell die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und die Verordnung über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt (eIDAS-VO).

Diese Entwicklungen bergen enorme Chancen für die nächste Generation von Juristen, weil es gilt, die genannten neuen Rechtsgrundlagen im Kontext zeitgemäßer Lebenssachverhalte zu begreifen. Diese neuen Berufs- und Arbeitsfelder in der digitalisierten Welt wollen wir auf den folgenden Seiten vorstellen. Egal ob die berufliche Zukunft in der Wirtschaft, der Justiz oder der Anwaltschaft liegt, eines ist deutlich: Die Juristen von morgen müssen neben guten Rechtskenntnissen ein hohes Maß an technischem Verständnis mitbringen.

Beachten Sie auch das dieser Ausgabe beigelegte Schaubild: IT im deutschen Bundesstaat – es verschafft einen glänzenden Überblick über das komplizierte Zusammenspiel von IT-Normen, Institutionen und Standards.

Wir versprechen eine spannende Lektüre

Ihre

© Richard Boorberg Verlag, Stuttgart/München

INHALT

INTERVIEW

- 2 **Jurist 4.0: IT verstehen, umsetzen und nutzen**
Günther Oettinger

SCHWERPUNKT

- 6 **„Justiz 4.0“ – auch die Justiz wird (noch) digitaler**
Jens Altemeier
- 9 **Lawyer 4.0 – Legal Tech, lernfähige Algorithmen und analoges Recht**
Dr. Tobias Fuchs

GASTBEITRAG

- 12 **Elektronische Spurensuche mithilfe der Computerforensik**
Sebastian Nerz

STUDIUM

- 14 **E-Justice-Kompetenz: ein Muss in der künftigen Juristenausbildung**
Prof. Dr. Dirk Heckmann
- 16 **„Legal Tech“ – eine Bestandsaufnahme**
Markus Hartung

REFERENDARIAT

- 19 **Attraktiver Vorbereitungsdienst in Deutschlands Norden**
Dr. Frank Theege

WEITERBILDUNG

- 21 **Informationsrecht LL.M. an der Universität Oldenburg**
Prof. Dr. Jürgen Taeger

PRAXIS

- 23 **Kanzleiarbeit im digitalen Zeitalter: ein Erfahrungsbericht**
Christian Solmecke
- 25 **Digitaler Fortschritt und Arbeitswelt 4.0 – Arbeitsrecht unter Druck**
Dr. Jens Günther
- 27 **Autonomes Fahren – Revolution des Individualverkehrs**
Dr. Axel Funk
- 29 **Der Jurist als Qualitätsmanager und Auditor**
Prof. Dr. Matthias Werner Schneider, LL.M.Eur., C.M.L.
- 32 **Ein globales Unternehmen, viele Wege: Einstieg bei Daimler**
Michael Winkler

JOBBÖRSE

- 34 **Jobbörse für junge Juristen**

AUSLAND

- 46 **Die Welt des IT- und IP-Rechts: EULISP**
Sanaz Haghnessar-Fard
- 48 **Sofia – eine Stadt „wächst, aber altert nicht“**
Martina Melovic

GESETZGEBUNG

- 51 **Online-Streitbeilegung: erste Erfahrungen**
Thomas Herro, LL.M.

RECHTSPRECHUNG

- 53 **Anforderungen der Datenschutzbehörden an Webseitenbetreiber**
Dr. Carsten Ulbricht, M.C.L.

JUR@ IM NETZ

- 56 **Der Vertragsschluss im Internet der Dinge**
Prof. Dr. Olaf Sosnitza

EUROPA

- 58 **EU-Datenschutz nach „Safe Harbor“**
Lena Leffer/Hendrik Mayer

RECHTSMARKT

- 61 **Rechtskunde für Roboter**
Daniel Grosse
- 64 **Legal Function 4.0 – und was dies für junge Anwälte bedeutet**
Emma Ziercke, MBA

WEITWINKEL

- 67 **Sprache ist Macht**
Eva Engelken

LITERATUR

- 70 **Von beruflicher Diversität und anderen Eigenschaften**
Raphaela Haidvogel

Das Impressum finden Sie auf S. 50.

Bitte beachten Sie die Beilage zu dieser Ausgabe:
IT im deutschen Bundesstaat – eine Herausforderung.

Titelfoto: © Denys Rudyi – Fotolia



Günther Oettinger

Jurist 4.0: IT verstehen, umsetzen und nutzen

1953 in Stuttgart geboren, studierte *Günther Oettinger* Jura und Volkswirtschaft an der Universität Tübingen. Nach dem zweiten juristischen Staatsexamen arbeitete er zunächst als Rechtsanwalt in einer Wirtschaftsprüfer- und Anwaltskanzlei, deren Mitinhaber er seit 1988 ist. Neben der anwaltlichen Tätigkeit engagierte er sich schon früh politisch. Zunächst als Vorsitzender der Jungen Union führte ihn sein Weg an die Spitze der CDU-Landtagsfraktion, an der er über wechselnde Koalitionen hinweg von 1991 bis 2005 die Arbeit koordinierte. Ein weiterer Meilenstein seiner beruflichen Karriere: das Amt des Ministerpräsidenten des Landes Baden-Württemberg, von dem er jedoch nach fünf Jahren zurücktrat. Die Bundesregierung nominierte ihn

– für viele überraschend – als EU-Kommissar. In Brüssel übernahm er 2010 das wichtige Ressort für Energiefragen. Seit 2014 ist er EU-Kommissar für digitale Wirtschaft und Gesellschaft. Lesen Sie, wie er mit Weitsicht, Ausdauer und Nachdruck diese komplexe wie brisante Aufgabe vorantreibt.

Wirtschaftsführer: Seit 2014 sind Sie EU-Kommissar für digitale Wirtschaft und Gesellschaft. Hätten Sie sich je vorstellen können, einmal an der Spitze der digitalen Entwicklung in Europa zu stehen?

Günther Oettinger: Die Themen rund um die Digitalisierung beschäftigen mich schon lange: So konnte ich als früherer Ministerpräsident in Baden-Württemberg bereits in der Landespolitik z. B. die Fusion der Universität Karlsruhe mit dem Kernforschungszentrum hin zum KIT begleiten oder war mit dem Ausbau von Informatikstudienplätzen befasst. Darüber hinaus hatte ich schon damals regelmäßig Kontakte zu IBM und Hewlett

Packard Deutschland oder zum Weltunternehmen SAP in Walldorf. Auch später in Brüssel konnte ich die Arbeit meiner

diesem Aufgabenfeld der Europäisierung der digitalen Politik fühle ich mich sehr wohl.

Die Vision einer digitalen Union und die Schaffung eines digitalen Binnenmarktes ist ein wichtiges Ziel.

Kollegin *Neelie Kroes* mit der digitalen Agenda beobachten, sodass ich mit den Arbeitsfeldern des für die Digitalisierung zuständigen EU-Kommissars vertraut wurde.

Geplant hatte ich dies alles aber nicht. Ich habe es aber auch nie bereut und das damals für mich überraschende Angebot von *Jean-Claude Juncker* angenommen. In

Wirtschaftsführer: Sie treiben die Harmonisierung des digitalen Binnenmarktes in Europa voran. Was steht hinter diesem EU-Aktionsplan und welche Ziele verfolgen Sie mit ihm?

Günther Oettinger: Europa ist seit der Gründung zum einen die Friedensunion, zum Zweiten die Wertegemeinschaft, zum Dritten die Währungsunion und viertens steht Europa für Freizügigkeit und zum Fünften haben wir einen Binnenmarkt. Diesen Binnenmarkt haben wir weitgehend für Waren und Güter und Dienstleistungen vollendet: Autos, Lastkraftwagen, Maschinen, Nahrungsmittel, Bekleidungsprodukte, Haushaltsgeräte können mit dem gleichen Standard in ganz Europa verkauft, gewartet und genutzt werden.

Was uns noch fehlt, ist der digitale Binnenmarkt. So haben wir noch immer unterschiedlichste Cyber-Security-Strategien; wir haben zwar eine deutsche Plattform Industrie 4.0, aber noch längst nicht eine entsprechende europäische Plattform. Auch arbeiten wir noch unzureichend in der Forschung zusammen, sodass die Vision einer digitalen Union und die Schaffung eines digitalen Bin-

Die digitale Union in Europa stärken und Amerika und Asien im Blick behalten.



nenmarktes ein wichtiges Ziel bleibt, um in dieser digitalen Revolution nicht gegenüber den amerikanischen und den asiatischen Partnern unterlegen zu sein.

Wirtschaftsführer: Sind die Unternehmen in Deutschland bereit für Industrie 4.0? Wo liegen die Chancen und wo die Risiken? Werden es mittlere und kleinere Unternehmer schwerer haben als große?

Günther Oettinger: Dem Deutschen Industrie- und Handelskammertag mit seinen Kammern vor Ort, aber auch dem Handwerk und den Fachverbänden ZVEI, Bitkom, VDMA, BDI und VDA bin ich sehr dankbar, dass sie das Thema „Digitalisierung“ zum Top-Thema erklärt haben. Ich war allein im letzten Jahr bei 36 verschiedenen Veranstaltungen der deutschen Industrie- und Handelskammern, d. h. man kann den Weckruf der Verbände und den Aufruf der europäischen digitalen Politik an die deutsche Wirtschaft hören. Eine Vielzahl von Unternehmen, namentlich die Großindustrie, hat die Bedeutung der digitalen Revolution mittlerweile erkannt. Auf der anderen Seite gibt es aber noch immer zu viele, namentlich kleinere Unternehmen, die glauben, sie seien davon nicht berührt. Dabei wird doch alles, was an Produkten, an Produktionsformen und an Dienstleistung digitalisiert

Die Großindustrie hat die Bedeutung der digitalen Revolution mittlerweile erkannt.

werden kann, inzwischen digitalisiert und fast alle Unternehmen und alle Produkte sind davon betroffen.

Wirtschaftsführer: Ist es nach Ihrer Auffassung erforderlich, bei den Unternehmen den Blick für mehr Cyber-Security zu schärfen?

Günther Oettinger: Eindeutig ja. Cyber-Security ist noch wichtiger als Datenschutz, und das gilt sowohl für den Bürger als auch für die Wirtschaft und für sensible öffentliche Infrastrukturen. Wir müssen mehr investieren in Hardware und Software, die Cyber-Security herstellt. Die Industriespionage von morgen oder auch die Störung von digitalen Infrastrukturen ist hochgradig gefährlich, ebenso wie die Zerstörung von Daten und die mögliche Attacke gegen öffentliche Infrastrukturen, ich nenne nur die



www.fotolia.com © iconimage

Industrie 4.0: Analoge Produktionsformen und Dienstleistungen werden zunehmend in allen Unternehmen ersetzt.

Stichworte Energienetze und Delegations-Dienste. Dieser Gefahr sind wir noch nicht genügend bewusst.

Wirtschaftsführer: Sind die Rahmenbedingungen für Start-ups im IT-Bereich zu verbessern? Offenbar profitiert ja Amazon gerade davon, z. B. junge Unternehmen mit Cloud-Dienstleistungen zu versorgen.

Günther Oettinger: Die Start-up-Förderung ist weit besser als vor fünf Jahren. Ich nenne in diesem Zusammenhang London, Stockholm, Kopenhagen, Berlin, Hamburg, Paris, Bratislava, Karlsruhe und München – aber sie ist noch nicht gut genug. Jede Partnerschaft mit der Industrie ist erwünscht und Amazon ist ein qualifizierter und erfolgreicher Dienstleister, auch im Bereich der europäischen Logistik.

Wir müssen die ökonomische Grundlage dafür schaffen, dass junge Unternehmen auf Dauer wachsen können.

Worauf wir achten müssen, ist, dass Start-ups, wenn sie expandieren, wenn sie Scale-ups werden, in Europa bleiben. D. h., wir müssen Anreize und die ökonomische Grundlage dafür schaffen, dass die jungen Unternehmen nicht nur in

Deutschland gegründet werden, sondern hier auch auf Dauer zu einem mittelgroßen oder großen Unternehmen wachsen können.

Wirtschaftsführer: Big Data gilt ja als der „Rohstoff“ der Informationsgesellschaft. Bremst oder fördert die Datenschutz-Grundverordnung das digitale Geschäft?

Günther Oettinger: Der wichtigste Fortschritt der Datenschutz-Grundverordnung auf europäischer Ebene liegt bei zwei Faktoren. Faktor 1: Wir haben eine europäische Datenschutz-Grundverordnung und nicht mehr 28 Datenschutzgesetze der Mitgliedstaaten, ergänzt um weitere 16 in den Bundesländern Deutschlands. Zweiter Fortschritt: Es ist eine Verordnung, die direkt im Frühjahr 2018 geltendes europäisches Recht wird und nicht erst in nationales Recht umgesetzt werden muss. Ob sie genügend Spielraum für Datennutzung geben wird, sei es anonymisiert, pseudoanonymisiert oder aggregiert, wird man sehen.

Aber ich bin im Augenblick optimistisch, dass die Balance gefunden wurde, und sollten noch immer Hindernisse für Big Data bestehen, müssten wir nach ersten Erfahrungswerten eine Novelle der europäischen Datenschutz-Grundverordnung

noch vor Ende des nächsten Jahrzehnts vornehmen.

Wirtschaftsführer: Wie geht Brüssel mit der sog. digitalen Verzettelung um? Diese wird ja in Deutschland schon fast sprichwörtlich in Gestalt völlig disparater Zuständigkeiten deutlich. Machen das andere Mitgliedstaaten nicht wesentlich besser?

Man müsste in einer nächsten Bundesregierung die digitale Zuständigkeit bündeln.

Günther Oettinger: Natürlich haben wir in Deutschland das Problem, dass sich für die digitalen Politikfelder nicht mehr ausschließlich der Bund, sondern auch die Länder zuständig fühlen. Hinzu kommt, dass in der digitalen Infrastruktur auch viele Kommunen aktiv werden. Für die Bundesregierung kann ich sagen, dass die beteiligten Ministerien mit den Ministern, Herr *Gabriel* mit seinem Staatssekretär Herrn *Machnig*, Frau *Wanka*, Herr *Dobrindt*, Herr *de Maizière*, Frau *Grütters* im Bereich der digitalen Kultur und Herr *Maas* für Copyright gut harmonieren. D.h., die Kooperation ist ganz gut. Aber in der Tat müsste man in einer nächsten Bundesregierung die digitale Zuständigkeit bündeln. Da ist, so glaube ich, die Europäische Kommission jetzt etwas weiter als die Bundesregierung. Auch Baden-Württemberg, mein Heimatland, ist insofern auf einem guten Weg. Ich sehe den Kabinettsausschuss, den Herr *Kretschmann* und Herr *Strobl* vereinbart haben, als Fortschritt. Ob er ausrei-

chend ist oder ob man in einem Ressort die Kompetenzen bündeln sollte, müssen die nächsten Jahre zeigen. Wichtig ist, dass die Koalitionspartner die Digitalisierung als große Zukunftsaufgabe begreifen und das Land auf dem Weg in ein „digitales Musterland“ führen, um den Industriestandort Baden-Württemberg zu halten und zu stärken.

Wirtschaftsführer: Die Digitalisierung hält mittlerweile Einzug in fast alle Lebensbereiche: in die Arbeitswelt, die Finanzwelt mit Fintec-Produkten oder in das Gesundheitswesen. Inwieweit stellt dies auch eine Herausforderung für Juristen dar im Hinblick auf die Ausbildung und die zukünftigen Arbeitsfelder?

Günther Oettinger: Zum Ersten kommt es zu einer grundlegenden Modernisierung vieler Rechtsgebiete. Das gilt z. B. auch für das in meinem Ressort angesiedelte

In großen Anwaltskanzleien werden sich die Arbeitsprozesse verändern.

Urheberrecht. Darauf werden sich zunächst die Universitäten einstellen müssen: Modernisierung, Digitalisierung und Europäisierung werden die juristischen Fakultäten zwingen, ihre Lehrangebote anzupassen, um den Entwicklungen Rechnung tragen zu können. Und damit

nicht genug: Auch für die Aus- und Weiterbildung von Rechtsanwälten wird dies von Bedeutung sein.

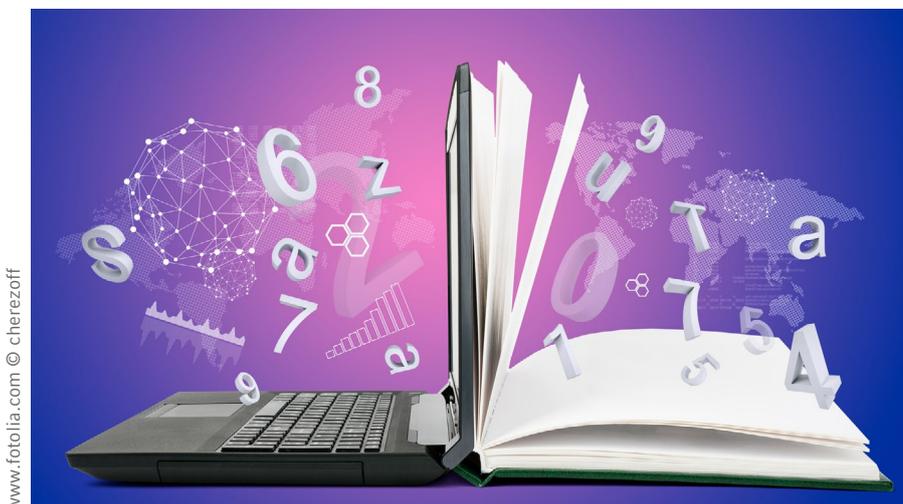
Zum Zweiten tauchen völlig neue Rechtsfragen auf. Ich nenne nur das Stichwort Data Ownership bzw. Dateneigentümer. Wem gehören die Daten, wenn z. B. Sensoren im Auto Daten über das Umfeld, Wetter, Straßenzustand oder auch über die notwendigen Serviceleistungen im Fahrzeug selbst erheben? Wer hat das Recht, Daten zu nutzen und wer bekommt die Zugriffsrechte auf die Daten? Wir wollen dazu noch vor Jahresende die umfassende free-flow-data-Initiative starten. Eigentlich bräuchten wir ein digitales Schuld- und Sachenrecht, am besten ein europäisches BGB. Insofern bin ich dem Deutschen Juristentag sehr dankbar, dass er sich im September 2016 erstmals in einer Arbeitsgruppe mit dem Thema „Digitale Wirtschaft – analoges Recht – braucht das BGB ein Update?“ auseinandersetzt. Ich will ein oder zwei meiner Mitarbeiter bitten, dabei zu sein, um den Sachverstand auch zu nutzen, der sich dort zusammenfindet.

Zum Dritten werden sich – zumal in großen Anwaltskanzleien – die Arbeitsprozesse verändern. Allein im Zusammenhang mit der Kommunikation mit ihren Kunden und ihren Mandanten, aber auch im Hinblick auf die interne Organisation, werden die Anwältinnen und Anwälte von morgen die digitalen Technologien und Dienste verstärkt nutzen müssen.

Wirtschaftsführer: Welche Zusatzqualifikationen sollten die ausgebildeten Juristen von morgen mitbringen, um den Anforderungen an die neuen Arbeitsfelder rund um die Digitalisierung gerecht zu werden?

Günther Oettinger: Ich würde einem jungen Jura-Studierenden raten, ein, zwei Semester Informatik zu besuchen, um ein Grundverständnis zu bekommen. In meiner Jugend galt: Der Jurist muss ein, zwei Semester BWL hören – heute gilt: Ein Jurist – übrigens aber auch ein Diplom-Kaufmann, ein Arzt, ein Apotheker – sollte sich eine digitale Grundkompetenz während des Studiums aneignen. Darüber hinaus sind Grundzüge

Eine Frage der Zeit – wie ergänzen sich zukünftig klassische und moderne Medien in der juristischen Ausbildung?



des Europarechts – egal, welchen Weg Europa gehen wird – essenziell.

Wirtschaftsführer: Inwieweit können Juristen heute bei Steuerung und Kontrolle der Digitalisierung überhaupt noch eine Rolle spielen? Hier denke ich etwa an die sachgerechte Beeinflussung der Politik und die Gestaltung der einschlägigen Rechtsakte.

Günther Oettinger: Wir werden unser Arbeitsprogramm 2017 jetzt im Herbst veröffentlichen, in dem genau enthalten ist, welche Initiativvorschläge für neue Verordnungen oder für bestehende Verordnungen und Richtlinien geplant sind. Wir führen immer öffentliche Konsultationen durch, so habe ich z. B. vor wenigen Tagen eine Konsultation zum Thema Verlegerrecht (publishers right) beendet und da ist und war jeder eingeladen, seinen Sachverstand einzubringen. Aus eigener Erfahrung kann ich auch sagen, dass unsere Generaldirektion sehr gründlich alle Eingaben auswertet und

Ein Jurist sollte sich eine digitale Grundkompetenz während des Studiums aneignen.

eine Analyse aufstellt, die mir für die Arbeit wichtig ist. Darüber hinaus bin ich regelmäßig mit dem Anwaltverein und den Rechtsanwaltskammern, mit dem IDW, mit den Wirtschaftsprüferkammern in Kontakt – beispielsweise war vor kurzem das Präsidium der Freien Berufe Deutschland in Brüssel, um sich mit mir über die Auswirkungen der Digitalisierung in unserer Gesellschaft für ihren Berufsstand auszutauschen.

Wirtschaftsführer: Eine große Sorge zuletzt: Wird Brüssel mit seiner Strategie für einen digitalen Binnenmarkt für Europa das Heft selbst in die Hand nehmen mit einer Fülle von Richtlinien und Verordnungen? Viele fürchten die Zentralisierung der Rechtsetzung, die Entmachtung der Mitgliedstaaten und die Missachtung des Subsidiaritätsprinzips.



www.fotolia.com © schinsilord

Richtig verkabelt: Erfolgreiche Start-ups haben jetzt schon ihren Platz in Europa.

Günther Oettinger: Der entscheidende Vorteil des Silicon Valley ist, dass es einen amerikanischen digitalen Binnenmarkt gibt. Wir wollen das auch schaffen, um den Nachteil für uns Europäer

ischen Politik großen Rückhalt bei den Bundestagskollegen.

Hinzu kommt der wichtige Aspekt der Entbürokratisierung: Mit der Datenschutz-Grundverordnung, die in einhalb Jahren in Kraft tritt, benötigen wir nicht mehr 28 nationale Datenschutzgesetze.

Ein enormes Plus für das junge Start-up, das seine Applikationen in mehreren europäischen Ländern anbieten will, liegt darin, dass es nicht mehr bis zu 28 Anwälte braucht, um die datenschutzrechtlichen Gesetze einzuhalten. Man könnte auch sagen: Nur einmal Bürokratie statt wie bisher 28-mal Bürokratie. Deswegen sehe ich für die Europäisierung, die digitale Politik und die europäische Vision mit einem digitalen Binnenmarkt eigentlich nur positive Argumente, viele Vorteile und kaum Nachteile.

aufzuheben. Wir nehmen ja nicht als Kommission das Ganze in die Hand, sondern am Ende wird bei jeder Verordnung neben dem europäischen Parlament der Rat bestehend aus den jeweiligen Fachministern als Ko-Gesetzgeber federführend sein, d. h. also Herr *de Maizière*, Herr *Dobrindt*, Frau *Wanka* sind die entscheidenden Akteure. Diese deutschen Minister und Ministerinnen nehmen also über den Rat in Luxemburg oder Brüssel

Für die europäische Version mit einem digitalen Binnenmarkt sehe ich viele Vorteile und kaum Nachteile.

die notwendigen Veränderungen zum jeweiligen Thema vor. Die starke Mitwirkung durch den Deutschen Bundestag wird bleiben. Nach meiner Einschätzung hat die Digitalisierung der europä-

Wirtschaftsführer: Vielen Dank für das Gespräch.

Das Interview mit Günther Oettinger führte Stefanie Assmann am 4. Juli 2016.

Einen Überblick über IT-Normen, Institutionen und Standards sowie über das komplexe Zusammenspiel zwischen Bund und Ländern bietet die Beilage zu dieser Ausgabe.

IT im deutschen Bundesstaat – eine Herausforderung!

Jens Altemeier

„Justiz 4.0“ – auch die Justiz wird (noch) digitaler

Mit „Industrie 4.0“ wird die Verzahnung der industriellen Produktion mit moderner Informations- und Kommunikationstechnik bezeichnet. Dabei ist die Version „4.0“ bei näherem Hinsehen keine statische Situation, sondern vielmehr eine häufig auch „Transformationsprozess“ genannte Entwicklung. An dieser nimmt die Justiz als dritte Staatsgewalt selbstredend teil, da sie mit den Lebenssachverhalten der digitalisierten Gesellschaft auch längerfristig noch umgehen können muss. Aber wie groß ist der Entwicklungsbedarf tatsächlich? Ist die Justiz für die Zukunft gut gerüstet? Oder muss sie sich ganz neu erfinden, um sich optimal für eine „4.0 Gesellschaft“ aufzustellen? Zu klären ist in diesem Zusammenhang auch, welche Anforderungen eine solche Entwicklung an künftige Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte stellt.

Lebenssachverhalte werden digital

Ist die Justiz bereits „4.0“-Ready? Diese Frage ist vielschichtig. Zutreffend ist zunächst, dass die von der Justiz zu beurteilenden Lebenssachverhalte zunehmend digital sind und die Justiz damit umzugehen weiß.

Beispielhaft sei die zunehmende Internetkriminalität genannt, zu deren Verfolgung neben spezialisierten Rechtskenntnissen auch technisches Hintergrundverständnis erforderlich ist. Nahezu in allen Rechtsbereichen hat es die Justiz mit elektronischen Beweismitteln zu tun, seien es Smartphones, Datenserver von Unternehmen oder Veröffentlichungen im Internet.

Mit der Digitalisierung hat die Fülle des Materials, das in die Würdigung der Lebenssachverhalte einbezogen werden muss, aber auch derart zugenommen, dass man den – ebenso wie „4.0“ – in Mode gekommenen Begriff „Big Data“ zur Beschreibung des Phänomens für passend halten könnte. Um mit großen Datenmengen und mit umfangreichen digitalen Aktenbeständen umzugehen, setzt



© Justizministerium Baden-Württemberg

eJustice in Baden-Württemberg: Epochale Veränderungen in der Justiz für 12.500 Arbeitsplätze und 2,5 Millionen Verfahren jährlich.

die Justiz bereits heute spezielle Software ein. Sogenannte Strukturierungswerkzeuge ermöglichen es, Inhalte von Akten und Datenträgern nach den für die juristische Entscheidung maßgeblichen Strukturkriterien zu gliedern.

In vielen Großverfahren wird daher sämtliches Aktenmaterial als Zweitakte gescannt. Auf Knopfdruck können Textpassagen ohne langwieriges Suchen und Blättern wieder aufgefunden werden. Staatsanwälte schätzen diese Technik besonders, weil sie es ermöglicht, im Rahmen von Vernehmungen in der Hauptverhandlungen binnen Sekunden Vorhalte aus der Akte zu machen. Dies gelingt selbst dann, wenn der Aktenumfang des Verfahrens einige Regalmeter beträgt. Ein im wahrsten Sinne des Wortes weiterer „gewichtiger“ Vorteil der Digitalisierung wird im Übrigen darin gesehen, dass eine Menge Verfahrensstoff, die leicht einen Umzugslaster füllt, auf einem herkömmlichen Laptop transportiert werden kann.

IT unterstützt die Leistungsfähigkeit der Justiz

Dass Gerichte und Staatsanwaltschaften für die ihnen zugedachte Rolle in einer Industrie 4.0-Gesellschaft eine solide Basis haben, davon zeugt auch die lückenlose Verbreitung von digitalen Arbeitsmittel in der Justiz. Bestes Beispiel für die Durchdringung des justiziellen Arbeitsplatzes mit digitalen Arbeitsmitteln sind die juristischen Datenbanken, die den Richtern und Staatsanwälten umfassende Recherchen auf Knopfdruck ermöglichen. Der Gang in die Gerichtsbibliothek wurde durch die Eingabe weniger Suchbegriffe in die

Suchmasken von Juris, Jurion, beck-online und Co. in den letzten Jahren nahezu vollständig abgelöst. Die für die Beschaffung juristischer Onlinedatenbanken Verantwortlichen in den Justizministerien sind sich der großen Bedeutung des zügigen Zugriffs auf Rechtsprechung und Literatur für qualitativ hochwertige juristische Arbeit bewusst und haben das Angebot am richterlichen und staatsanwaltlichen Arbeitsplatz in den letzten Jahren auf ein aus Sicht vieler Anwaltskanzleien beneidenswertes Maß ausgebaut.

Äußerlich erscheinen Gerichte zwar in erster Linie noch als „Papier verarbeitende Betriebe“. Papierdokumente sind bis zur Einführung der elektronischen Akte der Stoff, der den Gang eines Verfahrens abbildet. Das darf auch im Kontext der Digitalisierung aber solange nicht beanstandet werden, wie Gerichte und Justizbehörden die ihnen gesetzlich zugewiesenen Aufgaben effizient und gut erfüllen. Und dies ist der Fall. Der Einzug der Bürokommunikation und moderner Texterzeugungssysteme sowie Spracherkennungssoftware hat aber erheblich dazu beigetragen, dass dies trotz des Zuwachses an Umfang und Komplexität der Verfahren mit gleich bleibenden oder gar sinkenden personellen Ressourcen gelingt.

Eine weitere Dimension der Digitalisierung: eJustice

Der Gesetzgeber hat die Vorteile der digitalen Bearbeitung erkannt und mit dem *Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten* im Herbst 2013 vorgegeben, dass die bundesdeutschen Gerichte ab 1. Januar

2018 elektronisch mit den Verfahrensbeteiligten kommunizieren. Behörden und Rechtsanwälte werden spätestens am 1. Januar 2022 verpflichtet sein, ihre Schriftsätze in elektronischer Form bei Gericht einzureichen. Davon ausgenommen ist bislang zwar noch das Strafrecht. Aber auch für diesen Bereich ist mit dem Regierungsentwurf über die Einführung der elektronischen Strafakte vom 4. Mai 2016 ein Gesetzesvorhaben auf den Weg gebracht worden, das die Vorteile der elektronischen Verfahrensbearbeitung nutzbar macht. Beginnend ab 2018 soll auch bei Strafgerichten und Staatsanwaltschaften der elektronische Rechtsverkehr (ERV) eingeführt werden. Die Führung elektronischer Strafakten soll ab 2026 für alle Gerichte und Ermittlungsbehörden verbindlich sein.

Der elektronische Rechtsverkehr macht die Kommunikation schneller und für die Beteiligten jederzeit nachvollziehbar. Verschlüsselte Übertragungswege sorgen für Vertraulichkeit. Eine automatisierte Empfangsbestätigung verschafft Rechtssicherheit. Gerichte und Rechtsanwälte sind daher spätestens ab 1. Januar 2018 verpflichtet, entsprechende elektronische Zugangswege für den Empfang bereitzuhalten. Aus § 31a Bundesrechtsanwaltsordnung entspringt eine Verpflichtung der Bundesrechtsanwaltskammer, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte mit einem sog. besonderen elektronischen Anwaltspostfach (beA) auszustatten.

Angesichts dieser klaren Rahmenvorgaben ist absehbar, dass der ERV bald an die Erfolgsgeschichte des Faxgerätes anknüpfen wird. Letzteres wird in Rechtsanwaltskanzleien und Gerichten derzeit zwar noch intensiv genutzt. Seine Technologie ist jedoch in die Jahre gekommen und in Kürze reif für das Museum.

Die logische Konsequenz aus der Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs ist die Entwicklung der elektronischen Gerichtsakte. Denn nur wenn elektronisch eingehende Schriftstücke auch digital weiterbearbeitet werden können, ergeben sich Mehrwerte. Diese liegen auf der Hand: Der Prozessstoff kann elektronisch durchsucht und nach den Bedürfnissen des Richters strukturiert dargestellt werden.

Die elektronische Akte ermöglicht auch die parallele Bearbeitung durch mehrere Personen. Weder die Vorlage der Akten an einen Sachverständigen noch die Akteneinsicht an einen Beteiligten machen künftig



www.fotolia.com © sebra

Justitia im Zeitalter 4.0: Die Justiz ist gut aufgestellt, auch wenn digitale Arbeitsmittel den Gerichtsalltag verändern.

die weitere gerichtliche Bearbeitung der Akte unmöglich. Auch Postlaufzeiten kennt die elektronische Akte nicht. Sie kann – etwa zum Zwecke der Akteneinsicht – über ein Internetportal heruntergeladen werden. Nicht zu vergessen ist die Option, mit der elektronischen Akte von jedem Ort vollwertig arbeiten zu können, von dem (über eine geschützte Verbindung) Zugang zum Internet besteht. Zu Recht stellen die Personalverantwortlichen der Justizministerien daher die neuen Perspektiven für eine gute Vereinbarkeit von Beruf und Familie im Zusammenhang mit der elektronischen Akte heraus.

Die Einführung der elektronischen Akte und der damit einhergehende Abschied vom lieb gewonnenen Papier ist indes eine der größten Veränderungen der neueren Justizgeschichte. In der Justiz Baden-Württemberg wurde aus diesem Anlass das eJustice-Programm eingerichtet, das dieses Großvorhaben ganzheitlich umsetzt. Ganzheitlich bedeutet in diesem Zusammenhang, dass die Aspekte der technischen Modernisierung und der hohen Anforderungen an eine rechtsstaatliche Aktenhaltung in Einklang zu bringen sind mit den bewährten Arbeitsweisen von Richtern und Staatsanwälten.

Insofern steht im Vordergrund der für die elektronische Aktenführung geschaffenen Softwarelösung „VIS Justiz“ deren gute Bedienbarkeit (neudeutsch: Ergonomie). Als „beispielgebend und sehr intuitiv“ bezeichnet das mit einer Expertenevaluierung beauftragte Institut Fraunhofer

Fokus aus Berlin das Programm. Fast noch wichtiger ist jedoch die Rückmeldung der Praktiker, die sich bereits nach ersten Tests, sehr gut vorstellen konnten, mit der neuen Technik zu arbeiten. Für den weiteren Projektverlauf ist das eine gute Basis.

Im Hintergrund sorgt die Technik dafür, dass die elektronische Akte genauso nachvollziehbar, vollständig und verfügbar ist, wie die Papierakte. Insofern bieten die einschlägigen Richtlinien des Bundesamtes für Informationssicherheit den Rahmen des Projekts. Darum müssen sich der Anwender und der Rechtssuchende freilich in der Regel nicht kümmern. Sie können darauf vertrauen, dass das, was in der Akte einmal drin war auch darin erhalten bleibt. Versehentliches Löschen etwa ist ausgeschlossen. Absichtliches Löschen von irrtümlich aufgenommenen Aktenbestandteilen führt stets automatisch zur Anlage eines Fehlblatts, das darüber Auskunft gibt, wer wann was der Akte entnommen hat. Manipulationen ist daher von vornherein jede Grundlage entzogen.

Seit 2. Mai 2016 bzw. 1. Juni 2016 wird am Arbeitsgericht Stuttgart und am Landgericht Mannheim in einigen Kammern bereits auf die papierne Akte verzichtet und die elektronische Akte auf Herz und Nieren geprüft. Nach erfolgreichem Abschluss der für die Dauer von etwa einem Jahr angelegten Pilotphase soll die flächendeckende Einführung der elektronischen Akte in Baden-Württemberg star-



Justiz 4.0: Der Arbeitsplatz für Richterinnen und Richter bleibt attraktiv.

ten. Für das Jahr 2020 ist das Ende des Projekts geplant. In anderen Bundesländern wurden ähnliche Vorhaben auf den Weg gebracht.

Jede Veränderung fällt schwer. Das liegt in der Natur des Menschen. Diese Erkenntnis hat dem Justizministerium in Baden-Württemberg Anlass gegeben, für die Akzeptanz des Vorhabens bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie ihren Kommunikationspartnern wichtige Weichenstellungen vorzunehmen. So wird das Projekt von Beginn an von einem Praxisbeirat begleitet, der die Anforderungen der Justizpraxis einbringt. Auch mit Vertretern der Anwaltschaft wurde eine projektbegleitende Arbeitsgruppe initiiert. Zudem haben die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Justiz die Möglichkeit, sich in sogenannten Arbeitsplatzlaboren im Rahmen eines dreistündigen Besuchs aus eigener Anschauung ein Bild von der künftigen Arbeit mit der elektronischen Akte zu machen und die technischen Lösungen auszuprobieren.

Seit Januar 2016 haben bereits mehr als 1.000 Bedienstete von diesem Angebot Gebrauch gemacht. Zentrale und dezentrale Informationsveranstaltungen, deren Highlight der bereits zwei Mal in Stuttgart ausgerichtete eJustice-Tag mit jeweils mehr als 600 Besuchern ist, sind ebenfalls fester Bestandteil des Informationsangebots. Das große Interesse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zeigt, dass sie der Entwicklung offen gegenüberstehen. Damit sind die Rahmenbedingungen für den bevorstehenden großen Schritt der Justiz in Sachen Digitalisierung günstig.

Einsatz künstlicher Intelligenz in der Justiz?

Die Softwareindustrie fokussiert Ihre Forschungs- und Entwicklungstätigkeit vermehrt auf selbstlernende Systeme, die

menschliche Sprache zu interpretieren und auszuwerten verstehen. Bekanntheit erlangt hat im Februar 2011 ein Experiment mit dem von IBM entwickelten Supercomputer Watson, der in den USA im Fernsehquiz „Jeopardy“ gegen eine hochqualifizierte Spielergruppe antrat und – mit Enzyklopädien gefüttert – haushoch gegen die menschlichen Kontrahenten siegte. Die Einsatzfelder der dahinter stehenden Technologien erscheinen in der Industrie vielfältig. So werten Automobilkonzerne inzwischen mittels semantischer Analyseverfahren Beiträge in Internetdiskussionsforen automatisiert danach aus, für wie zuverlässig bzw. reparaturanfällig ihre Kunden bestimmte Fahrzeugteile halten. Die Erkenntnisse lassen sie in die Weiterentwicklung einfließen.

Theoretisch denkbare Einsatzfelder sehen Softwareentwickler auch in der Rechtsprechung. Juristen aber muss es bei der Vorstellung gruseln, dass ein Computersystem die in einem Verfahren ausgetauschten Schriftsätze auswertet, mit dem Inhalt von Rechtsprechungsdaten vergleicht und in vermeintlichen Standardfällen – etwa bei der Regulierung von Mietwagensatzkosten bei der Abwicklung von Verkehrsunfällen – sogleich eine Entscheidung vorschlägt. Derartigen Überlegungen ist eine klare Absage zu erteilen! Der Mensch ist in der Rechtsprechung nicht zu ersetzen. Denn Gegenstand gerichtlicher Verfahren sind typischerweise nicht die eindeutigen Fälle, sondern diejenigen, in denen die Rechtssuchenden die Sachverhaltsaufklärung, die Subsumtion und insbesondere auch die juristisch-ethische Wertung des Richters einfordern. Einen plastischen Beleg dafür, dass Rechtsfindung und Rechtsprechung immer eine Aufgaben von Menschen bleiben muss, findet man im Forschungsstand des autonomen Fahrens (s. hierzu den Beitrag von *Funk*, S. 27): Das durch intelligente Systeme

gelenkte Fahrzeug bleibt im Überholverbot hinter einem Hindernis stehen. Es vermag die individuell wertende Entscheidung nicht zu treffen, ob es im Einzelfall rechtlich-ethisch erlaubt ist, sich über das Überholverbot hinwegzusetzen. Das ist auch gut so.

Was aber wäre, wenn juristische Datenbanken in der elektronischen Akte die neu eingegangenen Schriftsätze in einem Verfahren auswerten könnten und dem Rechtsanwender gleich bei der ersten Aktenvorlage im Handakteil die fünf letzten höchstrichterlichen Entscheidungen zur jeweiligen Fallgestaltung präsentierten? Darüber kann man nachdenken!

Fazit

Die Justiz ist für das Zeitalter „4.0“ gut gerüstet. Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie forensisch tätige Rechtsanwälte und Syndizi werden in den nächsten Jahren erleben, wie digitale Arbeitsmittel noch mehr in den Gerichtsalltag Einzug halten. Das Studium der Akten, ihre Bearbeitung und die juristische Recherche werden unter digitalen Rahmenbedingungen neue Impulse von Seiten der Technik erfahren. Es wird notwendig sein, die Anwendung der Technik in der juristischen Fallbearbeitung einzuüben. Neueinsteiger werden sich hier vielleicht sogar etwas leichter tun als erfahrene Berufstätige. Am Ende eines Übergangszeitraums wird jedoch ein grundlegend modernisierter Arbeitsplatz stehen, der allen Beteiligten Vorteile und neue Gestaltungsspielräume eröffnet.

Juristen müssen künftig verstärkt technisches Hintergrundverständnis mitbringen, um Lebenssachverhalte aus der digitalen Gesellschaft zu beurteilen. Die Einführung von Technologien, die den Juristen ersetzen, ist jedoch nicht ersichtlich. Insofern muss sich die Justiz auch nicht neu erfinden. Aber sie kann sich weiter entwickeln. Dafür bietet sie ein attraktives Beschäftigungsumfeld. Es ist zu begrüßen, dass in sie investiert wird. Sie hat es verdient.



Jens Altemeier, Referatsleiter Information und Kommunikation, Justizministerium Baden-Württemberg, Stuttgart
jens.altemeier@jum.bwl.de

Dr. Tobias Fuchs

Lawyer 4.0 – Legal Tech, lernfähige Algorithmen und analoges Recht

Der digitale Wandel hat die Welt grundlegend verändert und stellt als dritte industrielle Revolution insbesondere Unternehmen vor große Herausforderungen, die mit vielfältigen rechtlichen Fragestellungen verbunden sind. Hier sind Rechtsberater gefragt, die kreative Lösungen entwickeln und rechtliche Risiken auch auf unbekanntem Terrain bewältigen.

Die Digitalisierung hat weite Teile des Alltags längst grundlegend verändert. Getrieben vom technischen Fortschritt befeuert der digitale Wandel wirtschaftliche Prozesse und schreitet mit hoher Dynamik ungebremst voran, ohne dass ein Ende abzusehen ist. Die vergangenen Monate haben in diesem Zusammenhang eindrucksvoll in Erinnerung gerufen, dass der freie internationale Datenverkehr für die globalisierte Wirtschaft mittlerweile genauso wichtig ist wie der freie internationale Warenverkehr.

Nicht zuletzt die vier großen Technik- und Internetkonzerne Amazon, Apple, Facebook und Google erwirtschaften schließlich im und dank des grenzenlosen Internets Milliarden. Es überrascht daher nicht, dass ausgerechnet Facebook – jenes milliardenschwere Unternehmen, das vor gerade einmal knapp zehn Jahren gegründet wurde und nicht erst seit heute zu den treibenden Kräften des digitalen Alltags gehört – der Auslöser für eines der richtungweisendsten Urteile der letzten Jahre war.

Mit seiner Entscheidung zur Zulässigkeit der Übermittlung personenbezogener Daten in die USA auf der Grundlage der sog. „Safe Harbor Principles“ hat der Europäische Gerichtshof einer jahrelangen Praxis kurzerhand die Rechtsgrundlage

entzogen und erhebliche Rechtsunsicherheit geschaffen. Auch mehrere Monate nach dem Urteil besteht hierfür kaum ein Weg, der nicht mit Risiken behaftet ist. Derzeit noch bestehende Rechtsinstrumente drohen von den Datenschutzbehörden für unwirksam erklärt zu werden und das als Nachfolgeabkommen geltende „Privacy Shield“ wird seine Praxistauglichkeit erst noch unter Beweis stellen müssen. Ob und wann eine Rechtsgrundlage gefunden werden wird, die die hohen Anforderungen des EuGH erfüllt, steht daher noch in den Sternen.

Vom Orchideenfach zum Showstopper

Umso wichtiger ist es daher, auch auf dem Feld des lange Zeit nur als Nischengebiet wahrgenommenen Datenschutzrechts professionelle und fundierte Beratung anbieten zu können. Um eine umfassende Datenschutz-Compliance wird in den nächsten Jahren nämlich kaum ein Unternehmen herum kommen – nicht zuletzt, weil mit Inkrafttreten der Europäischen Datenschutzgrundverordnung Bußgelder in einer Höhe von bis zu vier Prozent des weltweiten Konzernumsatzes des Vorjahres verhängt werden können.

Somit ist auch klar: Datenschutzverstöße können in einer digitalen und zunehmend digitalisierten Wirtschaft, in der Daten (zu Recht) auch als das Öl des 21. Jahrhunderts bezeichnet werden, nicht mehr länger als Kavaliersdelikt gesehen werden.

Gerade in Großprojekten hat der Datenschutz somit das Potenzial, zum Showstopper zu werden. Damit es nicht so weit kommt, müssen Unternehmen und ihre Berater vielfältige Herausforderungen meistern und stets den Blick fürs Ganze bewahren. Ganz besonders gilt dies beispielsweise für die umfassende Digitalisierung industrieller und innerbetrieblicher Prozesse im Rahmen der sog. „Industrie 4.0“, schließlich geht es dort um nicht weniger als die Verzahnung rechtlicher, technologischer und betriebswirtschaftlicher Kompetenzen. Die damit verbundenen Investitionen versprechen langfristig hohe Rendite: Wettbewerbsvorteile, Kostensenkungen und Umsatzsteigerungen oder sogar gänzlich neue Geschäftsmodelle lassen sich mit der richtigen Technologie quasi auf Knopfdruck realisieren. Insbesondere kleine und mittelständische Unternehmen schöpfen die Potenziale der Digitalisierung ihrer Prozesse bislang jedoch nur zögerlich aus und sind auf die Umstel-

Daten: das Öl des 21. Jahrhunderts.



lung zur digitalen Fabrik nicht optimal vorbereitet.

Schrittweise zur Rechtssicherheit

In einem ersten Schritt bedarf es daher oft einer umfassenden Analyse der Leistungsfähigkeit der IT-Infrastruktur eines Unternehmens. Aus juristischer Sicht bedeutet das in der Regel, bestehende Verträge mit IT-Service Providern auf etwaige Schwachstellen abzuklopfen, Leistungsvereinbarungen auf ihren Umfang hin zu analysieren, Haftungsfragen zu klären und die Umsetzung gegebenenfalls notwendiger Vertragsanpassungen rechtlich zu begleiten. Das Projekt und die damit einhergehenden Anforderungen sollten dabei freilich so konkret wie möglich definiert sein, um spätere Nachverhandlungen zu vermeiden. Für den beratenden Rechtsanwalt ist es daher unabdingbar, nicht nur die Sprache der IT-Berater zu verstehen, sondern auch technische und rechtliche Anforderungen zueinander in Bezug bringen zu können. Auch die rechtlichen Grenzen dürfen nicht aus den Augen verloren werden, denn die unternehmensweite Implementierung neuer Technologien kann im Einzelfall mit hohen Datenschutz- und arbeitsrechtlichen Haftungsrisiken verbunden sein.

Ist jedoch das technologische Fundament einmal gelegt und rechtlich abgesichert, können in den nächsten Schritten die notwendigen Folgemaßnahmen ergriffen

werden. Dabei sollte an erster Stelle die Absicherung des im Unternehmen vorhandenen geistigen Eigentums (*Intellectual Property, IP*) stehen, denn schon heute bilden geistige Eigentumsrechte, wie beispielsweise Patente und Know-how für einen Großteil der Unternehmen den wichtigsten Bestandteil ihres wirtschaftlichen Wertes. Verwertung, Schutz und Management der IP-Assets sind daher essenziell für die erfolgreiche Umstellung auf die Industrie 4.0. Vernetzung und Digitalisierung zwingen immer mehr Unternehmen dazu, das eigene Know-how zu dokumentieren, da es – wie bisher meistens der Fall – in den Köpfen der Mitarbeiter auf Dauer nur einem beschränkten Kreis Nutzerkreis zur Verfügung stehen wird. Ist das Know-how aber erst einmal in den IT-Systemen vorhanden, ist es der ständigen Gefahr unberechtigter Zugriffe, etwa durch Industriespionage oder Cyberkriminalität ausgesetzt. Datenschutz und Datensicherheit müssen somit von Anfang an wesentliche Bausteine der „Smart Factory“ sein.

Die vernetzte Fabrik als Modell

Dies gilt umso mehr, als die digitale Fabrik idealerweise nicht nur ein in sich geschlossenes System bildet, sondern auf vielfältige Weise mit Vertragspartnern und anderen Datenlieferanten verflochten ist. So ermöglicht beispielsweise der Austausch tagesaktueller Auslastungskenn-

zahlen eine maximal effiziente Steuerung von Produktions- und Zulieferprozessen, die digitale Übermittlung von Konstruktionsplänen oder technischen Anforderungen kann im Zusammenspiel mit leistungsfähigen 3D-Druckern herkömmliche Wertschöpfungs- und Lieferketten erheblich verändern. In der Folge gewinnen lizenzrechtliche Fragestellungen an Bedeutung.

Vor diesem Hintergrund ergibt sich bei vielen Lieferverträgen erheblicher Anpassungsbedarf. Auch unternehmensübergreifende und konzerninterne Lizenzstrukturen müssen überdacht und sollten auf Optimierungsmöglichkeiten hin untersucht werden. Gerade bei Sachverhalten mit einem internationalen Bezug zieht dies nicht selten auch komplexe haftungs- und steuerrechtliche Fragestellungen nach sich.

Speziell die zunehmende Kommunikation von Maschine zu Maschine (M2M, *machine to machine*) wirft eine Vielzahl von Haftungsfragen auf. Mögliche Fehlerquellen reichen hier von mangelhafter Programmierung über fehlerhafte Datenverknüpfungen bis hin zu schlichten Übermittlungsfehlern. Je dichter verflochten die einzelnen Prozesse sind, umso stärkere Abhängigkeiten ergeben sich im Einzelnen. Schon eine fehlerhafte Information oder der Ausfall eines IT-Systems kann millionenschwere Konsequenzen nach sich ziehen. Ein auf das einzelne Unternehmen und an den Besonderheiten vernetzter Systeme ausgerichtetes Liability Management wird damit in Zukunft unerlässlich sein, um potenzielle rechtliche Risiken zu minimieren.

Legal Tech verändert die Rechtsberatung: Verträge analysieren, relevante Informationen extrahieren und Vertragsentwürfe automatisiert gestalten.



Der Gesetzgeber ist gefordert

Doch selbst fundierte juristische Beratung kann derzeit keine langfristige absolute Rechtssicherheit garantieren, denn wesentliche der für die Digitalisierung und eine datenbasierte Ökonomie zentralen Fragen sind bislang völlig ungeklärt. Offen ist beispielsweise, ob, und wenn ja, in welcher Form es ein Eigentum an Daten geben kann. Dabei geht es weniger um personenbezogene Daten, sondern vor allem um Maschinendaten wie etwa die Telemetriedaten von Automobilen und anderen vernetzten Maschinen, die während ihres Betriebs „nach Hause“ funken.

Insbesondere im Zusammenhang mit autonomen Fahrzeugen ist darüber hinaus

auch unklar, wer unter welchen Bedingungen bei deren Fehlverhalten heranzuziehen ist (s. hierzu den Beitrag von Funk, S. 27). Nicht minder problematisch ist schließlich, dass hinsichtlich vieler „Big Data“-Anwendungen ebenfalls noch rechtliche Unsicherheit herrscht und die bisher bestehenden Instrumente und Grundsätze des Datenschutzrechts nicht durchweg herangezogen werden können.

Dieser und weiterer Fragen wird sich daher der Gesetzgeber annehmen müssen, wenn die mit der Digitalisierung verbundenen Rechtsfragen nicht zum Investitionshemmnis für Unternehmen werden sollen. Es liegt dabei in der Natur der Sache, dass nationale Rahmenbedingungen nur teilweise gestalterische Wirkung entfalten können. Wie das Bemühen um eine Nachfolgeregelung zu Safe Harbor, die im Mai 2018 in Kraft tretende Europäische Datenschutzgrundverordnung, die Know-how-Schutz-Richtlinie oder die Strategie für einen digitalen Binnenmarkt zeigen, bedarf es vielmehr einer mindestens gesamteuropäischen Herangehensweise.

Konsequenzen für die Rechtsberatung

Vor Herausforderungen werden aber auch die Berater selbst gestellt, denn Mandanten erwarten mittlerweile weit mehr als nur exzellente fachliche Expertise. Neben juristische Dienstleistungen treten zunehmend etwa Projektmanagementleistungen, da gerade große IT-Projekte kontinuierliche Begleitung erfordern. Betroffen sind hiervon nicht nur Kanzleien, sondern auch Unternehmensanwälte, denn in der Industrie 4.0 wird allen voran die Rechtsabteilung zur entscheidenden Schnittstelle. Auch Unternehmensanwälte werden sich somit zunehmend mit digitalen Themen befassen müssen. Mehr denn je muss die Zusammenarbeit in multidisziplinären

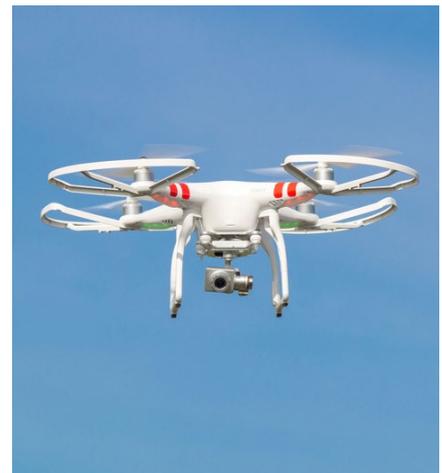
Teams daher eine Selbstverständlichkeit für den Anwalt sein.

Hohe Erwartungen haben die Mandanten aber zunehmend auch hinsichtlich der Kostentransparenz anwaltlicher Beratungsleistungen. Das übliche stundenbasierte Abrechnungsmodell von Wirtschaftskanzleien wird im Zuge der Digitalisierung auf die Probe gestellt, denn spezielle Software-Tools sind mittlerweile so weit gereift, dass sich ehemals personal- und kostenintensive Arbeitsschritte automatisieren lassen. Diese sog. „Legal Tech“ ermöglicht es beispielsweise schon jetzt, Verträge auf mögliche Risiken hin zu analysieren, relevante Informationen hieraus zu extrahieren, Vertragsentwürfe automatisiert zu gestalten oder juristische Dienstleistungen sogar komplett auszulagern. Intelligente Tools, etwa zum Vertragsmanagement oder zur Rechteverwaltung können außerdem Rechtsabteilungen entlasten und das Risiko rechtlicher Schutzlücken verringern.

Der geschickte Einsatz von Legal Tech führt somit nicht nur zu einer Effizienzsteigerung, sondern kann im Idealfall auch dabei helfen, neue Geschäftsfelder zu entwickeln und Umsatzquellen zu erschließen. Anwaltliches Know-how lässt sich in Form eines Softwaretools als digitale Dienstleistung anbieten und infolgedessen mit weitaus größerer Reichweite vermarkten und vor allem auch skalieren.

Die Zukunft der Rechtsberatung

Der Einsatz von Legal Tech wird auf lange Sicht somit unvermeidbar und unabdingbar sein. Zu erwarten ist insbesondere, dass die Tools noch spezifischer an den individuellen Bedarf angepasst und in ihrer Funktionalität erweitert werden. Besonderes Entwicklungspotenzial besteht insoweit im Hinblick auf lernfähige Algorithmen und die fortschreitende Verbesserung künstlicher Intelligenz. Je



www.fotolia.com © countrypixel

Der Einsatz von Foto-Drohnen: neue Möglichkeiten – neue Risiken.

mehr Informationen ein intelligentes Tool also erhält, umso zuverlässigere Ergebnisse wird es zukünftig produzieren. Nicht zuletzt deswegen ist es so wichtig, dass sich Kanzleien frühzeitig damit auseinandersetzen wie Legal Tech ihr Geschäft verändern wird und sich proaktiv um die Implementierung der für sie passenden Lösungen bemühen.

Doch auch wenn Legal Tech das Potenzial hat, die klassische Rolle des Rechtsberaters nachhaltig zu verändern, bieten Entwicklung und Einsatz smarterer IT-Tools für Juristen viele Möglichkeiten, die Zukunft der Rechtsberatung aktiv mitzugestalten. Die Chancen und Möglichkeiten der Digitalisierung sollten daher auch und gerade von Rechtsanwälten aktiv genutzt werden.

Weil viele zentrale rechtliche Fragen derzeit noch nicht geklärt sind, wird auf Seiten der Mandanten auch in den kommenden Jahren weiterhin hoher Beratungsbedarf herrschen. Gefragt sind neben Neugier und grundlegendem technischen Verständnis vor allem kreative und fachlich fundierte Lösungen, die rechtliche Risiken möglichst reduzieren und bestehende Gestaltungsspielräume optimal ausschöpfen.

INFORMATIONEN ZUM AUTOR

Dr. Tobias Fuchs ist Partner der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Er leitet in der KPMG Rechtsanwalts-gesellschaft mbH (KPMG Law) die Practice Group Technologie, Medien & Telekommunikation (TMT) und ist IT-Verantwortlicher der KPMG Law. Er berät zusammen mit seinem Team aus mehr als 12 Rechtsanwälten nationale und internationale Konzerne, mittelständische und inhabergeführte Unternehmen, Finanzinvestoren und Start-Ups sowie öffentliche Körperschaften.



Dr. Tobias Fuchs, Partner, KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft München
www.kpmg-law.de
tobiasfuchs@kpmg-law.com

Sebastian Nerz

Elektronische Spurensuche mithilfe der Computerforensik



© SysS

Auch wenn das papierlose Büro noch nicht Realität ist, sind IT und Computer aus dem Unternehmensalltag nicht mehr wegzudenken. Egal ob es um E-Mails für den Kundenkontakt geht, um Buchhaltungs- oder Forschungssysteme, die steigende Anzahl der Homeoffice-Arbeitsplätze oder die in naher Zukunft alternativlose Voice-over-IP Technologie – Computer sind Teil unseres beruflichen Alltags. Die Schattenseiten dieser Entwicklung beschäftigen in jüngerer Vergangenheit die Medien: IT-Sicherheitsvorfälle, Schadsoftware, Hacks, die ständigen Debatten über Cybercrime, -war, -terrorism und Ähnliches.

Zur Verfolgung straf- und zivilrechtlicher Ansprüche hat sich die sog. Computerforensik entwickelt. Sie beschäftigt sich mit der Forensik – also der systematischen Untersuchung krimineller Handlungen – an Computersystemen oder anderen digitalen Systemen. Grundsätzlich ist Computerforensik also die Untersuchung verdächtiger Vorfälle im Zusammenhang mit IT-Systemen, die Sammlung von Beweisen und Auswertung derselben zur Feststellung von Tatbestand, Täter und Ablauf.

Die Arbeitsfelder der IT-Forensik

Die IT-Forensik kennt mehrere Teilbereiche: Klassischerweise unterscheidet man die reguläre Computerforensik und die forensische Datenauswertung. Erstere beschäftigt sich mit der Untersuchung von Computersystemen, seien sie mobil oder traditionell, letztere mit der Suche nach Spuren in zumeist sehr großen Datenbeständen – e-Discovery-Prozesse bei Unternehmensfusionen oder beim Verdacht auf Wirtschaftskriminalität sind hier klassische Fälle. Im Unternehmensalltag begegnet uns die normale Computerforensik an mehreren Stellen:

1. Angriffe auf IT-Systeme sind mittlerweile an der Tagesordnung, die Aufklärung derselben wird üblicherweise mit computerforensischen Mitteln durchgeführt. Die Behandlung solcher IT-Sicherheitsvorfälle (engl.

Incidents) wird unter den Begriff „Incident Response“ gefasst. Ob diese als Teilbereich der Computerforensik gelten soll oder einen eigenständigen Zweig darstellt, der sich der Computerforensik als Werkzeug bedient, ist eine kontrovers diskutierte Fragestellung, die hier nicht näher beleuchtet werden soll. Die juristische Verfolgung der Täter wiederum nutzt dann Beweise, die über computerforensische Methoden ermittelt wurden.

2. Kriminelles Verhalten, Compliance-Verstöße oder anderes Fehlverhalten von Mitarbeitern sind häufig ebenfalls Gegenstand computerforensischer Untersuchungen. Die üblichen Fragestellungen lauten dann, ob, wo und wie viel ein Mitarbeiter privat gesurft, ob er auf fremde Nutzerkonten oder Mailboxen Zugriff genommen oder ob vertrauliche Unternehmensdaten gestohlen wurden.

Grenzen der Computerforensik

Für viele Unternehmen, die eine erste forensische Untersuchung durchführen lassen, ist es dabei überraschend, welche konkreten Fragen beantwortet werden können. Das Bild der Disziplin ist geprägt von Fernsehserien wie „Navy CIS“ oder den diversen CSI-Variationen (Crime Scene Investigation), die mit der Realität erschreckend wenig gemein haben. Ein verpixeltes Digitalfoto lässt sich auch mit den besten Rechnern der Welt nicht in eine hochauflösende 3D-Darstellung des Tatorts umwandeln oder das im Auge des Fotografierten gespiegelte Buch kann nicht lesbar dargestellt werden. Auch kann (und darf) ein Forensiker sich nicht einfach in fremde Datenbanken hacken, Handys über mehrere Kontinente verfolgen und dafür nur Minuten brauchen. Hat er dagegen Zugriff auf die Protokolle der Netzbetreiber, reicht schon die einmalige Einwahl des Täters für eine erste Lokalisierung. Die laufende Stoppuhr mit der immer präziseren Ortung sind dagegen Erfindungen. Ein

Handy wählt sich in Netze ein, je nach Netzqualität und Bewegung sind es ein oder mehrere Netzknoten. Hat ein Handy nur einen Netzknoten in Reichweite, verrät der Anwender in einem mehrstündigen Telefonat nicht mehr über seinen Aufenthaltsort als mit einer SMS.

Auf der anderen Seite kann viel mehr erfasst werden als Hollywood sich das vorstellt. Je nach Betriebssystem, verstrichener Zeit und Arbeitsweise der Anwender können z. T. minutiöse Protokolle der Tätigkeiten am PC, der aufgerufenen Programme uvm. erstellt werden. Auch im privaten Modus angesurft Webseiten können u. U. protokolliert sein. Diese Vielzahl an Datenquellen schafft aber auch neue Probleme. Lautet der Auftrag an den Computerforensiker ein System zu analysieren, sollte er oder sie auch wissen, wonach genau gesucht wird. Die Computerforensik muss die Datenflut einschränken und beherrschbar machen. Am einfachsten geht dies häufig über zeitliche Faktoren („Das Dokument wurde am 21. Juli erstellt und war spätestens ab dem 23. Juli einem Konkurrenten bekannt“), teilweise auch über die zu untersuchenden Tätigkeiten oder andere möglichst konkrete Auslöser und Fragestellungen. Solche Einschränkungen sind essenziell für eine erfolgreiche und schnelle Untersuchung.

Nicht zuletzt gibt es viele Missverständnisse über die Dauer einer computerforensischen Untersuchung. Die Computerspezialistin *Abby Sciuto* aus der bereits genannten Fernsehserie *Navy CIS* lässt uns glauben, dass ein Forensiker sich das System nur zweimal anschauen muss und dann die relevanten Daten findet. Das mag in einzelnen Fällen auch zutreffen – die Suche nach Standardschadsoftware geht beispielsweise häufig so schnell –, aber spätestens wenn ein Fall vor Gericht gebracht werden soll, ist mit einem zeitlichen Aufwand im Rahmen von Tagen zu rechnen. Der Grund hierfür ist ganz einfach: Digitale Daten sind einfach manipulierbar. Entsprechend muss nicht *ein* Hinweis auf ein Verhalten ge-

funden werden („Ich finde einen Eintrag für hotmail.com in der Internet Explorer History“), sondern es müssen vor allem alternative Möglichkeiten ausgeschlossen werden („Jemand bearbeitete die History-Datenbank, eine Schadsoftware hat die Seite aufgerufen, es war nur eine Werbeeinbindung, ...“).

Digitale Beweise für Verfahren und Prozesse

Die Computerforensik liefert beispielsweise Informationen und Beweise für arbeitsrechtliche Maßnahmen, für eine Verbesserung des IT-Betriebs, für strafrechtliche Maßnahmen, aber auch für den normalen Unternehmensalltag, für Revision und Audits. Die Ergebnisse entsprechender Untersuchungen liefern häufig Beweise für Gerichtsprozesse oder sind sogar ausschlaggebend für die Eröffnung eines solchen. Entsprechend müssen digitale Beweise auch den rechtlichen Ansprüchen genügen. Anders als beispielsweise in den USA sind aber in Deutschland die gesetzlichen Regelungen oder höchstgerichtlichen Urteile zu diesem Thema noch sehr vage.

Es gibt eine Reihe von Leitfäden, die polizeiliche Praxis und mehr oder weniger formalisierte Industriestandards. In weiten Teilen laufen diese aber auf „Dokumentation und allgemeine Akzeptanz der Methoden“ heraus. Für den Praktiker bringt dies zwar auch Vorteile mit sich – ein Fehler bei der Datenerfassung muss den Beweis an sich noch nicht wertlos machen –, am Ende aber mehr Nachteile. Unklare Regelungen sorgen im Zweifel dafür, dass man sich auf einen Maximalkompromiss der vorsichtigen Arbeitsweisen einstellen muss, um Risiken zu minimieren. Im Unternehmen müssen entsprechende Vorbereitungen durchgeführt sowie Regelungen und Rahmenbedingungen geschaffen werden, die eine saubere Arbeitsweise ermöglichen.

Vorbereitung auf Forensik

Die Computerforensik bewegt sich in einem rechtlichen Spannungsfeld. In den



Digitale Beweise: Nur eine exakte und saubere Arbeitsweise ermöglicht die Durchsetzung rechtlicher Ansprüche.

meisten deutschen Unternehmen ist die private Internetnutzung beispielsweise zwar offiziell verboten, praktisch wird das Verbot aber selten durchgesetzt. Entsprechend beschränkt das Bundesdatenschutzgesetz die Sammlung und Auswertung von Daten. Die zugehörigen Prozesse müssten zudem eigentlich durch den Datenschutzbeauftragten des Unternehmens begutachtet werden. Aber auch die Einbindung des Betriebs- oder Personalrats ist wichtig. Eine Auswertung des Netzwerkverkehrs in einem Unternehmen kann beispielsweise zur Mitarbeiterüberwachung eingesetzt werden, denn die Untersuchung eines PCs verrät sehr genau, wann ein Mitarbeiter an seinem Platz saß und wie lange gegebenenfalls die Pausen waren.

Um zu klären, was die Computerforensik kann und wo ihre Grenzen sind und um die rechtlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen für eine Untersuchung aufzubauen, sollten sich daher Unternehmen und Behörden schon im Vorfeld und unabhängig von konkreten Anlässen mit Computerforensik beschäftigen. Gerade wenn es um die Aufarbeitung von IT-Sicherheitsvorfällen geht, kann der spätere Ablauf dieser zeitkritischen Projekte ganz erheblich beschleunigt

und verbessert werden, soweit die Rahmenbedingungen im Vorfeld geschaffen wurden.

Blick in die Zukunft

Mit der Vorbereitung allein ist es aber nicht getan: Die Computerforensik muss mit der schnellen Entwicklung der IT Schritt halten. Eines ist dabei sicher: Neue IT-Systeme werden die Datenflut immer weiter vergrößern. Die Überwachbarkeit von Menschen wird dabei zunehmen, die Möglichkeiten der Computerforensik immer größer werden. Die Abwägung zwischen der Privatsphäre von Mitarbeitern und dem Aufklärungsbedürfnis des Unternehmens muss immer wieder neu stattfinden. Hier Rahmenbedingungen zu schaffen, die Privatsphäre oder informationelle Selbstbestimmung ermöglichen, gleichzeitig aber der wachsenden Bedeutung der IT und der damit einhergehenden neuen Bedeutung der Aufklärung von IT-Sicherheitsvorfällen Rechnung tragen, wird die Herausforderung der Zukunft.

INFORMATIONEN ZUM AUTOR

Sebastian Nerz ist studierter Bioinformatiker. Er leitet die Abteilung für Computerforensik und Incident Response bei der SySS GmbH, Tübingen, und ist Dozent an den Hochschulen Esslingen und Albstadt-Sigmaringen.



Sebastian Nerz, Tübingen
sebastian.nerz@syss.de
www.syss.de

Prof. Dr. Dirk Heckmann

E-Justice-Kompetenz: ein Muss in der künftigen Juristenausbildung

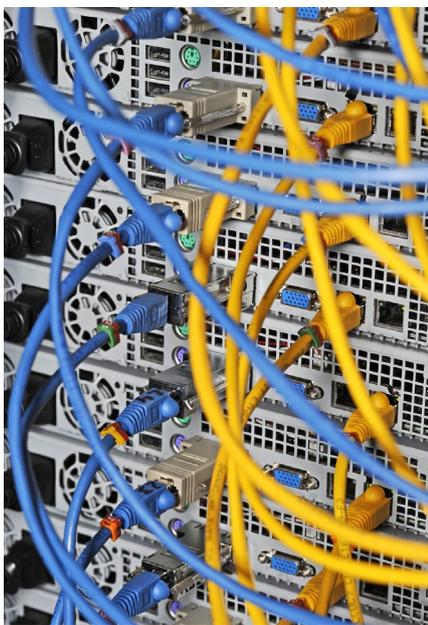
IT in allen Lebensbereichen

Die Digitalisierung aller Lebensbereiche schreitet in großen und schnellen Schritten voran. Elektronische Kommunikation, smarte Applikationen, Online-Handel und Social Media gehören zum informationstechnischen Alltag. Die öffentliche Verwaltung und zahlreiche Dienstleistungsbereiche werden zunehmend digitalisiert (E-Government, E-Health), Fertigungsprozesse komplett automatisiert (Industrie 4.0, Internet der Dinge). Daten sind das Rohöl der Informationsgesellschaft. Nachdem das Recht lange Zeit Zaungast dieser digitalen Disruption war, wurden seit 2013 Regelwerke geschaffen, die zu einer teilweisen Regulierung der digitalisierten Lebensbereiche beitragen sollen.

Hierzu zählen auf Bundesebene etwa:

- die Gesetze zur Förderung der elektronischen Verwaltung (E-Government-Gesetz) und des elektronischen Rechtsverkehrs (E-Justice-Gesetz),
- das Gesetz zur Erhöhung der Sicherheit informationstechnischer Systeme (IT-Sicherheitsgesetz) und

Die Anwendung des IT-Rechts verlangt ein hohes Maß an technischem Verständnis.



www.fotolia.com © sonjanovak

- das Gesetz für sichere digitale Kommunikation und Anwendungen im Gesundheitswesen (E-Health-Gesetz).

Auch die EU verstärkt ihre normativen Bemühungen, unter anderem mit der Datenschutzgrundverordnung und der Verordnung über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt (eIDAS-Verordnung). Unerwähnt bleiben zahlreiche kleine Änderungen und Anpassungen zur Abbildung der IT-Lebenswirklichkeit.

All diese Veränderungen in technologischer und rechtlicher Sicht, aber auch die Änderung des Nutzerverhaltens und der Geschäftsmodelle wirken sich auch auf die Justiz und alle juristischen Tätigkeitsfelder aus. Rechtliche Steuerung wird bereits durch technische Steuerung abgelöst, zumindest überlagert (privacy by design, Code is law).

Die Anwendung des IT-Rechts setzt ein hohes Maß an technischem Verständnis voraus. Solche technologiegeprägten und technologiegetriebenen Normen und Standards haben eine Halbwertszeit, derzufolge sich die Rechtslage bereits während des Jurastudiums mehrfach ändert. Juristen sind von dieser Entwicklung doppelt betroffen: Zum einen weil sie die diffuse Rechtslage neuer Lebenssachverhalte mit IT-Bezug durchdringen müssen. Zum anderen weil sie im elektronischen Rechts- und Geschäftsverkehr selbst zum IT-Anwender avancieren (elektronische Aktenführung, Digitalisierung der Kommunikation zwischen Gericht und Anwaltschaft, automatisierte Geschäftsprozesse etc.).

Schnittstelle: Technik – Recht – Organisation

Deshalb ist die Vermittlung von stets aktuellem Basiswissen der Zusammenhänge von Technik, Recht und Organisation als einer Art Matrix der allumfassenden Digitalisierung und Vernetzung aller Lebensbereiche (hier als E-Justice-Kompetenz bezeichnet) bereits im Jurastudium unverzichtbar. Der Begriff E-Justice-Kompetenz betrifft nicht nur den IT-Einsatz in

der Justiz. Auch geht es um weitaus mehr als die Vermittlung der neuen Rechtsgrundlagen im Kontext zeitgemäßer Lebenssachverhalte.

Um nur ein Beispiel zu nennen: Cloud Computing berührt Sachverhalte in vielen Rechtsgebieten, sei es bei der Frage des Zugangs von Willenserklärungen, dem Zugriff auf externe Server durch Ermittlungsbehörden oder auch Besteuerungsgrundlagen. Für all dies ist ein technisch-organisatorisches Verständnis für die Auslagerung von Daten auf weltweit verteilten Rechnern erforderlich.

Diese Kenntnisse sollten nicht dem Zufall überlassen bleiben, ob in der einen oder anderen „klassischen“ Vorlesung vielleicht Aspekte dieses Themas angesprochen werden. Vielmehr gilt es, die Umgestaltung der Ordnung von Staat, Wirtschaft und Gesellschaft durch Dienste und Instrumente der Digitalisierung strukturell zu erfassen, einzuordnen und das Zusammenwirken von Recht und Technik, Nutzerverhalten und Geschäftsmodellen zu erklären. Dies nicht zuletzt deshalb, weil das Weltbild, das junge Menschen bislang als Erfahrungshorizont ihrem Jurastudium zugrunde gelegt haben, die Lebenswirklichkeit von heute und morgen nicht mehr ausreichend abbildet, um Recht erkennen und Recht sprechen zu können.

Ausgangspunkt für die Etablierung und Implementierung solcher „IT-Grundlagen des digitalen Lebens“ sind akzeptanzstiftende Maßnahmen und eine Sensibilisierung aller Akteure im Hinblick auf die Bedeutung, Notwendigkeit und die Chancen von E-Justice-Kompetenz. Insoweit ist mehrfach gegenzusteuern: Sowohl gegenüber jenen, die sich nicht (mehr) mit neuen Instrumenten und Methoden der Rechtsverwirklichung befassen wollen. Aber auch gegenüber solchen, die IT-Recht immer noch als Nischengebiet und „Zukunftsmusik“ einstufen.

Die rasante Technologieentwicklung erfordert ein grundlegendes Umdenken. Um hier nur ein Beispiel zu nennen: Das Safe Harbor Urteil des EuGH hat schonungslos offengelegt, dass der Datentransfer in

die USA praktisch rechtswidrig ist und es nach den richtig gelesenen Urteilsgründen (schon aufgrund ökonomischer Sachzwänge) auch immer bleiben wird.

Es ist illusorisch zu glauben, die USA würden sich einseitig europäischen Datenschutzstandards unterwerfen. Der Datentransfer (insbesondere im Internet) folgt internationalen Übertragungswegen, der Datenschutz hingegen „regionalen“ Schutzbemühungen. Daran wird der EU US Privacy Shield als Feigenblatt auch nichts ändern. Es herrscht, auch wenn das manche Datenschützer nicht wahrhaben wollen, die normative Kraft des Faktischen.

Die im Rahmen von „E-Justice-Kompetenz“ initiierte Grundausbildung soll sich an den individuellen Vorkenntnissen und Fähigkeiten der Studierenden im Hinblick auf das Zusammenspiel von Recht, Technik und Organisation orientieren; dies kann durch Einstufungstests gewährleistet werden. Auf diese Weise vermeidet man demotivierende Redundanz auf der einen, frustrierende Überforderung auf der anderen Seite.

Fachspezifische IT-Ausbildung

Das notwendige E-Justice-Basiswissen hat mindestens den Stellenwert wie Fremdsprachenkenntnisse und könnte vergleichbar der Fachspezifischen Fremdsprachenausbildung (FFA) organisiert werden (Fachspezifische IT Ausbildung – FITA). Bekanntlich gilt die Universität Passau als „Erfinder“ einer fachspezifischen Fremdsprachenausbildung, seit diese mit ihrer Gründung 1978 in die Studiengänge der Juristischen und der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät integriert wurde.

Genau dort wurde vom Verfasser dieses Beitrags gemeinsam mit dem ehemaligen Justizstaatssekretär und E-Justice-Exper-

ten Prof. Dr. Wilfried Bernhardt im Rahmen eines Workshops 2015 die Initiative zur Entwicklung einer „E-Justice-Kompetenz“ gestartet (vgl. auch Bernhardt, NJW 2015, 2775 ff.). Bei diesem Kick-off-Workshop war man sich einig, dass die Transformationsprozesse der Rechtswissenschaft, Rechtspflege und Rechtspraxis nur gelingen können, wenn die Juristenausbildung unverzüglich modifiziert wird. Die Digitalisierung hat eine solche Veränderungskraft und vermag vielfältigste Konflikte auszulösen, dass sinnvolle, gerechte und vorhersehbare Konfliktlösungen ohne entsprechendes Verständnis und ohne die notwendigen Basiskenntnisse der Umgestaltung von Staat, Wirtschaft und Gesellschaft nicht gelingen werden. Dies alles „IT-Sachverständigen“ überlassen zu wollen, wäre zu kurz gedacht. Solange Anwälte und Richter nicht einmal die richtigen, am Recht orientierten Fragen an solche Sachverständigen stellen und auch deren Antworten nicht richtig einordnen können, herrscht Willkür.

Grundlagen und Studienschwerpunkte

Die Vermittlung von E-Justice-Kompetenz ist in alle juristischen Pflichtvorlesungen in dem erforderlichen Umfang zu integrieren. Dies soll auch in einer angepassten JAPO sowie ggf. bei der nächsten DRIG-Reform zum Ausdruck kommen. Ein Basismodul „Digitalisierung und Recht“ kann in die „Einführung in die Rechtswissenschaft“ integriert werden, wobei dieser Grundlagenveranstaltung zugleich größeres Gewicht beizumessen wäre. Zusätzlich wird ein Kanon an Themen zu entwickeln sein, der auf verschiedene Lehrveranstaltungen des Grund- und Hauptstudiums verteilt werden kann. Auf diese Weise unterliegt man nicht der Gefahr, das Thema Digitalisierung hinter einem Feigenblatt zu verstecken.

Darüber hinaus können ausgewählte Lehrveranstaltungen des Studienschwerpunktes IT-Recht/Informations- und Kommunikationsrecht für alle Studierenden geöffnet werden. Vorausgesetzt, es existiert ein solcher Studienschwerpunkt an jeder Juristischen Fakultät. Bislang ist das bundesweit erst bei etwa 20 % der Fakultäten der Fall. Die Universität Passau hat einen solchen Schwerpunkt bereits 2004 etabliert und die hierfür zuständigen Professuren sukzessive auf mittlerweile fünf erweitert.

E-Learning-Plattformen

Weiterhin bietet es sich an, entsprechende Module im Rahmen von E-Learning-Plattformen, etwa über die Virtuelle Hochschule Bayern und weitere offen zugängliche Plattformen zu entwickeln und anzubieten. Auf diese Weise wird der Präsenzunterricht entlastet und zugleich ein dem Thema IT adäquates Instrument zur nachhaltigen und stets aktuellen Vermittlung der notwendigen Inhalte genutzt.

Teach the teacher-Konzept

Ein spezielles Fortbildungsangebot für Lehrkräfte soll schließlich die Umsetzung der E-Justice-Ziele unterstützen. Wie schon beim Thema Medienkompetenz in Schulen bedarf es für die Professorinnen und Professoren sowie Dozenten eines „Teach the teacher“-Konzepts. Auch hier gilt nichts anderes als bei der Vermittlung von fachspezifischen Fremdsprachenkenntnissen oder weiterer Schlüsselqualifikationen wie etwa im Bereich der Rechtsdidaktik.

In den Prozess der Einführung und Etablierung der E-Justice-Kompetenz sollen dabei gleichermaßen die Studierenden, die Lehrkräfte sowie Vertreter der juristischen Praxis eingebunden werden. Gerade der hier adressierte Bereich der E-Justice-Kompetenz ist ein Paradebeispiel zur Bewältigung von Herausforderungen der Akteure auf Augenhöhe beim lebenslangen Lernen.

INFORMATIONEN ZUM AUTOR

Professor Dr. Dirk Heckmann und sein Team an der Universität Passau befassen sich mit den verfassungsrechtlichen, sicherheitsrechtlichen (Gefahrenabwehr, Gefahrenvorsorge) und rechtsgebietsübergreifenden internetrechtlichen Fragestellungen (E-Government, E-Business, E-Commerce, E-Health, E-Procurement, E-Justice, Cybercrime, Social Media, Cloud Computing, Vergaberecht, Datenschutz, IT-Sicherheitsrecht, Urheberrecht, Persönlichkeitsschutz und Cybermobbing). Die IT-rechtliche Fokussierung, die seit 2005 bestehende Forschungsstelle für IT-Recht und Netzpolitik und das interdisziplinäre Institut für IT-Sicherheit und Sicherheitsrecht (ISL) verbinden Tradition und Moderne in einem techniknahen und zumeist interdisziplinären Umfeld. Mehr Informationen finden Sie unter: www.isl.uni-passau.de, www.mein-jura.de und unter www.for-net.info.



Prof. Dr. Dirk Heckmann,
Universität Passau
heckmann@mein-jura.de
www.mein-jura.de
www.for-net.info

Markus Hartung*

„Legal Tech“ – eine Bestandsaufnahme

Muss jetzt alles geändert werden? Ist das, was Sie, liebe junge (Wirtschafts-)Juristen, gelernt haben, überflüssig (geworden)? Hätten Sie nicht vielmehr programmieren lernen müssen? Auch wenn Jura sicher nicht schadet, aber: Reicht es noch? Oder hätte eine wirtschaftsorientierte Jura-Masterausbildung nicht auch gereicht? So oder ähnlich lauten die Fragen, wenn man sich mit dem Thema Digitalisierung des Rechtsmarktes befasst. Unter dem Schlagwort „Legal Tech“ wird eine lebendige Diskussion über die Zukunft der Rechtsberatung geführt, oder gleich des ganzen Rechtsmarktes, der ganzen Profession. The more gloom, the better, and: No innovation without disruption. Das sind die Trends der Berichterstattung.

Was bedeutet Legal Tech?

Legal Tech ist eine Kurzform für „Legal Technology“. Was man darunter genau versteht, ist unklar. Wenn man den Begriff googelt, findet man eine Definition wie *„The phrase legal tech is nothing new. It refers to legal technology/software that helps law firms with such things as practice management, document storage, billing, accounting and e-discovery“*¹. Differenzierter und mit Bezug auf verschiedene Einsatzgebiete wird das von Legal-

Tech-Blogger Micha Bues definiert². In der englischen Wikipedia findet man wiederum eine etwas engere Definition; danach geht es um die Verwendung von Technologie, um juristische Leistungen zu erbringen³.

Nun ist die Verwendung oder auch die Erfindung eines Kanzlei- oder Aktenverwaltungsprogramms nichts, was Unruhe im Rechtsmarkt oder die Begeisterung von VC-Investoren wecken würde. Tatsächlich verbirgt sich hinter diesem Begriff (Bues nennt es, hübsch altmodisch, „Kofferwort“) ein Phänomen mit zwei Ausprägungen: Zum einen die Veränderung (einschließlich Verdrängung) der bisher analog geleisteten juristischen Arbeit durch den Einsatz von Technologie, zum anderen die Verlagerung des Kontakts zwischen Anwalt und Mandanten auf technische Plattformen. Vermutlich ist auch diese Definition nicht vollständig und keinesfalls umfassend. Das ist aber nicht nötig, denn wichtiger ist es, den Prozess und dessen Hintergrund zu verstehen.

Kurz in die Geschichte

Um zu verstehen, welcher Wandel sich durch Technologie vollzieht, muss man sich Folgendes vor Augen führen (und außerdem vereinfachen!): Über viele Jahrzehnte war die rechtliche Beratung die ge-

setzlich geschützte Domäne von Anwälten. „Rechtsberatung“ war ein sehr weit gefasster Begriff. Anwaltliche Arbeit war darüber hinaus stark forensisch geprägt. Der Kontakt zwischen Anwalt und Mandant war vergleichbar mit dem, was wir heute noch vom Arztbesuch kennen: Mandanten gehen zum Anwalt und lassen sich dort beraten und vertreten. Die anwaltliche Tätigkeit geschieht „aus der Kanzlei heraus“. Das ist uns so in Fleisch und Blut übergegangen, dass wir immer noch sagen, man „geht zum Anwalt“.

Diese Tätigkeit aus der Kanzlei heraus brachte eine räumliche Beschränkung mit sich, denn man arbeitete dann überwiegend für ortsansässige Mandanten, die den Anwalt leicht erreichen können. Dies war über viele Jahre gesetzlich vorgegeben, denn Anwälte mussten eine Zulassung bei einem bestimmten Gericht haben. Prozesse vor anderen Landgerichten konnten sie nicht führen. Dadurch hatten Anwälte einen Gebietsschutz, der ihnen einen gewissen Mandantenstamm sicherte. Das alles war noch im Jahr 1999 Realität. Die Veränderung der Anwaltschaft bzw. der anwaltlichen Profession weg von einer vorkonstitutionellen Gilde hin zu einem Beruf, auf den das Grundgesetz anwendbar ist, hatte erst im Jahr 1987 begonnen, und er ist noch nicht völlig abgeschlossen. Noch heute trifft das BVerfG Entscheidungen, die uns deutlich machen, wie buchstäblich gestrig das anwaltliche Berufsrecht ist.

Die Aufhebung des Lokalisationsgebots eröffnete Anwälten einen viel größeren Markt, jedenfalls theoretisch und geografisch. Der in Berlin ansässige Mietrechtsspezialist konnte theoretisch auch Münchner Mandanten beraten und vertreten. Aber erst das Internet hat aus der geografischen Möglichkeit einen echten Marktplatz geschaffen. Heute kann sich

Neu trifft alt: Legal Tech als Kofferwort.



www.fotolia.com © Markus Bormann

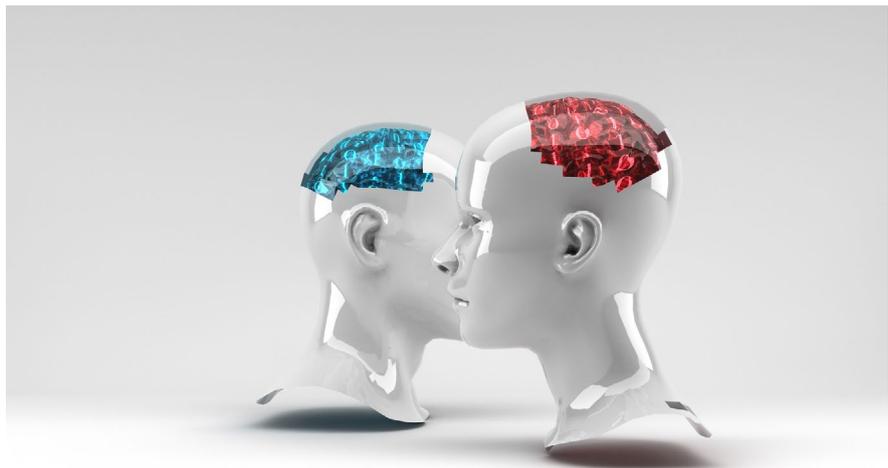
* Der Autor ist Rechtsanwalt in Berlin und Direktor des Bucerius Center on the Legal Profession (CLP) an der Bucerius Law School in Hamburg. Er ist außerdem Vorsitzender des Berufsrechtsausschusses des DAV.

ein Anwalt auch aus einem entlegenen Ort um Mandanten aus dem ganzen Bundesgebiet bemühen, denn erst über seine Internetpräsenz finden ihn Mandanten auch.

Aber hinzu kommt noch etwas, und das ist einschneidender: Rechtsrat ist kein Manufaktur-Produkt, sondern eine Dienstleistung, die aus verschiedenen Bestandteilen besteht. Nicht alles muss ein Anwalt machen. Gerade Unternehmensmandanten schauen sehr genau hin, ob sie nicht auch andere Dienstleister dafür finden. Ein Stück weit haben sich Anwälte das selbst zuzuschreiben, denn sie haben sich hinter ihrem Beratungsmonopol und Marktzugangsbarrieren verschanz und gehofft, das könne ewig so weitergehen. Das tut es aber nicht, im Gegenteil. Die Anwaltschaft sieht sich heute sehr ähnlichen Herausforderungen ausgesetzt wie jede andere Industrie, und sie muss selbst anerkennen, dass man große Teile ihrer Leistungen standardisieren, automatisieren und damit industrialisieren kann. Es gibt inzwischen Technologie, die Teile der Leistungen schneller und günstiger erledigt, als es Anwälte jemals gekonnt haben oder jemals können werden.

Stand der Digitalisierung im Rechtsmarkt

Bucerius hat gemeinsam mit The Boston Consulting Group in den letzten Jahren zwei große Studien über den Einfluss von Technologie auf die juristische Profession erstellt. Die jüngste Studie, die insbesondere für die Leser dieser Zeitung interessant ist, findet man hier: <http://www.bucerius-education.de/home/bucerius-clp/studien/>. Fazit ist, dass man an Technologie nicht mehr vorbeikommt, und dass es keinen Bereich anwaltlicher Tätigkeit gibt, in dem Software keine erhebliche, teilweise transformative Rolle spielt. Man muss allerdings auch feststellen: Der Lärm, der derzeit um LegalTech gemacht wird, steht noch außer Verhältnis zur wirklichen wirtschaftlichen Bedeutung dieser einzelnen Unternehmen. Noch kein Unternehmen hat sich als „the next big thing“ erwiesen. Viele Start Ups haben wirklich tolle Ideen, schaffen es aber trotzdem nicht in die zweite Finanzierungsrunde. Das sagt jedoch nichts über die Bedeutung von LegalTech. Denn die bloße Idee dessen, was Technologie möglich macht,



www.fotolia.com © Weissblick

Informations-Management: Das können Computer besser und schneller als Menschen.

ist schon wichtig genug, um bei Unternehmen als Käufern von Rechtsdienstleistungen Denkprozesse auszulösen zu der Frage, ob „Rechtsrat“ nicht auch viel günstiger, besser und kosteneffizienter erledigt werden kann. Dadurch kommen Kanzleien unter erheblichen Druck und müssen sich ihrerseits diesen Themen stellen – z. B. anfangen, die eigenen Arbeitsabläufe auf die Probe zu stellen, interne Strukturen zu straffen, vernünftige Prozesse einzuführen, die Leistungen günstiger zu erstellen und besseren Service zu bieten, um im Wettbewerb zu bestehen. Wobei „Service“ hier eine echte Dienstleistungsorientierung wie in anderen Branchen auch beschreibt, nicht mehr die „Erteilung“ von Rechtsrat von oben herab. Der Veränderungsdruck geht also nicht von Start Ups im Bereich LegalTech aus, sondern von Unternehmen, die „ihre Anwälte“ unter Druck setzen. Das wird letztlich die Änderung weiter vorantreiben.

Legal Tech: Die wesentlichen Erscheinungsformen

Legal Tech heute präsentiert sich im Wesentlichen wie folgt:

1. Zum einen gibt es Plattformen, die in verschiedenen Erscheinungsformen letztlich Anwälte und Mandanten zusammenbringen („Marktplätze“). Solche Plattformen sind deshalb hilfreich, weil sie dem Mandanten helfen, sich den „richtigen Berater“ auszusuchen. Es ist vergleichbar mit dem Amazon-Marktplatz: Über diese Plattform kommen Unternehmen an Kunden, die sie sonst nie bekommen

hätten, aber dafür unterziehen sie sich einem Bewertungssystem, welches wiederum für neue Kunden Vertrauen schaffen soll. Eine Sonderform sind sog. „kurierte Marktplätze“ – hier hat nicht jeder Rechtsanwalt als Anbieter Zutritt, sondern nur derjenige, der bestimmten Qualitätsansprüchen gerecht wird und bereit ist, seinen Leistungskatalog im Rahmen eines bestimmten Rechtsberatungsprodukts den Vorgaben des Plattformbetreibers zu unterwerfen. Das schafft Vertrauen. Solche Plattformen werden auch für kleine und mittlere Unternehmen immer bedeutsamer.

2. Sodann gibt es das Segment der Online-Rechtsberatung. Das ist die Anspruchsdurchsetzung durch nichtanwaltliche Rechtsdienstleister, die eine Inkassogenehmigung haben. Nennt man hier das Unternehmen flightright, weiß jeder, was gemeint ist. Dieses Unternehmen hilft Flugpassagieren bei der Durchsetzung von Entschädigungszahlungen bei Flugverspätungen. Das ist ein für Anwälte komplett uninteressantes Gebiet, weil die Werte viel zu gering sind. Flightright hat also einen neuen Markt geschaffen (und viele Wettbewerber auf den Plan gerufen). Bedrohlich für Anwälte? Noch nicht. Aber Unternehmen wie flightright lernen täglich dazu, wie man auch andere Anspruchstypen standardisieren und Mandanten einen sehr einfachen und bequemen Weg bieten kann, ohne jegliches Kostenrisiko Ansprüche geltend zu machen. Es gibt schon InsuranceRight, BankRight, dann My-Right (für die Ansprüche geschädigter VW-Dieseln Kunden)... und AllRight ist in Vorbereitung.

Das wird Anwälten irgendwann doch einmal bedrohlich werden. Zudem sind diesem Segment auch Angebote zuzuordnen, die es Laien ermöglichen, sich selbst mittels intelligent „gefütterter“ Software zu helfen. Hier werden zumeist Verträge und andere Rechtsdokumente generiert, mit einer Gestaltungsbreite, die weit über Formulare Sammlungen hinausgeht. Anbieter sind beispielsweise SmartLaw und Agreement24.

3. Die vorgenannten Technologien spielen bisher eher im Verbraucherbereich eine Rolle. Aber auch für die großen wirtschaftsberatenden Kanzleien ändert sich die Welt. E-Discovery-Software gibt es schon seit vielen Jahren, spielt aber in Deutschland noch eine vergleichsweise untergeordnete Rolle, was wiederum mit Besonderheiten des Anglo-Amerikanischen Rechtssystems zusammenhängt. Als derzeitige Königsdisziplin im Bereich M&A/Due Diligence gilt Informationsextraktionssoftware. Eine solche Technologie kann Verträge lesen, „verstehen“ und die wichtigen Vertragsdaten heraussuchen, katalogisieren und systematisieren – in extrem kurzer Zeit und in vielen Sprachen. Die Software sucht eben nicht nur nach Schlagworten, sondern nach Sinnzusammenhängen, kann Standards erkennen und Klauseln, die davon abweichen, und kann etwa Sonderkündigungs-klauseln identifizieren, auch wenn der

Begriff als solcher gar nicht auftaucht. In Deutschland ist die Software Levertion innerhalb kürzester Zeit sehr prominent geworden – auf Druck von Mandanten. Deshalb hat solche Software große Auswirkungen auf das Geschäftsmodell der wirtschaftsberatenden Kanzleien: Denn damit wird Arbeit erledigt, die heute noch von jungen Associates erledigt wird.

Und Künstliche Intelligenz?

Diese Frage ließe sich beantworten, wüsste man genau, was das eigentlich ist. Man kann hier lange streiten, über starke und schwache Künstliche Intelligenz (KI) usw. Ein eher fruchtloser Disput. Kommt es für uns darauf an? Die Frage nach KI ist sicher philosophisch interessant. Man sollte sich aber besser nicht in Definitionen verlieren, sondern anerkennen, dass es „jaw dropping technology“ gibt, die in Bereiche eindringt, die wir vor nicht allzu langer Zeit als sakrosankt betrachtet haben. Das wird sich fortsetzen. Software-Technologie entwickelt sich in wirklich atemberaubender Geschwindigkeit, und niemand kann seriös sagen, was in fünf Jahren möglich sein wird. Dadurch wird sich unsere Art zu arbeiten verändern – unabhängig davon, ob es sich bei bestimmten Legal Tech-Softwaresystemen um KI handelt.

Wettvorhersage

Unsere „Vorhersage“ für die nächsten fünf bis sieben Jahre: Jeglicher Zugang zum Recht wird online möglich sein. Online-Rechtsberatung und Online-Streit-schlichtung wird eher Regel als Ausnahme sein. Der Wettbewerb um den Kontakt zu Mandanten wird nicht zwischen Anwälten, sondern zwischen Plattformen ausgetragen. Es wird außerdem Software geben, die einen sehr großen Teil dessen, was Anwälte heute tun, ersetzt: Alles, was mit Informationsgewinnung, -verarbeitung, -systematisierung zu tun hat, können Computer dann besser und schneller als Menschen. Das gilt auch für die Sachverhaltsdarstellung! Die Bewertung von Information, verbunden mit einem (Rechts-)Rat, wird nach wie vor von Menschen vorgenommen. Aber wetten Sie nicht darauf, dass das so bleibt!

- 1 Eva Hibnick, Esq., <http://www.thelawinsider.com/insider-news/what-is-legal-tech/>
- 2 <http://legal-tech-blog.de/was-ist-legal-tech>
- 3 https://en.wikipedia.org/wiki/Legal_technology



Markus Hartung,
Rechtsanwalt,
Berlin/Hamburg
markus.hartung@
law-school.de

Erfolgreiche Lernstrategien.



WWW.BOORBERG.DE

Selbstlernkompetenzen im Jurastudium

Bedeutung – Praxis – Perspektiven

Tagung vom 20. bis 21. Februar 2014 an der Universität Konstanz

hrsg. von Frank Bleckmann

2015, 256 Seiten, € 38,-

ISBN 978-3-415-05482-0

Die erfolgreiche Bewältigung der enormen Stoffmenge im Studium ist für jeden Jurastudenten früher oder später die alles entscheidende Schwierigkeit. Deshalb ist es wichtig, die Studierenden dabei zu unterstützen, sich eine geeignete Lernstrategie anzueignen.

Auf der rechtsdidaktischen Tagung, die vom 20. bis 21. Februar 2014 an der Universität Konstanz stattgefunden hat, präsentierten Professoren, Dozenten, Richter und Rechtsanwälte ihre Überlegungen und Ansätze zum Thema Selbstlernkompetenzen im Jurastudium.

Der Tagungsband dokumentiert die wesentlichen Inhalte dieser Konferenz.

 BOORBERG

RICHARD BOORBERG VERLAG FAX 0711/7385-100 · 089/4361564
TEL 0711/7385-343 · 089/436000-20 BESTELLUNG@BOORBERG.DE

Dr. Frank Theege

Attraktiver Vorbereitungsdienst in Deutschlands Norden

Der raue Norden bietet den Referendarinnen und Referendaren nicht nur die Küsten von Nord- und Ostsee, vielfältige Sportmöglichkeiten und die kulturellen Angebote der Theater und Opernhäuser in Bremen, Flensburg, Hamburg, Kiel und Lübeck, sondern auch ein in der Auswahl an Ausbildungsstationen und Wahlmöglichkeiten kaum zu überbietendes Angebot.

Norddeutsche Zusammenarbeit im Gemeinsamen Prüfungsamt

Schon vor Jahrzehnten haben sich die Länder Freie Hansestadt Bremen, Freie und Hansestadt Hamburg und Schleswig-Holstein zusammengeschlossen, um die Abnahme der Großen Juristischen Staatsprüfung gemeinsam zu bewältigen. Dazu wurde das Gemeinsame Prüfungsamt mit Sitz in Hamburg gegründet, das für alle Referendarinnen und Referendare aus den drei Ländern zuständig ist und einheitlich die Prüfung abnimmt. Allerdings muss der erste Teil der Großen Juristischen Staatsprüfung – die Aufsichtsarbeiten – nicht von allen Referendarinnen und Referendaren in Hamburg angefertigt werden. Sowohl in Bremen als auch in Schleswig-Holstein finden sich Klausurräume, in denen die Aufsichtsarbeiten geschrieben werden. Die mündlichen Prüfungen finden dann aber alle am Sitz des Gemeinsamen Prüfungsamtes in Hamburg statt. Dabei setzen sich die Kommissionen für die mündliche Prüfung auf beiden Seiten des Tisches gemischt zusammen. Man sieht daher oft Kommissionen mit zwei Prüfern aus Schleswig-Holstein und je einer Prüferin aus Bremen und Hamburg, die Referendarinnen und Referendare prüfen, die aus allen drei Ländern kommen. Dieses System hat sich bewährt, sorgt es doch für eine größere Vergleichbarkeit der Leistungen und mindert die Wahrscheinlichkeit, dass sich Prüfling und Prüfer schon von der Ausbildung her kennen, und so der (natürlich tatsächlich nicht gerechtfertigte) Eindruck entstehen

kann, dass Prüflinge bevorzugt werden könnten.

Die Stationsausbildung

Die Stationsausbildung ist den Ländern weitgehend durch die Vorgaben des Deutschen Richtergesetzes vorgeschrieben. Im Rahmen der sich bietenden Gestaltungsmöglichkeiten hat der Hamburgische Gesetzgeber den Vorbereitungsdienst so aufgeteilt, dass als erste Station die Ausbildung in Strafsachen bei der Staatsanwaltschaft oder dem Amts- oder Landgericht erfolgt. Diese Station dauert drei Monate. Daran schließt sich die Zivilstation bei einem erstinstanzlich zuständigen Gericht an, die ebenfalls drei Monate dauert. Diese, wie auch alle anderen Stationen, wählen die Referendarinnen und Referendare selbst; d. h. die Auswahl der konkreten Station einschließlich des Ausbilders oder der Ausbilderin organisieren die Referendarinnen und Referendare. Lediglich die endgültige Zuweisung erfolgt durch den Dienstherrn auf Antrag. Damit wird erreicht, dass die Referendarinnen und Referendare sich weitgehend nach Interessen und Neigungen ausbilden

lassen können. Die weitere Stationsausbildung dürfen diese ebenfalls – mit ganz wenigen Einschränkungen – frei gestalten. In der Regel allerdings wählen die meisten als dritte Station die Verwaltungsstation, die bei einer inländischen öffentlichen Einrichtung abzuleisten ist. Aufgrund dieser Regelung können die Referendarinnen und Referendare nicht nur die Behörden im Anstellungsstaat auswählen, sondern beispielsweise auch die Bundesministerien in Berlin und Bonn. Auf die Verwaltungsstation folgt die Anwaltsstation oder die Wahlstation I, je nach Wunsch der Referendarinnen und Referendare. Eine Teilung der neunmonatigen Anwaltsstation in zwei Stationen von vier bzw. fünf Monaten oder drei Stationen à drei Monaten ist möglich und wird vielfach genutzt, um unterschiedliche Formen der anwaltlichen Arbeit in Großkanzlei, mittelständischer Anwaltskanzlei und Einzelanwalt kennenzulernen. Insbesondere in den Standorten mit vielen zugelassenen Anwälten wie Hamburg, Bremen, Flensburg und Kiel bieten sich daher umfangreiche Möglichkeiten, die Ausbildung interessant und abwechslungsreich zu gestalten. So dürfen in der

Vielfältige Ausbildungsmöglichkeiten in der Hansestadt Hamburg.



www.fotolia.com © powell83

Anwaltsstation bis zu drei Monate auch bei einem Unternehmensjuristen (Syndicus) oder einer Notarin oder einem Notar abgeleistet werden. Die dann folgende – oder zwischen zwei Teilen der Anwaltsstation liegende – Wahlstation I kann bei jeder öffentlich rechtlichen Institution abgeleistet werden; diese darf auch im Ausland liegen. Aus diesem Grund wird diese Station gerne für eine Ausbildung bei den Europäischen Institutionen oder internationalen Organisationen genutzt. Wenn im einundzwanzigsten Ausbildungsmonat die Aufsichtsarbeiten in der Großen Juristischen Staatsprüfung abgeschlossen sind, beginnt die Ausbildung in der letzten Station, die in Hamburg als Wahlstation II bezeichnet ist (in Bremen und Schleswig-Holstein gibt es hierzu Abweichungen). Diese Station soll die bisherige Stationsausbildung vertiefen und kann daher verhältnismäßig freigewählt werden, wenn eine sinnvolle Ausbildung gewährleistet ist.

Stationsbegleitende Ausbildung

Zu allen Pflichtstationen erfolgt für alle Referendarinnen und Referendare die Zuweisung zu einer verpflichtenden Arbeitsgemeinschaft, die jeweils zwei Wochen durchgehenden ganztägigen Unterricht bietet (für die Verwaltungsstation gelten leichte Abweichungen). Während dieser Zeit, die stets in den ersten zwei Wochen der Station liegt, führen besonders befähigte Arbeitsgemeinschaftsleiter jeweils in die entsprechenden Verfahrensordnungen des Straf-, Zivil- und öffentlichen Rechts ein. Die Einführungsarbeitsgemeinschaft zur Anwaltsstation wird zumindest in Hamburg von der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer eigenständig organisiert und durchgeführt. Dadurch ist nicht nur gewährleistet, dass die Einführung in die anwaltliche Ausbildung praxisnah erfolgt, sondern auch gleich der Kontakt zu Praktikern hergestellt, die Fragen der Referendarinnen und Referendare sachkundig und aus eigenen Erfahrungen beantworten können. Alle Einführungsarbeitsgemeinschaften verfolgen das Ziel, die Referendarinnen und Referendare vor der eigentlichen Stationsausbildung so weit vorzubereiten, dass alle Grundsätze des jeweiligen Verfahrens bereits bekannt sind.

Zusätzliche Ausbildung

Neben der Ausbildung in der Station und den Einführungsarbeitsgemein-

schaften gibt es ein umfangreiches Angebot an (natürlich kostenlosen) Arbeitsgemeinschaften und Klausurenkursen, um den Referendarinnen und Referendare die Examensvorbereitung zu ermöglichen. Jeden Monat beginnen dreimonatige Einführungsklausurenkurse führen an die Besonderheiten der Aufsichtsarbeiten in der Großen Juristischen Staatsprüfung heran und geben erste Möglichkeiten, die eigenen Fähigkeiten anhand von ehemaligen Originalklausuren zu erproben. Danach bietet sich die Möglichkeit, wöchentlich eine Aufsichtsarbeit übungsweise zu schreiben; diese wird korrigiert zurückgegeben und von erfahrenen Kursleitern, die alle Prüfer im Zweiten Staatsexamen sind, besprochen.

Daneben gibt es einen gesonderten Kurs für Klausuren aus anwaltlicher Sicht sowie Klausuren des Typs „rechtsgestaltende Aufgabe“, mit denen im Bereich des Gemeinsamen Prüfungsamts zu rechnen ist. Darüber hinaus wird für die strafrechtliche Revisionsklausur ein weiterer Kurs angeboten. Zusätzlich hierzu gibt es zwei Mal jährlich die Möglichkeit, an einem sog. Probeexamen teilzunehmen, bei dem unter Examensbedingungen im Klausorraum des Gemeinsamen Prüfungsamtes in Hamburg (ähnliche Veranstaltungen finden auch in Schleswig-Holstein statt) Aufsichtsarbeiten angefertigt werden können.

Neben diesen gezielt auf die Anforderungen des schriftlichen Examens ausgerichteten Ausbildungsangeboten gibt es eine breite Auswahl weiterer Arbeitsgemeinschaften zu zahlreichen anderen Themen und Interessenschwerpunkten. Auch hier unterrichten stets Praktiker, die im Rechtsgebiet des Kursthemas berufliche Erfahrungen besitzen und diese unmittelbar weitergeben können.

Schließlich wird auch eine Vorbereitung auf die nach dem vierundzwanzigsten Ausbildungsmonat folgende mündliche Prüfung geboten. Diese besteht aus einem Aktenvortrag zu einem erst am Prüfungstag ausgegebenen Aktstück (Vorbereitungszeit: 90 Minuten) sowie dem mündlichen Prüfungsgespräch in den drei Pflichtfächern und dem Wahlfach. Erfahrene Prüferinnen und Prüfer bieten wöchentlich an drei Tagen Aktenvortragskurse mit früheren Vortragsfällen an; im Anschluss erfolgt eine Besprechung und Bewertung des Übungsvortrags.

Ständige Evaluation und Anpassung der Ausbildungsangebote

In sämtlichen Kursen erfolgt über Fragebögen eine ständige Bewertung der Inhalte sowie der didaktischen Konzepte und Fähigkeiten der Kursleiterinnen und Kursleiter. Die Fragebögen sind in Zusammenarbeit mit der Dienststelle, des Personalrats der Referendare und des Ausbildungsausschusses entwickelt worden. In allen drei Ländern wählen die Referendarinnen und Referendare ihre eigene Personalvertretung, die gezielt deren besondere Interessen vertritt. Darüber hinaus gibt es in Hamburg einen Ausbildungsausschuss, in dem die Arbeitsgemeinschaftsleiter, Vertreter der Anwaltschaft und des Notariats, der Verwaltung und des Personalrats der Referendare vertreten sind. Aufgabe des Ausschusses ist die Befassung mit allen ausbildungsrelevanten Themen und die Erarbeitung von Stellungnahmen und Vorschlägen zur Beratung der Präsidentin des Oberlandesgerichts, welche die Ausbildung verantwortet. Auf diese konstruktive und einvernehmliche Zusammenarbeit aller an der Ausbildung Beteiligten gehen viele Neuerungen und Veränderungen im Vorbereitungsdienst zurück.

Ausblick

Nicht nur die Erfahrungen mit dem Gemeinsamen Prüfungsamt ermutigen zu einer weiteren Zusammenarbeit der Länder; auch die Ergebnisse in der Großen Juristischen Staatsprüfung zeigen, dass sich der Vorbereitungsdienst im Bereich des Gemeinsamen Prüfungsamts – nicht nur wegen der sonstigen Standortvorteile – lohnt. Die große Anzahl von Bewerberinnen und Bewerbern, die in den übrigen Bundesländern ihr Erstes Staatsexamen abgelegt haben, zur Ausbildung dann in den Norden kommen und im Anschluss hier beruflich Fuß fassen, zeigt, dass der Standort insgesamt attraktiv ist.



Dr. Frank Theege, Richter am Oberlandesgericht, Leiter der Personalstelle für Referendare, Hamburg
frank.theege@olg.justiz.hamburg.de

Prof. Dr. Jürgen Taeger

Informationsrecht LL.M. – berufsbegleitender Studiengang an der Universität Oldenburg

Herausforderung: Digitalisierung

Die Digitalisierung aller gesellschaftlichen Bereiche schreitet in unvorstellbarer Geschwindigkeit voran: ‚Cloud Computing‘, ‚Industrie 4.0‘, ‚Internet der Dinge‘ und ‚Big Data‘ beschreiben diese Entwicklung mit Schlagwörtern. Alles wird ‚smart‘: smart glasses, smart watch, smart meter, smart home, smart world. Die Herausforderungen für Juristinnen und Juristen sind enorm: Es entstehen neue Geschäftsmodelle, die vertraglich rechtssicher zu gestalten sind. Das Durchforsten und Auslesen von fremden Datenbanken (screen scraping) zum Aufbau eigener Dienstangebote im Web stellt das Urheberrecht ebenso vor neue Herausforderungen wie auch der Markt mit Gebrauchtssoftware oder die Einbettung von Open Source Produkten in eigene, möglicherweise proprietäre Software.

Mit dem Inkrafttreten der EU-Datenschutzgrundverordnung im Mai 2016 sehen sich die für die Verarbeitung personenbezogener Daten Verantwortlichen mit einem immens hohen Bußgeldrahmen von bis zu 2 Millionen Euro oder 4 % des (Konzern-) Umsatzes konfrontiert. Die neuen Datenschutzvorschriften, die ab Mai 2018 gelten, führen zu erheblicher Rechtsunsicherheit und neuen Compliance-Anforderungen. Äußerst interessant ist dabei, dass neben das Datenschutzrecht nun das Kartellrecht zu treten scheint, um die Profilbildung durch Social-Media-Anbieter und Suchmaschinen in den Griff zu bekommen: Man hat offenbar erkannt, dass es auch für scheinbar kostenlose Angebote einen für das Kartellrecht relevanten Markt gibt, da die Nutzer mit ihren Daten bezahlen.

Im Internet sind es die Vorschriften zum Fernabsatzrecht, die von Web Shops genau beachtet werden müssen, um das Geschäft rechtskonform zu betreiben und Abmahnungen zu vermeiden. Rechtsverletzungen im Internet führen zu Diskussionen über die Haftungsprivilegien nach dem Telemediengesetz und die Störerhaftung. Immerhin hat die Gesetzge-

bung das freie WLAN ein Stück vorangebracht.

Eigentlich sind alle Rechtgebiete von der Digitalisierung betroffen. Möglicherweise werden wir bald mit revolutionären Überlegungen konfrontiert, ob nicht ‚die Dinge‘ eine eigene Rechtspersönlichkeit haben können. Das wäre nach der Einführung einer juristischen Person durch das GmbH-Gesetz Ende des 19. Jahrhunderts ein neuer revolutionärer Schritt. Produktionsanlagen schreiben die Lieferung ihrer Ersatzteile selbstständig aus und bestellen diese. Die Dinge kommunizieren untereinander, lernen durch Künstliche Intelligenz voneinander und entwickeln den sie steuernden Algorithmus fort. Transaktionen nach der Block Chain-Technik sollten auch von Juristen in den Blick genommen werden. Überhaupt sind Smart Contracts und Legal Tech weitere Stichworte, hinter denen sich grundlegend neue Perspektiven für die Ausübung juristischer Tätigkeiten verbergen, bei denen es sich lohnt, sie frühzeitig in den Blick zu nehmen.

Schon jetzt besteht in Unternehmen und in Anwaltskanzleien ein sehr hoher, derzeit nicht ansatzweise zu befriedigender Bedarf an Juristinnen und Juristen mit Kenntnissen im Informationsrecht. Hoch-

wertige Weiterbildungsangebote, die auch zu der formalen Qualifikation eines Masters (LL.M.) führen und die Nachweise für die theoretischen Kenntnisse zur Erlangung des Titels eines „Fachanwalts für Informationstechnologierecht“ beinhalten, stehen folgerichtig hoch im Kurs.

Studienangebote

Die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg bietet seit vielen Jahren den hoch angesehenen und beliebten weiterbildenden, berufsbegleitenden Studiengang „Informationsrecht“ (LL.M.) an. Dieses Masterstudium ist modular in insgesamt 8 Module gegliedert (4 Pflichtmodule und 4 Wahlpflichtmodule):

Pflichtmodule

- Immaterialgüterrecht
- IT-Vertragsrecht
- Internetrecht
- Telekommunikationsrecht

Wahlpflichtmodule

- Computer-Strafrecht
- eGovernment und Vergaberecht
- Datenschutzrecht
- IT und Steuerrecht

Alles smart ...



www.fotolia.com © chombosan

Studierende müssen die Pflichtmodule belegen und können aus den vier Wahlpflichtmodulen zwei auswählen. Bei Interesse darf auch ein weiteres Wahlpflichtmodul kostenfrei belegt werden. Jedes Modul bildet eine abgeschlossene inhaltliche Einheit zu einem Thema des Informationsrechts. Es ist keine bestimmte Abfolge der Module vorgeschrieben: Das Studium kann sowohl zum Sommer- wie zum Wintersemester starten. Die Regelstudienzeit im berufsbegleitenden Masterstudiengang LL.M. beträgt vier Semester. Den Abschluss des Studiums bilden ein Online-Kolloquium und eine Masterarbeit. Je nach individuellem Zeitbudget wählen die Studierenden, wie viele Module sie in einem Semester belegen möchten.

Studienorganisation

Der Masterstudiengang Informationsrecht (LL.M.) ist ein berufsbegleitendes Angebot. Lerndesign und Organisation sind auf die Bedürfnisse Berufstätiger ausgerichtet und ermöglichen eine qualifizierte nebenberufliche Weiterbildung. Bis auf zwei Präsenzphasen pro Modul an der Universität Oldenburg à zwei Tage (Freitag/Samstag) ist die Zeiteinteilung völlig frei. Das in diesem Studiengang eingesetzte Blended Learning Konzept wird durch Präsenzphasen, Lernnetzwerke und Studienmaterialien bereichert. In der Selbstlernphase steht den Studierenden in jedem Modul ein umfangreiches, aktuelles Skript zum Rechtsgebiet zur Verfügung. Dieses gibt es auch in elektronischer Form dergestalt, dass die Verweise auf Normen und Urteile als Hyperlink ausgestaltet sind, über die man direkt zu den weiterführenden Dokumenten kommt. Es schließt sich eine Online-Phase an, in der ausgewiesene Experten anhand von Fallfragen mit den Studierenden über die Lernplattform asynchron diskutieren, was bedeutet, dass zeitunabhängig von jedem Ort an der Diskussion teilgenommen werden kann. In der ersten Präsenzphase von Freitagmittag bis Samstagnachmittag halten ein

Universitätsprofessor und ein Praktiker (Rechtsanwalt oder Unternehmensjurist) Vorlesungen zum Thema in einer kleinen Gruppe (max. 22 Personen), so dass intensive Gespräche gewährleistet sind. Danach arbeiten die Studierenden ca. 6 Wochen an einem Vortrag, der in der 2. Präsenzphase gehalten wird. Es schließt sich eine schriftliche Ausarbeitung von ca. 15 Seiten an. Klausuren werden im Rahmen dieses Studienganges nicht geschrieben. Für diejenigen, die einen Fachanwaltstitel anstreben, werden aber Klausuren zusätzlich angeboten, um den Nachweis der theoretischen Ausbildung zu leisten, der von den Rechtsanwaltskammern bei der Beantragung des Fachanwaltstitels anerkannt wird. Durch die internetgestützte Studienorganisation und die strikte Zielgruppen-Orientierung hebt sich der Masterstudiengang klar von klassischen Fernstudiengängen ab: Die virtuelle Lernumgebung ermöglicht es, ständig auf ein Experten- und Betreuungsnetzwerk von Dozenten, Mentoren, Teilnehmern und Studiengangsberatern zuzugreifen.

Zugangsvoraussetzungen und Kosten

Die Zugangsvoraussetzungen für das Masterstudium Informationsrecht (LL.M.) sind, dass die Bewerberin oder der Bewerber

- einen erfolgreichen Abschluss eines juristischen Staatsexamens oder
- einen erfolgreichen juristischen Diplom-, Bachelor- oder Masterabschluss an einer Hochschule oder
- einen erfolgreichen Diplom-, Bachelor-, Master- oder Magisterabschluss in einem Studium der Wirtschaftswissenschaften mit dem Nebenfach Recht oder einem juristischen Schwerpunkt erlangt hat oder
- eine Patentanwaltsausbildung erfolgreich absolviert hat und
- eine mindestens einjährige Berufstätigkeit in einem juristischen Beruf oder in einem Beruf mit juristischem Anteil ausgeübt hat (ein Referendardienst nach dem ersten Staatsexamen wird als gleichwertig anerkannt).

Die Gebühr für ein Modul beträgt 1.500,00 €. Im Masterstudiengang LL.M. studieren Sie 6 Module und das Masterabschlussmodul (7. Modul). Insgesamt entstehen für das Masterstudium Informationsrecht (LL.M.) Modulgebühren in Höhe von 10.500,00 €. Interessierte können auch einzelne Module als Gasthörer belegen und ein Zertifikat erhalten. Diese Leistungen können dann bei einer Einschreibung anerkannt werden.

Dozenten und Studienerfolge

Die lehrenden Universitätsprofessoren und Praktiker sind ausgewiesene Experten ihres Gebietes. Zu ihnen gehören etwa die Professoren *Volker Boehme-Neßler* (Oldenburg), *Georg Borges* (Saarland), *Marco Gercke* (Köln), *Bernd Holznagel* (Münster), *Jan Dirk Roggenkamp* (Nienburg), *Jens M. Schmittmann* (Essen), *Jürgen Taeger* (Oldenburg), *Barbara Völszmann-Stickelbrock* (Hagen). Als Praktiker konnten gewonnen werden *Matthias Baumgärtel* (EWE TEL), *Martin Braun* (WilmerHale), *Philip Brunst* (Institut für Medienstrafrecht), *Detlev Gabel* (White & Case), *Jan Geert Meents* (Taylor Wessing), *Mario Ohle* (KPMG), *Jan Pohle* (Taylor Wessing), *Michael Rozijn* (Schultze & Braun), *Gregor Scheja* (Scheja & Partner). Das Studium ist nicht darauf angelegt, in kürzester Zeit mit wenig Aufwand zu einem akademischen Titel zu gelangen. Im Vordergrund steht die qualitative hochwertige Ausbildung und qualifizierte Wissensvermittlung. Der intensive Kontakt zu Kommiliton/inn/en aus Anwaltskanzleien, Verbänden und Unternehmen ermöglicht hoch interessante Vernetzungen, die sich im Beruf immer wieder als hilfreich und karrierefördernd erweisen. Unternehmen und Kanzleien sind an Absolventen des Studiengangs, die eine berufliche Veränderung anstreben, außerordentlich interessiert. Viele Projektarbeiten sind in Fachzeitschriften erschienen, manche Masterarbeiten auch als Bücher. Die Dozenten regen zur Publikationstätigkeit an und unterstützen dabei.

WEITERE INFORMATIONEN

Auf der Webseite <http://www.informationsrecht.uni-oldenburg.de/> finden Sie weitere Hinweise. *Tim Zentner* (Tel. +49 (0)441 798-4433; E-Mail: informationsrecht@uni-oldenburg.de) und Studiengangsleiter *Prof. Dr. Jürgen Taeger* stehen für weitere Informationen gerne zur Verfügung.



Prof. Dr. Jürgen Taeger, Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Handels- und Wirtschaftsrecht sowie Rechtsinformatik, Universität Oldenburg
j.taeger@uni-oldenburg.de

Christian Solmecke

Kanzleiarbeit im digitalen Zeitalter: ein Erfahrungsbericht

In den letzten Jahren hat sich die Arbeit in unserer Kanzlei grundlegend gewandelt. Unsere internen Arbeitsprozesse wurden dem digitalen Wandel angepasst und auch bei der Akquise neuer Mandanten haben wir einen – für Rechtsanwaltskanzleien – doch ungewöhnlichen Weg gewählt. Wir sind sowohl in den Medien, als auch auf allen Social Media Kanälen sehr präsent und nutzen die Tatsache, dass sich Informationen heutzutage in Windeseile verbreiten. Die Menschen wollen so schnell wie möglich Zugriff auf die neuesten Nachrichten haben und das bieten wir Ihnen im Bereich des Medienrechts.

Unser Anwaltsmarketing begann damals mit einem simplen Blogpost. Darin positionierten wir uns mit einer klaren Meinung zum Thema Filesharing, das erstmals in den Medien hochkochte. Der Post ging zunächst in der Bloggerszene rum und schließlich wurden auch die Medien auf mich aufmerksam. Es kam eine erste Anfrage vom ZDF, zu dem Fall Stellung zu nehmen. Die erste von vielen Anfragen, denn wer sich einmal fundiert zu einem Thema geäußert hat, kann schnell als Experte auf dem Gebiet von den Medien angesehen werden und wird demzufolge immer wieder gerne gefragt. Mittlerweile habe ich über 200 Fernsehauftritte absolviert.

Um das Internet optimal als Marketinginstrument zu nutzen, gibt es fünf wichtige Aspekte, die es zu beachten gilt.

Ein repräsentativer Kanzleiauftritt

Über unsere Webseite posten wir tagtäglich neue Blogtexte und berichten über aktuelle Urteile oder Themen, die das Medienrecht betreffen. Immer sind es für Laien verständliche Texte, die juristisch veredelt und oft kontrovers in den Kommentaren diskutiert werden. Beispiel: Unser Blogtext zu der Sperrung und Festnahme von kinox.to. Alle berichteten nur über die Hintermänner, doch uns war klar, dass sich auch die Nutzer nun fragen müssen, ob sie rechtliche

Konsequenzen zu fürchten haben. Über eine viertel Million Menschen erkundigten sich auf unserem Blog nach der aktuellen Rechtslage. Auch die Medien wurden wieder auf uns aufmerksam und so wurden wir wellenartig wieder in der Berichterstattung mitgenommen.

Am besten ist es immer, wenn man über eigene Gerichtserfolge oder Fälle berichtet. Vor ein paar Jahren hat die Kanzlei das Morpheus Urteil beim BGH erstritten. Die direkte Berichterstattung über die sozialen Netze aus dem Gericht, hat viele Nutzer sehr interessiert und auf unsere Kanzlei aufmerksam gemacht.

Wichtig für eine erfolgreiche Website ist auch die Möglichkeit einer leichten und schnellen Kontaktaufnahme, sei es über ein Kontaktformular oder über eine Hotline. Zudem verschicken wir wöchentlich einen Newsletter an unsere Abonnenten mit den am meisten gelesenen Beiträgen. Nach Google ist der Versand des Newsletters eines unserer größten Traffic Bringer.

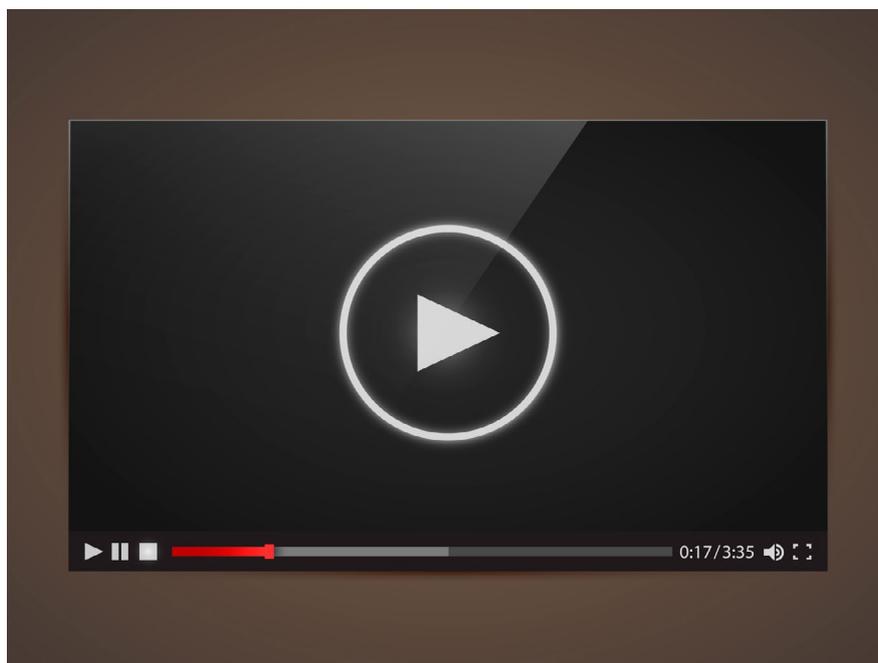
Im Netz kann es zuweilen schwierig sein, Vertrauen zu den potenziellen

Mandanten aufzubauen. Gerade im Beratungsgeschäft ist das Vertrauen zu einem Anwalt und seiner Kompetenz auf dem Gebiet entscheidend. Aus diesem Grund nutzen wir verschiedene Zertifikate wie ecomi und auch Gütesiegel wie TrustedShops. Schlechte Bewertungen sind dabei in Kauf zu nehmen und können zu Optimierungszwecken sogar vorteilhaft sein.

Der Youtube Kanal: Vertrauen durch Nähe aufbauen

Da Vertrauen häufig auch mit einem Erleben der Person zu tun hat, zählt zu unserer Erfolgsstrategie auch der Aufbau eines Youtube Kanals. Über den Kanal kommen die Nutzer direkt mit dem Anwalt in Berührung. Sie wissen wie er wirkt und spricht und können mit ihm interagieren. Mittlerweile senden wir ein Video pro Tag. Darin klären wir, ebenso wie in unserem Blog, über diverse juristische Sachverhalte auf. Youtube ist nach Google die zweitgrößte Suchmaschine, daher lohnt es sich

Marketingstrategie: Kanzleiauftritt via Youtube.



www.fotolia.com © hobbitfoot

für uns, Arbeit in unseren Videokanal zu investieren. Vorteilhaft ist auch, dass sich auf diesem Kanal noch nicht so viele Juristen tummeln. Von daher kommt man mit seinem Kanal relativ schnell in die Top 10 und kann sich mit guten Themen schnell platzieren. YouTube kann auch gut zur Mitarbeitergewinnung genutzt werden. Das gibt dem Unternehmen ein modernes Image und erreicht eine viel breitere Masse. Wir haben z. B. anhand eines Videos erfolgreich eine Rechtsanwaltsfachangestellte gefunden.

Die SEO Optimierung

Wer bei der Suchmaschine Google gut gefunden werden will, kommt an einer guten SEO Maßnahme nicht vorbei. Zu einer SEO Strategie gehört es seine Blogtexte nach bestimmten Keywords zu optimieren. Derjenige, der weiß, was besonders viel gesucht wird, kann einen entsprechenden Text liefern und steigt im Ranking bei Google nach oben. Zusätzlich ist es hilfreich bei Kooperationen mit den Medien sogenannte Backlinks zu fordern. Verlinken mehrere Seiten immer wieder auf eine Webseite, steigt die Popularität der Webseite auch bei Google. Gegebenenfalls kann sich auch eine Suchmaschinenwerbung für bestimmte Rechtsgebiete lohnen. Hier sollte im Einzelfall genau geschaut werden, ob das Kosten-Nutzen Verhältnis stimmt. Die Goldgräberzeiten sind hier auf jeden Fall vorbei.

Die Nutzung der sozialen Medien

Die Facebookseite der Kanzlei „Die Aufklärer“ hat mittlerweile fast 20.000 Fans. Auch hier werden die Nutzer über die neuesten Nachrichten aus der Jura-Welt versorgt. Viele Mandatsanfragen (3–4 pro Woche) kommen aber tatsächlich über meine private Facebook Seite, die ich halb privat, halb beruflich nutze. Ich Sorge dafür, dass die Menschen, die mir folgen, immer zuerst an mich denken, wenn sie einen Anwalt für Medienrecht suchen. Je präsenter ein Anwalt in den sozialen Medien ist, desto eher wird er bei den Menschen in Erinnerung bleiben und weiterempfohlen werden. Die sozialen Medien helfen aber auch dabei, immer auf den neuesten Stand zu bleiben. Das ist besonders wichtig, wenn es darum geht sich schnell mit einer Meinung zu einem bestimmten Thema zu platzieren.

Die Pressearbeit

Auch die Pressearbeit ist für die Mandatsakquise von Bedeutung. Über die Kooperation mit den Medien werden viele Menschen erreicht, die sich bei der Suche nach einem kompetenten Anwalt eher an jemanden wenden, dessen Namen sie schon einmal gehört haben. Dazu zählen auch Fach- und Buchveröffentlichungen. Immer wieder werde ich gefragt, wie man es schafft so präsent zu sein und gleichzeitig seine Mandate zu bearbeiten. Das geht in der Tat nur, wenn man die Fälle an Kollegen abgeben kann und gleichzei-

tig eine gewisse Standardisierung bei der Bearbeitung der Fälle vornimmt.

Software Winni für interne Prozesse

Für die Standardisierung hilft es sich moderner Software wie Winni zu bedienen, die den Arbeitsablauf in der Kanzlei wesentlich erleichtert. Die Post wird automatisiert über Postversandzentren mit eingescannten Unterschriften versandt, Faxe und E-Mails werden direkt den e-Akten zugefügt. Das ermöglicht auch ein ortsunabhängiges Arbeiten. Die Kanzleipartner haben außerdem einen schnellen Überblick über die aktuellen Kostenquoten und Umsätze der Mitarbeiter. Schließlich verfügt das Programm über ein automatisiertes Mahnsystem. Dadurch konnten Zahlungsausfälle halbiert werden.

Die erste Lizenz für das Programm, das unter meiner Anleitung entwickelt wurde, habe ich bereits befreundeten Anwälten zur Verfügung gestellt. Mit einem der führenden Cloudanbieter Visdio entwickle ich auf dieser Basis eine reine Cloudbasierte Anwaltssoftware, die Mitte 2017 zur Verfügung stehen wird. Es wird weder eine Installation nötig sein, noch ein IT-Support. Die Daten werden in einem vom BSI zertifizierten Hochsicherheitszentrum verarbeitet. Krankenhäuser und Steuerberater nutzen ähnliche Systeme bereits erfolgreich. Es wird Zeit, dass die Anwaltskanzleien nachziehen. Das besondere elektronische Postfach kommt ohnehin. Es ist also nur eine Frage der Zeit, bis sich die digitale Praxis auch im Anwaltsgeschäft etabliert.

INFORMATIONEN ZUM AUTOR

Christian Solmecke hat sich als Rechtsanwalt und Partner der Kölner Medienrechtskanzlei WILDE BEUGER SOLMECKE auf die Beratung der Internet und IT-Branche spezialisiert. So hat er in den vergangenen Jahren den Bereich Internetrecht/ E-Commerce der Kanzlei stetig ausgebaut und betreut zahlreiche Medienschaffende, Web 2.0-Plattformen und App-Entwickler.

Christian Solmecke ist Autor diverser Veröffentlichungen, z.B. von *Fehring/ Solmecke: Der Social-Media-Leitfaden für Kommunen - Wege zum erfolgreichen Einsatz der sozialen Medien in den Kommunalverwaltungen*:

- Auswahl und Aufbau der relevanten Netzwerke (Facebook – Twitter – Google+ – Youtube)
- Social Media richtig integrieren (Projektmanagement – Aufbau von Redaktionen – Erstellung interner Leitlinien – Social-Media-Monitoring)
- Social-Media-Auftritt rechtssicher gestalten (Vergaberecht – Impressum – Datenschutz – Haftung)

Richard Boorberg Verlag, 2016, ca. 160 Seiten, ca. € 25,-, ISBN 978-3-415-05207-9.

Fazit

Wer in Zukunft als Anwaltskanzlei konkurrenzfähig bleiben will, sollte sich bereits heute mit den Möglichkeiten einer Digitalisierung der Arbeitsprozesse befassen und sich trauen, bei der Mandatsakquise auch mal den konservativen Pfad zu verlassen.



Christian Solmecke,
Rechtsanwalt, Köln
solmecke@wbs-law.de

Dr. Jens Günther

Digitaler Fortschritt und Arbeitswelt 4.0 – Arbeitsrecht unter Druck

Der digitale Wandel der Wirtschaft (Industrie 4.0) bringt neben revolutionären technischen Möglichkeiten auch Veränderungen in der Arbeitswelt mit sich. Neue Berufsbilder und Formen der Zusammenarbeit entstehen. Durch den Einsatz von Smartphones, Tablets und Wearables wird den Mitarbeitern die Möglichkeit eröffnet, unabhängig von Ort und Zeit zu arbeiten. Mobiles Arbeiten nimmt zu. Die Veränderungen in der Arbeitswelt stellen Mitarbeiter, Arbeitgeber und deren rechtliche Berater vor neue Herausforderungen. Das Arbeitsrecht gerät unter Reformdruck.

Reformbedarf im Arbeitszeitrecht

Technische Entwicklungen und eine flexible Arbeitswelt ermöglichen es, anfallende Arbeit nach eigenem Ermessen über den Tag zu verteilen. Das geltende Arbeitszeitrecht setzt dem Schranken. Beispiel: Ein Arbeitnehmer verlässt um 15 Uhr das Büro, um sich bis 18 Uhr zuhause um sein Kind zu kümmern. Am späten Abend holt er im Home Office die Arbeitszeit bis 24 Uhr nach. Erscheint der Arbeitnehmer am folgenden Tag um 8:30 Uhr zur Arbeit, läge ein Verstoß gegen das Arbeitszeitgesetz (ArbZG) vor. Dies sieht eine mindestens elfstündige Ruhezeit nach Beendigung eines Arbeitstages vor. Wird die Ruhezeit unterbrochen, muss dem Arbeitnehmer eine neue elfstündige Ruhezeit gewährt werden. Das geltende Arbeitszeitrecht erschwert also eine flexible eigenverantwortliche Einteilung der Arbeit. Arbeitgeber werden gehindert, ihren Mitarbeitern flexible Arbeitszeitmodelle anzubieten, obwohl die technischen Möglichkeiten es zulassen und betriebliche Abläufe nicht entgegenstehen. Sind Mitarbeiter nach Feierabend erreichbar, drängt sich die Frage auf, welche Folgen geringfügige Unterbrechungen der Ruhezeit haben. Beendet ein Arbeitnehmer seinen Arbeitstag um 20 Uhr, führt aber um 23 Uhr noch ein kurzes Telefonat oder schreibt eine

E-Mail, ist unklar, ob dadurch der Lauf einer neuen Ruhezeit ausgelöst wird. Teilweise wird vertreten, dass jedes Tätigwerden für den Arbeitgeber eine neue elfstündige Ruhezeit in Gang setzt, und zwar unabhängig von der Intensität der Arbeit. Für viele Mitarbeiter ist es selbstverständlich, auch nach Feierabend kurz einen Blick auf das dienstliche Smartphone zu werfen. Arbeitswirklichkeit und Arbeitszeitrecht gehen insoweit nicht mehr konform. In der juristischen Debatte werden folgerichtig Reformvorschläge diskutiert.

Flexibler Einsatz: Beispiel „Null-Stunden-/Verträge“

In einer zwischen Unternehmen, Belegschaft und Kunden vernetzten Produktion lassen sich die Reaktionszeiten innerhalb des Produktionsprozesses deutlich verkürzen. Folglich besteht auch ein gesteigertes Interesse der Wirtschaft daran, den Arbeitsanfall mit dem konkreten Arbeitseinsatz flexibel abzustimmen. Im europäischen Ausland sind sog. Null-Stunden-Verträge bereits gängige Praxis.

Arbeitgeber und Mitarbeiter schließen eine Rahmenvereinbarung, nach der der Arbeitgeber die Erbringung von Arbeitsleistungen abfragen kann. Sind sich die Vertragsparteien über einen konkreten Arbeitseinsatz einig, soll zwischen den Parteien auf Grundlage der Null-Stunden-Rahmenvereinbarung ein konkreter Arbeitsvertrag zustande kommen. Der einzelne Arbeitseinsatz ist befristet. Befristete Arbeitsverträge können prinzipiell nur einmal mit demselben Arbeitgeber abgeschlossen und bis zu einer Gesamtdauer von zwei Jahren höchstens drei Mal verlängert werden. Ausnahmen gelten nur, wenn es einen sachlichen Grund für den zeitlich beschränkten Arbeitseinsatz gibt. Das deutsche Befristungsrecht erschwert insoweit einen praxistauglichen Umgang mit einer Null-Stunden-Rahmenvereinbarung. Denkbar ist es auch, auf eine Rahmenvereinbarung zu verzichten und im Arbeitsvertrag eine Mindestarbeitszeit von „Null Stunden“ zu vereinbaren. Der Arbeitgeber wird in diesem Fall vertraglich berechtigt, im Bedarfsfall Arbeitsleistung abzurufen. Tatsächlich gilt aber keine

Mit dem gläsernen Mitarbeiter Hand in Hand.



www.fotolia.com © freshidea

wöchentliche Arbeitszeit von null Stunden. Ein solcher Arbeitsvertrag wird nach dem Gesetz vielmehr automatisch zu einem Arbeitsvertrag mit einer Arbeitszeit von zehn Stunden pro Woche.

Die gesetzlichen Vorgaben in diesem Bereich sind zu Recht durch das Schutzbedürfnis der Arbeitnehmer motiviert. Flexible Gestaltungsformen können unter angemessenen Rahmenbedingungen allerdings helfen, z. B. auch geringer qualifizierte Menschen in den Arbeitsmarkt zu integrieren. Das Bedürfnis liegt vor und wird sich noch steigern; die technischen Möglichkeiten hierzu bestehen und werden stetig optimiert.

Crowdwork

In der Arbeitswelt 4.0 entstehen neue Beschäftigungsformen wie Crowdwork. Unternehmen schreiben auf web-basierten Plattformen einzelne Arbeitsaufgaben oder Aufträge aus und bedienen sich auftragsbezogen kurzfristig der Arbeitskraft Einzelner. Die im Rahmen eines solchen digitalen Outsourcings ausgeschriebenen Aufgaben sind vielfältig (Übersetzungen, Testen von Software oder Apps, Design-Aufträge, Kategorisierung von Produkten in Online-Shops usw.).

Es besteht Einigkeit darüber, dass zwischen Crowdsourcer (Auftraggeber) und Crowdworker (Auftragnehmer) kein Arbeitsverhältnis begründet wird. Das Arbeitsrecht findet auf diese Beziehung keine Anwendung. Die Crowdworker sind selbstständig. Es mangelt an den für ein Arbeitsverhältnis entscheidenden Kriterien wie der Eingliederung in die Betriebsorganisation des Auftraggebers, der disziplinarischen Weisungsunterworfenheit oder dem örtlichen Weisungsrecht. Eine Einordnung als Arbeitsverhältnis käme allerdings in Betracht, wenn der Crowdworker in die Arbeitsorganisation des Auftraggebers eingegliedert wird und sich dessen Weisungsregime unterwirft. Indizien für ein Arbeitsverhältnis wären

insbesondere vorweggenommene konkrete Weisungen durch den Auftraggeber, wann welcher Arbeitsschritt wie zu erbringen ist, sodass dem Crowdworker bei der Ausführung der versprochenen Leistung kaum noch ein eigener Entscheidungsspielraum verbleibt. Ebenso läge ein Indiz für ein Arbeitsverhältnis vor, wenn der Auftragnehmer einer fortwährenden Kontrolle des Auftraggebers unterläge, z. B. weil der Auftraggeber sich laufend den Bearbeitungsstand des Auftrags über Screenshots zur Kontrolle vorlegen lässt.

Kontrolle und Datenschutz

Arbeiten Mitarbeiter mobil, gibt es keine elektronische Zeiterfassung und Zugangskontrolle. Nach dem Motto „Vertrauen ist gut – Kontrolle ist besser“ kann es aus Sicht eines Unternehmens verlockend sein, die technischen Möglichkeiten auch zur Überwachung der Mitarbeiter einzusetzen. Datenschutzrechtlich ist dies nicht ohne Weiteres zulässig. Im Regelfall ist eine Abwägung der Unternehmensinteressen mit den schutzwürdigen Interessen des Mitarbeiters notwendig. Nur wenn der Arbeitgeber an den mitarbeiterbezogenen Daten ein berechtigtes Interesse hat, das nicht hinter überwiegenden schutzwürdigen Mitarbeiterinteressen zurücktreten muss, darf er die persönlichen Mitarbeiterdaten erheben und nutzen. Beispiel: Mit Hilfe einer GPS-Ortung von Smartphones, Laptops oder Dienstfahrzeugen lassen sich Bewegungsprofile von Mitarbeitern erstellen. Kommt es aber nicht darauf an, an welchem Ort der Mitarbeiter seine Arbeit erledigt, hat der Arbeitgeber grundsätzlich kein überwiegendes Interesse daran, den Aufenthaltsort technisch zu überwachen. Die Überwachung per GPS-Ortung kann dagegen gerechtfertigt sein, um die persönliche Sicherheit des Mitarbeiters zu gewährleisten. So liegt es im Regelfall auch im Mitarbeiterinteresse, dass der

Arbeitgeber seinen Standort und seine Bewegungen technisch nachvollziehen kann, wenn er sich in einer gefährlichen Arbeitsumgebung aufhält oder in einem riskanten Arbeitseinsatz ist. Mit Hilfe einer Datenbrille, in die Kameraaufnahmen einer Produktionsanlage sowie zusätzliche Informationen, wie z. B. aktuelle Temperatur im Anlagenkern projiziert werden, können Produktionsprozesse auch aus der Entfernung überwacht und gesteuert werden. Mit Hilfe der dabei regelmäßig erhobenen personenbezogenen Daten lassen sich Bewegungsmuster, Einsatzzeiten und möglicherweise auch die Kommunikation der Mitarbeiter nachvollziehen. Die Überwachung ist also intensiv. Sie kann aber zur Verbesserung betrieblicher Abläufe zulässig sein. In dem Beispiel ermöglicht es die Datenbrille, Produktionsfehler schnell zu erkennen und abzustellen.

Und vieles mehr ...

Dies ist nur ein kleiner Ausschnitt der Themen, die sowohl betriebliche als auch juristische Praxis mit Blick auf die sich wandelnde Arbeitswelt beschäftigen. Noch vieles mehr ist in der Diskussion. So stammen z. B. viele Mitbestimmungsrechte des Betriebsrates aus einem anderen Industriezeitalter und sind an die Gegebenheiten einer digitalen Wirtschaft anzupassen. Zudem kann der „Kollege Roboter“ zum Vorgesetzten befördert werden. Maschinen- und Computerprogramme treffen Arbeitgeberentscheidungen. Sie üben das sog. Direktionsrecht aus, wenn sie Beschäftigten Arbeitsanweisungen erteilen. Hier wird – etwa durch Programmierungen – sicherzustellen sein, dass auch der „virtuelle Vorgesetzte“ sich in den Grenzen des Arbeitsrechts bewegt. Es bleibt insbesondere auch für anwaltliche Berater spannend: Für diese gilt es, nicht nur bei der rechtlichen, sondern auch bei der technischen Entwicklung „am Ball zu bleiben“. Aber genau dies ist schließlich einer der Reize der anwaltlichen Tätigkeit.

ANGABEN ZUR KANZLEI

Gleiss Lutz ist eine der anerkannt führenden, international tätigen Anwaltskanzleien Deutschlands. Mit über 300 Anwälten und Büros in Berlin, Düsseldorf, Frankfurt am Main, Hamburg, München, Stuttgart und Brüssel bietet Gleiss Lutz Rechtsberatung auf höchstem Niveau für nationale und internationale Mandanten. Die Tätigkeit erstreckt sich auf alle Bereiche des Wirtschaftsrechts. Gleiss Lutz ist Teil eines Netzwerks führender Kanzleien in den wichtigsten Wirtschaftszentren der Welt, insbesondere auch in den USA.



Dr. Jens Günther,
Rechtsanwalt und Partner,
Gleiss Lutz, München
jens.guenther@
gleisslutz.com

Dr. Axel Funk

Autonomes Fahren – Revolution des Individualverkehrs

Das sog. Autonome Fahren ist in aller Munde. Es handelt sich dabei um nicht weniger als um eine Revolution des Individualverkehrs. Diese Revolution wird nicht irgendwann in ferner Zukunft, sondern bereits innerhalb der nächsten fünf bis zwanzig Jahre stattfinden. Mit den technischen, wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und rechtlichen Folgen dieser Entwicklung werden wir alle daher in naher Zukunft konfrontiert sein. Junge Juristen haben deshalb allen Grund, sich mit diesem Thema näher zu befassen.

Was bedeutet „Autonomes Fahren“?

Unter Autonomem Fahren ist die Fortbewegung von Fahrzeugen, mobilen Robotern und fahrerlosen Transportsystemen zu verstehen, die sich weitgehend autonom verhalten. Als selbstfahrendes Kraftfahrzeug bezeichnet man ein Kraftfahrzeug, das ohne Einfluss eines menschlichen Fahrers fahren, steuern und einparken kann (Hochautomatisiertes Fahren).

Gründe für Autonomes Fahren

Die Nachteile des Autonomen Fahrens, insbesondere hohe Entwicklungskosten, großer Umsetzungsaufwand, rechtliche Hindernisse sowie IT-Sicherheitsprobleme, scheinen bei Weitem hinter den erwarteten Vorteilen zurückzubleiben. Anders lassen sich die weltweiten intensiven Bemühungen sowohl der Kraftfahrzeughersteller als auch der IT-Branche im Zusammenhang mit der Entwicklung des Autonomen Fahrens nicht erklären.

Welche Gründe sprechen also für das Autonome Fahren? Zu nennen ist zunächst die Erhöhung der Verkehrssicherheit. 90 % der Unfälle mit Personenschäden beruhen auf menschlichem Fehlverhalten. Autonomes Fahren bietet zudem höheren Komfort, da der Fahrer vom Fahrzeug chauffiert wird. Die Fahrtzeiten verkürzen sich, da Autonomes Fahren zu

einer Verminderung der Verkehrsstaus führen wird. Das erreichte verbesserte Fahrverhalten vermindert den Kraftstoffverbrauch. Der Fahrer kann seine Zeit zukünftig arbeitend oder lesend nutzen. Auch nicht fahrtüchtigen Personen, z. B. Behinderte, Kinder oder ältere Menschen, ist die Teilnahme am individuellen Straßenverkehr möglich. Schließlich bedeutet der nachlassende Bedarf an LKW-Fahrern, Busfahrern und Taxifahrern eine Verminderung von Personalkosten, wenngleich damit auch ein Verlust von Arbeitsplätzen einhergehen wird. Das Autonome Fahren wirft eine Vielzahl rechtlicher Fragen in unterschiedlichen Bereichen auf. Nachfolgend seien nur einige wenige skizziert.

Verkehrs- und Zulassungsrecht

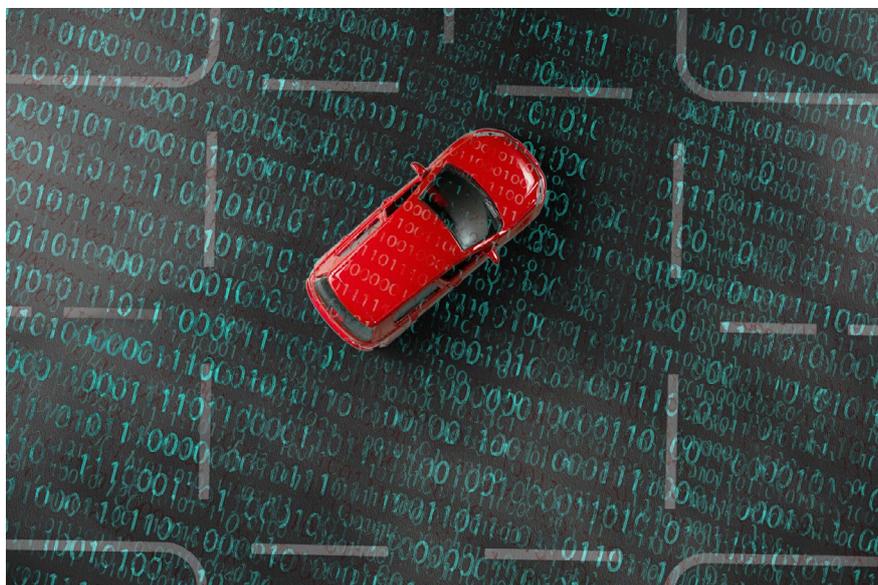
Im Verkehrsrecht existieren gegenwärtig zahlreiche Bestimmungen, mit denen sich das Autonome Fahren nur schwer oder gar nicht vereinbaren lässt. Beispielsweise darf der Fahrzeugführer gemäß § 3 Abs. 1 StVO nur so schnell fahren, dass das Fahrzeug ständig beherrscht wird. Gemäß § 9 Abs. 5 StVO

muss der Fahrzeugführer dafür sorgen, dass beim Abbiegen, Wenden und Rückwärtsfahren eine Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen ist. Diese Bestimmungen dürften dem Autonomen Fahren entgegenstehen. Ferner steht nach der herrschenden Meinung das Wiener Übereinkommen über den Straßenverkehr dem Autonomen Fahren entgegen. Danach muss der Führer eines Kraftfahrzeugs dauernd sein Fahrzeug beherrschen. Die herrschende Meinung folgert daraus, dass Kraftfahrzeuge, die der Fahrer nicht jederzeit übersteuern kann, mit dem Wiener Übereinkommen nicht vereinbar sind. Daraus folgt, dass sowohl das Wiener Übereinkommen als auch die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung anzupassen sind, um Autonomes Fahren verkehrs- und zulassungsrechtlich zu ermöglichen.¹

Zivilrechtliche Haftung

In autonomen Fahrzeugen wird ebenso wie in Robotern und Automaten sog. Künstliche Intelligenz eingesetzt. Im Unterschied zu herkömmlicher Software

Autofahren in der Zukunft: Wem gehören die Daten?



www.fotolia.com © Uli-B

lässt sich das Verhalten der künstlichen Intelligenz nicht mehr genau vorhersagen. Ab einem gewissen Grad an Komplexität ist es auch theoretisch nicht mehr möglich, die Eigenschaften eines Algorithmus sowie dessen Korrektheit formal zu beweisen.² Gleichwohl bewegt sich die Autonomie der intelligenten Systeme, die die selbststeuernden Kraftfahrzeuge steuern, im Rahmen der von den Programmierern sowie den Nutzern der Kraftfahrzeuge gesetzten Ziele. Damit bleibt es beim Anknüpfungspunkt des menschlichen Handelns als Setzen einer Gefahrenquelle im Sinne der Gefährdungshaftung oder im Sinne einer verschuldensabhängigen Haftung wie im allgemeinen Deliktsrecht.³

Bei der Haftung für autonome Fahrzeuge ist zu differenzieren nach der Haftung des Fahrers, des Halters sowie des Herstellers. Der Fahrer haftet gemäß § 18 Abs. 1 StVG sowie gemäß § 823 Abs. 1 BGB. In beiden Fällen handelt es sich um eine Verschuldenshaftung. Versteht man unter Autonomem Fahren die vollständige Steuerung des Fahrzeugs durch das System ohne eine Verpflichtung des Fahrers zum jederzeitigen Eingreifen, entfällt daher die Haftung des Fahrers.⁴

Der Halter haftet gemäß § 7 StVG für Körper- und Sachschäden, die durch den Betrieb eines Kraftfahrzeugs verursacht werden, im Rahmen einer Gefährdungshaftung. Diese Halterhaftung gilt auch für Autonomes Fahren. Demgemäß hat der Halter grundsätzlich für sämtliche Schäden, die von selbstfahrenden Autos verursacht werden, einzustehen.⁵

Der Hersteller schließlich haftet für Personen- und Sachschäden, die durch einen Fehler des von ihm hergestellten Produkts verursacht werden, im Rahmen bestimmter Haftungsobergrenzen nach dem Produkthaftungsgesetz. Eine Haftung kann sich weiterhin gemäß § 823 Abs. 2 BGB in Verbindung mit Vorschriften des Produktsicherheitsrechts ergeben, soweit diese als Schutzgesetz einzuordnen sind. Wesentlich ist auch die sog. Produzentenhaftung, die die Rechtsprechung auf der Grundlage von § 823 Abs. 1 BGB entwickelt hat. Hieraus folgen Instruktionspflichten, Produktbeobachtungspflichten sowie Rückrufspflichten des Herstellers.

Nach derzeitigem Recht steht vor allem die Gefährdungshaftung des Kraftfahrzeughalters als des Betreibers des das

selbstfahrende Auto steuernden Systems im Zentrum der Haftung gegenüber einem geschädigten Dritten. Dieses Haftungsregime scheint auch im Hinblick auf das Autonome Fahren durchaus angemessen zu sein. Es drängt sich ein Vergleich zu der Tierhalterhaftung gemäß § 833 Satz 1 BGB auf, wonach der Tierhalter für Körper- und Sachschäden haftet, die durch das von ihm gehaltene Tier verursacht werden.⁶

Auch ist ein autonomes Steuerungssystem nach gegenwärtigem Entwicklungsstand nicht mehr völlig vorhersehbar, woraus sich eine ähnliche Situation wie bei der Tierhaltung ergibt. Es ist in diesem Zusammenhang auch zu berücksichtigen, dass der Kfz-Halter Regress bei dem jeweiligen Hersteller nehmen kann, wenn ein Schadensersatzanspruch auf ein fehlerhaftes Steuerungssystem zurückzuführen ist, und dass die Möglichkeit der Versicherung der existierenden Haftungsrisiken besteht.

„Dateneigentum“ im vernetzten Automobil

Im vernetzten Automobil fällt laufend eine Vielzahl von Daten an, die zu unterschiedlichen Zwecken verwendet werden können. Hierbei handelt es sich sowohl um personenbezogene als auch nicht personenbezogene Daten. Es ist zu beobachten, dass eine ganze Reihe von Beteiligten ein großes Interesse an der Verwertung dieser Daten hat. Zu nennen sind insbesondere die Kraftfahrzeughersteller, die Kfz-Werkstätten, Leasinggesellschaften, Versicherungsgesellschaften, Mobilfunkgesellschaften, Location Based Services Provider, Informations- und Unterhaltungsdienste sowie staatliche Stellen. Damit drängt sich die Frage auf: Wem „gehören“ diese Daten? Im Bereich der personenbezogenen Daten ist die Antwort schnell gegeben. Es gilt das allgemeine Datenschutzrecht. Die Daten stehen den jeweiligen betroffenen natürlichen Personen im Rahmen der datenschutzrechtlichen Vorgaben zu. Außerhalb des Bereichs der personenbezogenen Daten werden unterschiedliche Ansichten vertreten. Fest steht, dass Daten mangels Körperlichkeit keine Sachen sind, was zur Folge hat, dass kein Eigentumsrecht an Daten bestehen kann. Denkbar wäre auch, dass eine Zuordnung der Verfügungsbefugnis zum Eigentümer

des jeweiligen Objekts, vorliegend also des jeweiligen Kraftfahrzeugs, erfolgt.⁷ Schwierig wird dies jedoch bei gemieteten oder geleasteten Fahrzeugen. Hier müsste dann zwischen fahrzeug- und fahrerbezogenen Daten und den entsprechenden Eigentümerstellungen unterschieden werden.⁸

Angesichts der Vielzahl der Beteiligten und ihrer Interessen sowie der sich noch entwickelnden technischen Ausgestaltung des Autonomen Fahrens ist gegenwärtig schwer abzuschätzen, welche Daten im Einzelnen und welche Nutzungskonzepte entstehen werden. Es spricht deshalb im Augenblick viel dafür, dass sich der Gesetzgeber bei der Zuordnung nicht personenbezogener Daten zu einem der Akteure zurückhält. Zu leicht könnte es geschehen, dass unerwünschte wirtschaftliche Effekte eintreten oder dass Innovation behindert wird. Einsteilen sollte deshalb abgewartet werden, wie sich die Technologie und die Geschäftskonzepte entwickeln.

Ausblick

Zwar bedeutet das Autonome Fahren eine Revolution des Individualverkehrs. Ungeachtet einiger Stimmen in der aktuellen Diskussion sind die herkömmlichen rechtlichen Instrumente gleichwohl in weiten Teilen tauglich, wenn auch mit einigen eher geringfügigen Anpassungen. Notwendig ist allerdings eine Änderung der Regeln über das Verkehrs- und Zulassungsrecht sowohl nach deutschem Recht als auch international durch eine Anpassung des Wiener Übereinkommens über den Straßenverkehr.

1 Lutz, NJW 2015, 119 (121 ff.)

2 Reichwald/Pfisterer, CR 2016, 208 (212); Spindler, CR 2015, 766; Kirn/Müller-Hengstenberg, MMR 2014, 225 (228), Gleß/Weigend, ZStW 2014, 561 (564 f.), je m. w. N.

3 Spindler, CR 2015, 766 (767)

4 Borges, CR 2016, 272 (273)

5 Borges, CR 2016, 272 (274); m. w. N.

6 Spindler, CR 2015, 766 (776)

7 Erwägungen in diese Richtung bei Hoeren/Völkkel, in: Hoeren, Big Data und Recht, 2014, 11 ff.

8 Hornung/Goebble, CR 2015, 265 (269)



Dr. Axel Funk,
Rechtsanwalt, Partner
CMS Hasche Sigle,
Stuttgart
axel.funk@cms-hs.com

Prof. Dr. Matthias Werner Schneider, LL.M.Eur., C.M.L.

Chancen für Allrounder: Der Jurist als Qualitätsmanager und Auditor

Seit jeher werden Juristen als „Allrounder“ bezeichnet, deren Einsatzfelder quer durch das Staats-, Wirtschafts- und Gesellschaftsleben gehen. Mit der Vielseitigkeit der Ausbildung und der Quantität der Absolventen haben sich Juristen in viele Bereiche vorgewagt, die Querschnittsdisziplinen sind. Eher verwunderlich ist es daher, dass das Qualitätsmanagement bisher ein Randthema für Juristen ist. Obwohl der Bezug zu Normen offensichtlich ist, geht die Disziplin doch davon aus, dass jede Organisation als Basis rechtmäßig arbeitet. Dies setzt voraus, dass alle gesetzlichen und behördlichen Forderungen erkannt und umgesetzt werden. Hier besteht eine wichtige Schnittstelle zur Compliance, die durchaus ein juristisches Steckepferd ist.

Die Konkurrenz schläft nicht

Es lässt sich darüber streiten – und das tun Juristen seit jeher mit Genuss –, welches Fach sich das Qualitätsmanagement gedanklich und systematisch zu eigen macht. Einerseits weist es starke betriebswirtschaftliche Bezüge auf. Insbesondere in Kennzahlensystemen finden sich Controller und Unternehmensführer wieder, die auf die Ergebnisse der Messungen von Prozessleistungen zurückgreifen und den ökonomischen Aspekt betonen. Dies wäre aber zu eng, geht es doch beim QM nicht nur um die Auswertung von Daten, sondern die Einführung und Umsetzung von Standards. Traditionell spielen technische Zusammenhänge eine große Rolle. Die Anfänge des Qualitätsmanagements, die bis auf die industriellen Vordenker *Ford* und *Taylor* zurückgehen, konzentrierten sich neben Fortschritten im Kernprozess der arbeitsteiligen Produktion vor allem auf die Qualitätsprüfung. Um zu erkunden, ob eine Einheit die vorgegebenen Anforderungen erfüllt, bedarf es technischer Vorrichtungen. Was vor 100 Jahren noch eine reine Sichtkontrolle war, ist heute eine laser- oder UV-gestützte Messreihe.

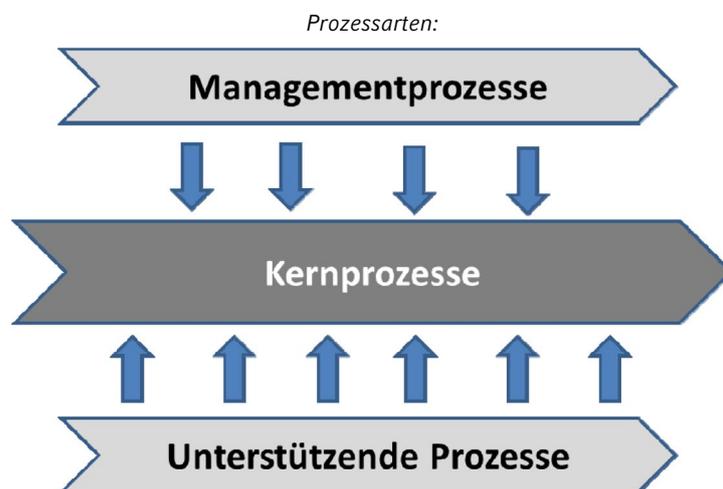
Nicht zuletzt deshalb besetzen Ingenieure und Techniker bis heute in Produktionsbetrieben mehrheitlich die Qualitätsabteilungen. Diese stoßen aber dort an ihre Grenzen, wo komplexe Regelwerke umzusetzen sind. Auch im so wichtigen Kommunikationsprozess mit Kunden, Lieferanten und sonstigen interessierten Parteien sind Juristen häufig besser qualifiziert. Es geht daher in erster Linie darum, sich im Wettbewerb um die interessanten Tätigkeitsfelder zu behaupten. Am besten wird dies wohl durch die Integration in interdisziplinäre Teams gelingen.

Im Mittelpunkt von QM-Normen: Der Prozess

Grundlage jeder Qualitätsbetrachtung ist die prozessorientierte Arbeitsweise. Jedes Verfahren innerhalb des Unternehmens wird dabei in Prozesse gegliedert und beschrieben. Dies hat den charmannten Vorteil, dass die rein funktionale Betrachtung, wie sie sich z. B. in Behörden wiederfindet, der Optimierung der Ablauforganisation weicht. Viele Abläufe im Unternehmen betreffen mehrere Abteilungen, sodass es zahlreiche Schnittstellen (und damit auch potenzielle Fehlerquellen) gibt. Jedem Prozess ist gemein, dass er einen definierten Input und, als Ergebnis

einer Wertschöpfung, einen Output hat. Jeder Input ist der Output eines anderen Prozesses, sodass Prozessketten entstehen. Die Darstellung aller Prozesse des Unternehmens erfolgt in einer Prozesslandkarte. Prozesse werden unter sog. beherrschten Bedingungen gelebt. Dies bedingt eine vollständige Erfassung und Dokumentation. Hierzu gehören neben der eigentlichen Verfahrensbeschreibung die Festlegung von Zuständigkeiten und die Beifügung erläuternder Dokumente, z. B. Checklisten, Arbeitsanweisungen oder Aufzeichnungsvorgaben. Mit der neuen ISO 9001:2015 kommt die Beschreibung und Diskussion von Prozessrisiken hinzu.

Das Umfeld von Prozessen wird häufig in sog. Managementsystemen beschrieben. Dabei sei darauf verwiesen, dass die Beschäftigung damit kein Selbstzweck ist. Häufig fordern Kunden gegenüber den Lieferanten das Vorhandensein von Zertifizierungen. Der Gesetzgeber hält sich mit solchen Forderungen weitgehend zurück. Lediglich im Bereich der CE-Kennzeichnung sowie im Gesundheitswesen können Beispiele gefunden werden, wo von hoheitlicher Seite auf solche Systeme Bezug genommen wird. Die ISO 9001 als bedeutendste Norm spielt hierbei eine wichtige Rolle. Sie enthält auch zahlreiche Elemente, die



der Qualitätssicherung dienen, also dem Schaffen von Vertrauen gegenüber Dritten, dass die Organisation die gesetzten Qualitätsanforderungen erfüllt. Qualitätsmanagementnormen existieren für zahlreiche Branchen. Die ISO 9001, herausgegeben von der Internationalen Organisation für Standardisierung, verfolgt den generellen Ansatz, der mehr als 1,2 Mio. Unternehmen weltweit überzeugt. Als Darlegungsnorm fordert sie neben der Realisierung von qualitätsbezogenen Forderungen die Möglichkeit, deren Umsetzung nachzuweisen. Als grundlegendes Mittel der Qualitätsverbesserung dienen Audits. Dabei überzeugen sich (externe oder interne) Auditoren von der Übereinstimmung mit den vorgegebenen QM-Anforderungen an ein Produkt, einen Prozess oder – meist zum Zweck der Zertifizierung – des ganzen Systems.

Management von Dienstleistungen?

Die Jurisprudenz produziert ihrem Wesen nach kein Produkt im engeren Sinn, sondern erbringt eine Dienstleistung. Die Rechtsberatung selbst kann dennoch einer qualitätsbezogenen Betrachtung unterzogen werden. Auch hierin haben Sozietäten und Rechtsabteilungen Nachholbedarf. Zwar wird sich früher oder später die Frage stellen, ob der Aufwand eines umfänglichen Zertifikats gerecht-

fertigt ist. Der Durchsetzung im Beratungsmarkt werden (einzelne) Elemente eines QM wie z. B. ein professionelles Kanzlei- oder ein Customer-Relationship-Management sicherlich förderlich sein. Qualitätsmanagement dient daher jedem Juristen, selbst wenn er keine unmittelbare QM-Tätigkeit ausüben möchte. Auch aus diesem Grund lohnt sich die Auseinandersetzung mit Managementsystemen. Die Darstellung der Defizite im Bereich der Rechtsdienstleistungen kann ohne Weiteres auf den gesamten tertiären Sektor übertragen werden. Während es im industriellen Umfeld fast ausschließlich um Optimierung geht, wird z. B. in der Beratung eher Pionierarbeit zu leisten sein. Dabei können Juristen eine Vorreiterrolle einnehmen.

Industrie 4.0 und QM

Im Rahmen der wirtschaftspolitischen Vorgabe Industrie 4.0 wird das Qualitätsmanagement eine bedeutende Rolle spielen (vgl. das Forum der Zeitschrift Qualität und Zuverlässigkeit – QZ unter <https://www.qz-online.de/specials/industrie-4-0>). Die Vernetzung von Prozessen einer Produktionskette im globalen Handel wird auf – mittlerweile althergebrachten – Grundsätzen und Mechanismen des QM aufbauen.

Beispielhaft sei die Strategie des Branchenprimus *Siemens* erwähnt. Das

Weltunternehmen stellt die Weichen für Industrie 4.0. Im Mittelpunkt der Betrachtung: Flexible, effiziente und digitale Prozesslösungen. Das Prozessmanagement wiederum ist die Kernkompetenz eines jeden Qualitätsmenschen. Alle modernen Fertigungsstrategien greifen auf Instrumente zurück, die vornehmlich auf den wissenschaftlichen und praktisch erprobten Ideen der Qualitätspioniere, allen voran *Edward Deming*, beruhen.

Die Kunst besteht darin, die besten Methoden zu bündeln. Nichts anderes steckt hinter kontinuierlichen Verbesserungsstrategien, deren Ziel es ist, stetig und systematisch die Unternehmensleistungen zu analysieren, zu hinterfragen und anzupassen.

Techniken

Auf welche Technik dabei zurückgegriffen wird, ist dabei zunächst zweitrangig: Kaizen als traditioneller japanischer Ansatz, Lean Management als US-amerikanische Alternative, EFQM als europäische Variante. Auf Produktionsmethoden wie Just in Time (JIT) oder KANBAN als Prinzip der Materialwirtschaft greift jede moderne industrielle Produktion zurück. *Siemens* z. B. setzt seit längerem auf quantensprungartige Innovationsprozesse durch die Anwendung des sehr zahlenorientierten Systems Six Sigma.

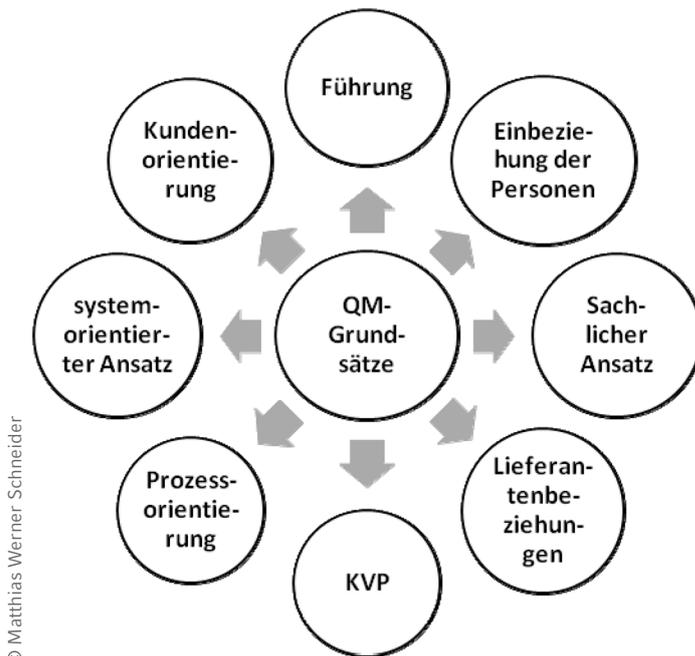
Der Reiz des Neuen

Dem klassischen Juristen werden viele Vokabeln des QM wie Qualitätslenkung, Validierung oder RIE eher fremd sein. Wie bei jeder Fachdisziplin bedingt die intensive Auseinandersetzung die Gewöhnung an eine eigene Sprache. Das Positive ist, dass dies mangels spezifischer Ausbildung für alle Akteure auf dem Qualitätssektor gilt.

Die Chance besteht darin, einen Markt zu bereichern, der selbst dynamisch und erweiterbar ist. Ganz im Gegensatz zur Jurisprudenz in einem relativ festen Marktsegment zwischen Prozessordnungen und berufsständigen Zwängen. Daher gehört für den interessierten, neugierigen Juristen sicherlich Mut dazu, seine Kompetenzen zunächst einmal auf ein neues Gebiet anzuwenden, das erst auf den zweiten Blick mit den Methoden der Juristenausbildung erschließbar ist.

Dafür ergeben sich sehr breite Möglichkeiten der Berufsausübung in einem

Grundsätze des Qualitätsmanagements nach ISO 9000



© Matthias Werner Schneider

unternehmerischen Umfeld. Dies gilt gleichermaßen für Juristen, die selbst in der Industrie tätig werden wollen, oder solchen Juristen, die sich ein zweites Standbein der Selbstständigkeit als Auditoren und Berater aufbauen wollen. Im traditionellen Markt der Qualitätsmanager folgt der eine Weg oft dem anderen.

Berufsbilder: Qualitätsmanager und Auditor

So wie die Juristen auch haben sich die Qualitätsmanager über die Jahre weitere Betätigungsfelder gesucht. Ein heute kompetitiv gut ausgerichteter Auditor „managt“ heute nicht nur Qualität, sondern weitere Felder wie z. B. Energie, Umwelt, Risiken, Hygiene oder Arbeits- und Gesundheitsschutz. Integrierte Managementsysteme entsprechen dem heutigen Stand des QM. Dabei werden die Gemeinsamkeiten der unterschiedlichen Systeme „vor die Klammer gezogen“, ein Prinzip, das dem deutschen Zivilrechtler sehr bekannt vorkommt.

Der „Qualitätsmanager“ ist auf dem Weg in die Höhen von Managementsystemen eine durchaus ansehnliche Qualifikation. Obwohl die Begrifflichkeiten selbst nicht geschützt sind, hat sich für Personalzertifikate über die großen akkreditierten Ausbildungsinstitute wie z. B. die *Deutsche Gesellschaft für Qualität (DGQ)*, den TÜV, die DEKRA oder die Vorest AG ein Standard herausgebildet. Parallel hierzu vergeben z. B. die Industrie- und Handelskammern entsprechende Grade. Die erste Stufe einer Ausbildung könnte der Qualitätsmanagementbeauftragte sein, gefolgt vom Internen Auditor und Qualifikationen aus dem Bereich der Methodenkompetenz oder dem Total Quality Management (TQM). All diese Bezeichnungen können frei gewählt werden. Die ISO 9001 forderte bis zur Version 2008 einen Beauftragten der obersten Leitung für Qualität. Dies beinhaltete selbst aber keine (Mindest-) Qualifikationsvorgaben. Anders verhält es sich für die Weiterbildungen zum Leitenden Auditor, wo v. a. die IRCA – das internationale Auditorenregister – Anforderungen an Inhalte, Ablauf und Prüfung stellt. Auditoren sind in der Regel freiberufliche Auftragnehmer

von Zertifizierungsgesellschaften. Meist verrichten sie Audittätigkeiten in mehreren Managementsystemen. Die Ausrichtung auf bestimmte Bereiche wird als „Scope“ bezeichnet.

Qualitätsmanagement als „Türöffner“

Abschließend seien sechs – anonymisierte – Praxisbeispiele genannt, in denen Juristen (im Original waren es fast ausschließlich Juristinnen) erfolgreich im QM durchgestartet sind:

- Ein weltweit agierendes mittelständisches Unternehmen hatte Probleme mit der Qualität von Zulieferern. Besonders die teilweise verwandten Qualitätssicherungsvereinbarungen erwiesen sich in der Umsetzung als stumpfes Schwert. Daher wurde ein Jurist in die Qualitätsabteilung aufgenommen. Aufgabe war es, die Vereinbarungen auf neue Beine zu stellen und mit den großen Lieferanten zu verhandeln.
- Eine Fluggesellschaft mit weltweiten Standorten wollte die Dienstleistungsqualität am Boden während der Standzeit optimieren. Ziel war es, gleiche Standards unabhängig vom Flughafen garantieren zu können. Der betraute Jurist war monatelang damit beschäftigt, international die Verträge zusammenzutragen, auszuwerten und zu vereinheitlichen.
- Eine Industrie- und Handelskammer wollte ein Benchmarksystem, das deutschlandweit über alle Organisationen einen Überblick gibt, auswerten. Dies stellte sich als schwieriges Unterfangen dar. Ein Jurist wurde damit beauftragt, die Analysen zu erstellen und auszuwerten. Gleichzeitig sollte das System weiterentwickelt werden.
- Sehr kompliziert ist ein QMS bei Kreditinstituten. Hier sind die Anforderungen u. a. der BaFin mit den eigenen Zielsetzungen in Einklang zu bringen. Aus diesem Grund hat eine Sparkasse mittlerer Größe eine Juristin eingestellt, um das einrichtungsinterne QM aufzubauen und über das gesamte Filialnetz zu betreuen.
- Ein großer Sozialverband über mehrere Bundesländer versuchte, seine Prozesse und Standards an allen Stand-



Qualitätsmanagement: Die Puzzle-Teile ergeben ein sinnvolles Bild.

orten zu vereinheitlichen. Dabei war besonders herausfordernd, die Vorgaben des Rechtsdienstleistungsgesetzes (RDG) mit den Strukturen der Sozialrechtsberatung in Einklang zu bringen. Hier sollte der Jurist zunächst die unterschiedlichen Vorgehensweisen erfassen, um anschließend dem Vorstand Vorschläge zur Optimierung zu machen.

- Ein Stahlwerk hatte den Überblick über die anzuwendenden Normen, insbesondere aus dem Umweltrecht, verloren. Nun sollte mit Hilfe eines Juristen eine Erfassung aller Rechtsgrundlagen vorgenommen werden und ein Abgleich mit der Praxis des Unternehmens erfolgen.

Es ließen sich noch viele weitere Beispiele anfügen. Festzuhalten ist, dass das Thema Qualitätsmanagement häufig ein „Türöffner“ für den Einstieg in ein Unternehmen darstellt. Oft wird dann die Notwendigkeit erkannt, dass insbesondere mittelständische Betriebe sowie kleinere und mittlere Organisationen Bedarf nach juristischem Denken und Wissen haben. Hier füllen Rechtspraktiker eine Marktlücke aus. Diese Chance sollten Juristen in der Zukunft vermehrt nutzen.



Prof. Dr. Matthias Werner Schneider, LL.M.Eur., C.M.L. (Pretoria)
Hochschule Schmalkalden,
Fakultät Wirtschaftsrecht
m.schneider.a@fh-sm.de

Michael Winkler

Ein globales Unternehmen, viele Wege: Ihr Einstieg als Juristin oder Jurist bei Daimler

Weltweiter Markenschutz, internationales Kartellrecht oder Zukunftsthemen wie Carsharing, Digital Life und autonomes Fahren. Für Juristinnen und Juristen bietet Daimler abwechslungsreiche Einsatzfelder, Gestaltungsspielraum und vielfältige Karrierewege.

Daimler blickt auf eine 130-jährige Tradition zurück, die von Pionierleistungen im Automobilbau geprägt ist. Heute ist das Unternehmen ein weltweit führender Automobilhersteller mit einem Premium-Produktangebot an Pkw, Lkw, Transportern und Bussen. Finanzdienstleistungen und neue Mobilitätsmodelle wie das Carsharing-Angebot car2go ergänzen unser Portfolio.

International, interdisziplinär und flexibel arbeiten

172 Standorte auf sechs Kontinenten, über 280.000 Beschäftigte aus 150 Ländern – internationaler als Daimler kann ein Unternehmen kaum sein. Daimler bietet seinen Mitarbeitern weltweite Einsatzmöglichkeiten – auch im Legal-Bereich. Damit bei der Fülle an Standorten nicht der Überblick verloren geht, gibt es in jeder Region einen Regional General Counsel. So führt zum Beispiel der Verantwortliche der Region Asien-Pazifik von Singapur aus alle Legal-Mitarbeiter der Länder im Dreieck zwischen Indien, Japan und Australien und steuert die juristischen Aufgaben vor Ort.

Die kulturelle Vielfalt unserer Belegschaft ist unsere Stärke. Sie hilft, die regional unterschiedlichen Kundenwünsche besser zu verstehen. Unsere Kunden werden immer vielfältiger und internationaler – und damit auch unsere Aufgaben im Rechtsbereich von Daimler. Die juristische Tätigkeit reicht vom IT- oder Vertriebsrecht über die Begleitung länderübergreifender Kooperationen bis hin zum U.S. Supreme Court Verfahren zur globalen Anwendbarkeit von nationalen Gesetzen.

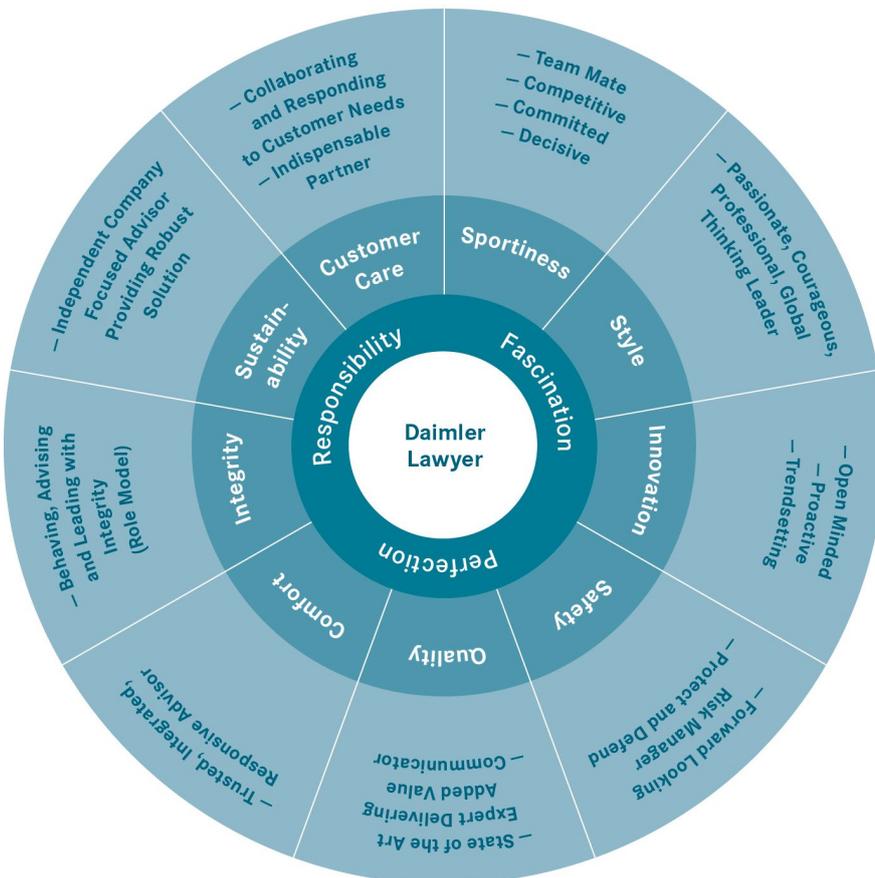
Als Student, Berufseinsteiger oder erfahrener Bewerber erwarten Sie bei Daimler Aufgaben, die weit über die Unterstützung bei Verträgen hinausgehen. Ein Unternehmensjurist bei Daimler fungiert als Risikomanager, der rechtliche Erfordernisse früh identifiziert, analysiert und letztlich managt. Er berät die Geschäftsbereiche und arbeitet interdisziplinär u. a. mit Einkäufern, Entwicklern, Finanzspezialisten und anderen Experten zusammen. Die vielen Schnittstellen mit den Fachbereichen eröffnen Ihnen die Chance, in spannende Themengebiete einzutauchen und an neuen Aufgaben zu wachsen. Sie wollen sich fachlich und auch persönlich stetig weiterentwickeln? Daimler unterstützt Sie dabei – z. B. mit Seminaren unserer „Corporate Academy“, dem Studienförderprogramm „Daimler Academic Programs“ oder abteilungsinternen Fortbildungsveranstaltungen.

Großen Gestaltungsspielraum bieten wir nicht nur beruflich, sondern auch für Ihre persönliche Life-Balance. Ob Gleitzeit, Teilzeit, Job-Sharing, Sabbaticals oder mobiles Arbeiten von zu Hause und auf Reisen – bei Daimler können Sie so arbeiten, dass sich Beruf und Privatleben ideal ergänzen.

Anforderungsprofil

Für die Arbeit bei Daimler ist entscheidend, dass die Juristen „business-orientiert“ denken und handeln. Nur wer die Aufgaben und Ziele des Fachbereichs versteht und dessen Sprache spricht,

Eine runde Sache: die Skills eines Daimler Juristen.



kann passend beraten und die richtigen Lösungsansätze finden. Diese Anforderungen haben wir in unserem gemeinsamen Zielbild, dem „Daimler Lawyer“, zusammengefasst.

Neben fachlicher Kompetenz zählt für uns, dass Sie Ihre Energie für das gesamte Team und die Weiterentwicklung des Unternehmens einsetzen. Sie können dies bei Daimler unter Beweis stellen, indem Sie bereichsübergreifend Themen vorantreiben.

Uns ist wichtig, dass Sie sehr gutes Englisch sprechen und ein Verständnis für andere Kulturen mitbringen – denn das sind die Voraussetzungen, um international erfolgreich zu arbeiten. Wir stellen nicht nur Volljuristen nach deutschem Recht ein. Auch Wirtschaftsjuristen und Kollegen mit Abschlüssen aus anderen Ländern bereichern unser Team.

Sie passen zu uns, wenn Sie sich mit unseren Unternehmenswerten Begeisterung, Wertschätzung, Integrität und Disziplin identifizieren sowie herausfordernde Aufgaben mit Engagement anpacken.

Eine hohe Kommunikationskompetenz sowie Team- und Konfliktfähigkeit runden Ihr Profil ab.

Einstiegsmöglichkeiten bei Daimler

Sie wissen genau, was Sie wollen? Dann sollten Sie den Direkteinstieg wählen. Bringen Sie Ihr Know-how bei Daimler gleich an der richtigen Stelle ein – die passenden Stellenausschreibungen finden Sie in unserer Stellenbörse. Vermitteln Sie uns mit Ihrer Online-Bewerbung ein Bild von Ihren Fähigkeiten, Ihren bisherigen Erfahrungen und Ihren Vorstellungen.

Unser internationales Traineeprogramm CAREer ermöglicht Ihnen, den Konzern aus mehreren Blickwinkeln kennenzulernen. Es bereitet Sie optimal auf eine Fach- oder Führungsposition im Unternehmen vor. Sie übernehmen von Beginn an Verantwortung, lösen Probleme und arbeiten an Innovationen. 15 bis 18 Monate sind Sie in verschiedenen Bereichen weltweit im Einsatz – und zwar von An-

fang an mit einem unbefristeten Arbeitsvertrag.

Wir sind davon überzeugt, dass ohne Forschung kein Fortschritt möglich ist. Deshalb unterstützen wir Promotionsprojekte und bieten auch in der Rechtsabteilung Doktorandenstellen.

Wenn Sie bereits vor dem Abschluss die praktische Seite Ihrer juristischen Ausbildung kennenlernen wollen, können Sie Ihre Wahl- oder Anwaltsstation bei Daimler absolvieren. Mit einem Referendariat erhalten Sie Einblicke in unser Tagesgeschäft. Dabei können Sie Ihr Wissen aktiv einbringen und Unternehmensprozesse mitgestalten. Unsere aktuellen Stellenausschreibungen und weitere Informationen finden Sie auf www.daimler.com/karriere.



Michael Winkler
Leiter Legal Corporate & Asia Pacific und COO
Daimler AG
Stuttgart
michael.r.winkler@daimler.com

Suche im Netz.



Handbuch Internetrecherche

Personen – Firmen – Verantwortlichkeiten für Webseiten von Martin Kleile, Kriminalhauptkommissar, Lehrbeauftragter für Informatik an der Hochschule für Polizei Baden-Württemberg

2016, 214 Seiten, € 39,-

ISBN 978-3-415-05308-3

Der Autor erläutert, wie mit Hilfe des Internets Informationen zu Personen oder Firmen gesucht, gefunden und dokumentiert werden können. Die Recherche im Internet wird anhand **praxisnaher Beispiele** beschrieben. Technische Hintergründe werden aufgezeigt, sofern diese für die Recherche und das Gesamtverständnis notwendig sind.

Aus dem Inhalt:

Technische Grundlagen · Mozilla Firefox als Recherchewerkzeug · Recherche nach Informationen zu Personen oder Firmen · Sicherung und Dokumentation der aufgefundenen Internetinhalte · Besonderheiten im Zusammenhang mit der Sicherung und Auswertung von E-Mails.

Die anschauliche Darstellung ist der optimale Einstieg in die erfolgreiche Internetrecherche.



Leseprobe unter
www.boorberg.de/alias/1421661

BOORBERG

RICHARD BOORBERG VERLAG FAX 0711/7385-100 · 089/4361564
TEL 0711/7385-343 · 089/436000-20 BESTELLUNG@BOORBERG.DE SZ0816



all3media Deutschland GmbH
 Gotzkowskystr. 20/21
 10555 Berlin
 Telefon: 030/520076-224
 Telefax: 030/520076-500

Branche:
 Medienunternehmen (Film- und Fernsehproduktion)
 Beratung der MME MOVIEMENT Gruppe sowie der Tower
 Productions GmbH (ein Joint-Venture der all3media Deutschland
 GmbH und der BBC Worldwide)
Zahl der Beschäftigten: Innerhalb der Konzerngruppe ca. 900

Wahlstation

Ausbildungsplätze 2

Anforderungen

Vorkenntnisse im Urheber- und Medienrecht wünschenswert

Stellen/Tätigkeitsfelder

Abteilung Business & Legal Affairs am Standort in Berlin

Ansprechpartnerin

Frau Iris Waldhelm,
 Telefon: 030/520076-131
 E-Mail: personalabteilung@all3media.de



ALTANA AG
 Abelstraße 43
 46483 Wesel
 Telefon: 0281/670-8
 Telefax: 0281/670-10999
www.altana.com

Branche/Geschäftstätigkeit: Wir sind ein führendes Unternehmen der Chemiebranche
Zahl der Beschäftigten: ca. 6000

Anwaltsstation und Wahlstation

Ausbildungsplätze 1 (drei bis sechs Monate)

Stellen/Tätigkeitsfelder

Sie übernehmen in unserer Rechtsabteilung ein breit gefächertes Aufgabengebiet. Unter Berücksichtigung der betrieblichen Besonderheiten der chemischen Industrie entwerfen und prüfen Sie Verträge in Deutsch und Englisch und erstellen Gutachten im Bereich des Gesellschafts-, Vertrags- und Vertriebsrechts. Unseren Inhouse-Juristen und -Juristinnen stehen Sie aktiv mit Ihrem fachlichen Know-how zur Seite. So lernen Sie das abwechslungsreiche juristische Tätigkeitsgebiet in einem internationalen Industrieunternehmen kennen.

Anforderungen

Erstes juristisches Staatsexamen, idealerweise mit überdurchschnittlichem Erfolg | Erste Erfahrungen im Wirtschaftsrecht | Gutes Verständnis wirtschaftlicher Zusammenhänge | Sehr gutes Deutsch und Englisch | Sicherer Umgang mit MS Office | Schnelle Auffassungsgabe und hohe Einsatzbereitschaft | Kommunikationsstärke und Überzeugungskraft | Teamorientierte, eigenständige und verantwortungsbewusste Arbeitsweise

Ansprechpartner

Jens Daufeldt, Syndikus
 Telefon: 0281/670-10506
Jens.Daufeldt@altana.com | www.altana.jobs



**BAKER TILLY
 ROELFS**

Baker Tilly Roelfs
 Nymphenburger Straße 3b
 80335 München
www.bakertilly.de

Branche/Geschäftstätigkeit:

Baker Tilly Roelfs gehört zu den größten partnerschaftlich geführten Beratungsgesellschaften Deutschlands. In Deutschland ist Baker Tilly Roelfs an 12 Standorten vertreten.
Zahl der Beschäftigten: 1025

Anwaltsstation und Berufseinstieg

Ausbildungsplätze jährlich etwa 15 Referendarplätze

Ihr Profil

Sie haben Ihre Ausbildung mit sehr guten Examensnoten abgeschlossen und bringen gute Kenntnisse im Wirtschafts- und Zivilrecht mit. Sie verfügen idealerweise über erste praxisbezogene Berufserfahrung im angestrebten Rechtsgebiet. Unternehmerisches Denken, Teamgeist, hohe Einsatzbereitschaft und gute Englischkenntnisse runden Ihr Profil ab.

Ihre Aufgaben

Wir suchen Sie für eines der folgenden Rechtsgebiete: Corporate/ M&A, Commercial Agreements, IP-Recht, Steuer-/Wirtschaftsstrafrecht, Arbeits-, Handel- und Gesellschaftsrecht. Sie beraten unsere Mandanten umfassend im jeweiligen Rechtsgebiet und übernehmen anspruchsvolle Aufgaben in der Rechtsberatung.

Ansprechpartner

Natalie Jaufmann, Personalreferentin
 E-Mail: recruiting-ra@bakertilly.de
 Telefon: 089/55066-0

Baker & McKenzie Partnerschaftsgesellschaft
Bethmannstraße 50–54
60311 Frankfurt am Main
Telefon: 069/29908-0
Telefax: 069/29908-108
www.bakermckenzie.com
www.bakercareers.de
www.facebook.com/BakerMcKenzieDeutschland

Branche/Geschäftstätigkeit:

Baker & McKenzie zählt mit mehr als 4.250 Anwälten an 77 Standorten zu den größten und leistungsstärksten Anwaltskanzleien der Welt. In Berlin, Düsseldorf, Frankfurt am Main und München vertreten rund 200 Anwälte mit ausgewiesener fachlicher Expertise und internationaler Erfahrung die Interessen ihrer Mandanten. Als eine der führenden deutschen Anwaltskanzleien berät Baker & McKenzie nationale und internationale Unternehmen und Institutionen auf allen Gebieten des Wirtschaftsrechts.

Anwaltsstation und Wahlstation

Wir bieten Ihnen als Referendar eine Ausbildung in einer Anwalts-/Wahlstation, Nebentätigkeiten sowie die Chance, an einem unserer weltweiten Standorte aktiv zu sein. Unsere Anwälte binden Sie ins Tagesgeschäft ein, Sie arbeiten an Fällen mit, begleiten unsere Anwälte zu Gerichts- und Mandantenterminen und nehmen an Telefonkonferenzen sowie Praxisgruppen-Meetings teil.

Außerdem bilden wir Nachwuchsjuristen im Rahmen unseres Career Mentorship Programme (CMP) aus. Ein Mentor steht Ihnen als Coach für Ihre persönlichen und fachlichen Fragen der Berufsvorbereitung zur Seite. Zudem erwarten Sie zahlreiche Angebote, die Sie in Ihrer Ausbildung unterstützen, wie Hard- und Softskill Seminare unserer Mentorship University.

Daneben bietet unser Law Clerk Programme für Referendare, Praktikanten und juristische Mitarbeiter Einblicke in den Alltag unserer internationalen Kanzlei.

Stellen/Tätigkeitsfelder

Als Berufseinsteiger haben Sie die Möglichkeit, in eine unserer Praxisgruppen einzusteigen. Wir beraten nationale und internationale Unternehmen auf allen Gebieten des Wirtschaftsrechts, und zwar in folgenden Rechtsgebieten:

Arbeitsrecht, Automotive, Banking & Finance, Compliance und interne Untersuchungen, Energierecht, Gesellschaftsrecht (China Desk, Mergers & Acquisitions, Venture Capital/Private Equity, Aktien- und Kapitalmarktrecht), Gewerblicher Rechtsschutz, Graumarktbekämpfung, Immobilien- und Baurecht,

IT-Recht/Cyber Security, Kartellrecht, Life Science, Öffentliches Wirtschaftsrecht, Patent Litigation, Pharmarecht, Reorganisation, Retail Roll-Out, Steuerrecht, Trade & Commerce, Wettbewerbsökonomie, Zivilprozesse/Schiedsverfahren/Alternative Streitbeilegung.

Wir bieten

Ihnen als Berufseinsteiger von Beginn an die Möglichkeit, an spannenden Mandaten mitzuarbeiten. Ihr Mentor hilft Ihnen, früh Verantwortung zu übernehmen. In unserer Inhouse University erwerben Sie das Rüstzeug, das ein erfolgreicher Wirtschaftsanwalt braucht. Während unseres Associate Training Programme können Sie bis zu zwölf Monate in einem unserer Büros weltweit arbeiten. In regelmäßigen Treffen mit Anwälten rund um den Globus eröffnen Sie für Ihre Arbeit neue Horizonte.

Wir suchen

eigenständige, vorausdenkende und mitdenkende Persönlichkeiten, die über den eigenen Horizont hinausblicken wollen, ebenso wie über Landesgrenzen. Haben Sie den Blick für das Wesentliche und zahlreiche Talente, die Sie in der Praxis einsetzen möchten? Dann sollten wir uns kennenlernen.

Ansprechpartner

Melita Mesaric, Senior Manager Recruiting
Tel. 069/29908-555
melita.mesaric@bakermckenzie.com



Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände im Haus der Deutschen Wirtschaft
Hausanschrift:
 Breite Straße 29
 10178 Berlin
Briefanschrift:
 Postfach
 11054 Berlin
 Telefon: 030/2033-1100
 Telefax: 030/2033-1105

Branche/Geschäftstätigkeit:

Die BDA ist die sozialpolitische Spitzenorganisation der gesamten deutschen gewerblichen Wirtschaft. Sie vertritt die Interessen kleiner, mittelständischer und großer Unternehmen aus allen Branchen in allen Fragen der Sozial- und Tarifpolitik, des Arbeitsrechts, der Arbeitsmarktpolitik sowie der Bildung. Die BDA setzt sich auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene für die Interessen von 1 Mio. Betrieben mit ca. 20 Mio. Beschäftigten ein, die der BDA durch freiwillige Mitgliedschaft in Arbeitgeberverbänden verbunden sind.
Zahl der Beschäftigten: 125

Anwaltsstation und/oder Wahlstation

Ausbildungsplätze ca. 3

Fachabteilungen

Arbeitsrecht, Arbeitsmarkt, Soziale Sicherung, Europäische Union und Internationale Sozialpolitik (Berlin oder Brüssel)

Anforderungen

Prädikatsexamen, englische Sprachkenntnisse, Freude an der juristischen und politischen Bewertung arbeits- und sozialrechtlicher Fragestellungen aus dem Unternehmensblickwinkel

Ansprechpartnerin

Katrin Franz, Telefon: 030/2033-1124

Traineeprogramme

Bereiche

Rechtsabteilungen der angeschlossenen Verbände

Anforderungen

Mobilität, fundierte Rechtskenntnisse, politisches Gespür, gesellschaftspolitischer Gestaltungswille, Englisch

Ziel

Qualifizierung für verantwortliche Tätigkeit in den angeschlossenen Verbänden und der BDA

Ansprechpartnerin

Katrin Franz, Telefon: 030/2033-1124



Bayerische Motoren Werke Aktiengesellschaft
 Petuelring 130
 80788 München
www.bmwgroup.com



Rolls-Royce
 Motor Cars Limited

Branche/Geschäftstätigkeit: Automobil

Zahl der Beschäftigten: ca. 110.000 konzernweit

Anwaltsstation, Wahlpflichtstation und Wahlstation

Voraussetzungen

Sie haben Ihr rechtswissenschaftliches Studium mit einem überdurchschnittlichen Ergebnis im ersten Staatsexamen abgeschlossen. Sie verfügen über sehr gute Englischkenntnisse in Wort und Schrift und sind versiert im Umgang mit MS Office. Sie zeichnen sich aus durch Team- und Kommunikationsfähigkeit, Eigeninitiative und souveränes Auftreten. Idealerweise haben Sie erste Auslandserfahrung gewonnen.

Aufgaben

Als Mitglied unseres Teams erwarten Sie vielseitige, anspruchsvolle und herausfordernde Aufgaben in der Konzernrechtsabteilung mit dem Schwerpunkt im nationalen und internationalen Wirtschafts- und Unternehmensrecht. Sie bearbeiten rechtliche Fragestellungen selbständig, wirken unmittelbar mit bei der unternehmensinternen Beratung und begleiten uns in Besprechungen und Vertragsverhandlungen mit externen Partnern. Teamarbeit wird bei uns groß geschrieben und trägt wesentlich zu unserem angenehmen Arbeitsklima bei.

Kontakt

www.bmwgroup.jobs, Stellenreferenz 37164



BOORBERG

Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG
 Scharfstraße 2
 70563 Stuttgart
www.boorberg.de

Branche/Geschäftstätigkeit: Verlag

Zahl der Beschäftigten: ca. 200

Wahlstation

Ausbildungsplätze 1–2 Ausbildungsplätze

Der Verlag zählt zur Spitzengruppe der juristischen Fachverlage in Deutschland. Das Verlagsprogramm deckt sämtliche Teilbereiche des Öffentlichen Rechts, das Miet- und Maklerrecht sowie die Bereiche Polizei und Unternehmensschutz ab. Titel aus dem Wirtschafts-, Arbeits- und Steuerrecht erscheinen sowohl in deutscher als auch in englischer Sprache. Neben Büchern, Loseblattwerken, Zeitschriften, Formular- und Organisationsmitteln gilt ein besonderes Augenmerk dem Entwickeln elektronischer Produkte. Der Verlag engagiert sich stark beim Aufbau juristischer Datenbestände und bei der Entwicklung von Computerprogrammen für die praktische Rechtsanwendung.

Anforderungen

Gute juristische Kenntnisse und ein sicheres Sprachgefühl. Interesse am Verlagsgeschäft mit seinen klassischen Print-, aber auch elektronischen Produkten. Von Vorteil sind der Abschluss als Diplom-Verwaltungswirt, eine kaufmännische Vorbildung oder Kenntnisse im Verlagswesen.

Stellen/Tätigkeitsfelder

Verschiedene Einsatzmöglichkeiten im Lektorat, in der Zeitschriftenredaktion, in der Werbung und im Vertrieb.

Ansprechpartner

Rechtsanwalt Markus Ott
 E-Mail: m.ott@boorberg.de



BOSCH
Technik fürs Leben

Robert Bosch GmbH
Postfach 106050
70049 Stuttgart
Telefon: 0711/811-0

Branche/Geschäftstätigkeit: Elektrotechnik
Zahl der Beschäftigten: über 375.000

Wahlstation/Anwaltsstation/Pflichtwahlpraktikum

in der zentralen Rechtsabteilung in Gerlingen bei Stuttgart sowie in Lohr, Wernau, Grasbrunn bei München, Berlin oder in Rechtsabteilungen in den USA oder Singapur.

Anforderungen

Prädikatsexamen, gute Englischkenntnisse, kaufmännisches Verständnis

Ansprechpartner

- Für eine **wirtschaftsrechtliche** Station in der **Konzernzentrale, an den anderen Standorten** oder **außerhalb Deutschlands**:
Dr. Randolph Müller, 0711/811-6724, randolf.mueller@de.bosch.com
- Für eine Station im **gewerblichen Rechtsschutz** in der **Konzernzentrale**: Dr. Paul-B. Schönborn, 0711/811-33160
Paul-Bernhard.Schoenborn@de.bosch.com

- Für eine **arbeitsrechtliche** Station am Standort **Feuerbach**:
Katharina Sicking, 0711/811-32014
Katharina.Sicking@de.bosch.com
- Für eine **arbeitsrechtliche** Station in der **Konzernzentrale**:
Rebekka Schwindt, 0711/811-6077
Rebekka.Schwindt@de.bosch.com
- Für eine Station im Bereich **Informationssicherheit** und **Datenschutz**: Susanne Luithle, 0711/811-31117
Susanne.Luithle@de.bosch.com



Bayerischer Rundfunk
Anstalt des öffentlichen Rechts
Juristische Direktion
Rundfunkplatz 1
80355 München
Telefon: 089/5900-01

Branche/Tätigkeitsbereich:
Öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalt in Bayern

Wahlstation/Verwaltungsstation*

Wir bieten in der Juristischen Direktion und im Personalbereich im Jahr ca. 4–8 Ausbildungsplätze.

Anforderungen

Überdurchschnittliches Examen, medienrechtliche Vorkenntnisse sind von Vorteil, gute Ausdrucksfähigkeit, Fremdsprachenkenntnisse

Stellen/Tätigkeitsbereiche

Programmrecht (Persönlichkeits- und Gegendarstellungsrecht; Werberecht, Wettbewerbsrecht), Europarecht, Urheberrecht, Rundfunkorganisations- und -verfassungsrecht, Arbeits- und Sozialrecht, Marken- und Titelschutzrecht, Zivilrecht, Rundfunkbeitragsrecht und sonstiges Verwaltungsrecht, Telekommunikationsrecht etc.

In Bayern ist der Bayerische Rundfunk für die Berufsfelder „Verwaltung“ sowie „Arbeits- und Sozialrecht“ als Ausbildungsstelle im Rahmen des Pflichtwahlpraktikums zugelassen.

Ansprechpartnerin

Jutta Teryadi, Juristische Direktion
Telefon: 089/5900-23435, E-Mail: jutta.teryadi@br.de

* Bei einer Ausbildung in Bayern ist das Ableisten der Verwaltungsstation beim Bayerischen Rundfunk aufgrund der bayerischen JAPO nicht möglich.



Deutscher Fachverlag GmbH
Mainzer Landstraße 251
60326 Frankfurt
Telefon: 069/75951151
Telefax: 069/75951150
E-Mail: Torsten.Kutschke@dfv.de
www.dfv.de

Branche/Geschäftstätigkeit: Verlag
Zahl der Beschäftigten: 970

Die dfv Mediengruppe gehört zu den größten konzernunabhängigen Fachmedienunternehmen in Deutschland und Europa. Sie publiziert über 100 Fachzeitschriften für wichtige Wirtschaftsbereiche. Viele der Titel sind Marktführer in den jeweiligen Branchen. Das Portfolio wird von über 100 digitalen Angeboten sowie 400 aktuellen Fachbuchtiteln und über 140 kommerziellen Veranstaltungen ergänzt. Die dfv Mediengruppe erzielte 2015 einen Umsatz von 147,3 Millionen Euro.

Wahlstation

Ausbildungsplätze

3–4, ganzjährig in Rechtsabteilung/Redaktion der juristischen Fachzeitschriften

Anforderungen

Interesse am Verlagsgeschäft, gute juristische Allgemeinbildung, gern Interesse an Redaktion/Lektorat

Ansprechpartner

Herr RA Torsten Kutschke

Stellen/Geschäftsfelder

- 1) Mitarbeit in Rechtsabteilung des Verlages und/oder
- 2) Mitarbeit in Redaktion/Lektorat der Zeitschrift
„Kommunikation & Recht“

DAIMLER

Daimler AG
70546 Stuttgart
Tel. +49 711 17-0
www.daimler.com
www.career.daimler.com

Branche/Geschäftstätigkeit: Automobilindustrie
Zahl der Beschäftigten:
284.000 Beschäftigte weltweit

Wahlstation, Anwaltsstation und Berufseinstieg

Ausbildungsplätze lfd. Referendarstellen

Die Daimler AG ist eines der erfolgreichsten Automobilunternehmen der Welt. Mit den Geschäftsfeldern Mercedes-Benz Cars, Daimler Trucks, Mercedes-Benz Vans und Daimler Buses gehört der Fahrzeughersteller zu den größten Anbietern von Premium-Pkw und ist der größte weltweit aufgestellte Nutzfahrzeug-Hersteller. Daimler Financial Services bietet Finanzierung, Leasing, Flottenmanagement, Versicherungen und innovative Mobilitätsdienstleistungen an.

Für den besten Weg in die Zukunft der Mobilität haben wir einen einzigartigen Kompass – die Ideen unserer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Durch die Fähigkeiten jedes Einzelnen und die Möglichkeit, sich ständig weiterzuentwickeln, entstehen in unseren Teams zukunftsfähige Produkte und unkonventionelle Lösungen. Die Konzernrechtsabteilung, der Bereich Arbeits- und Sozialrecht der Daimler AG sowie die Rechtsabteilungen von Daimler Buses und AMG betreuen weltweit alle Rechtsfragen des Konzerns. Vom Patentschutz über Brand Protection, bis hin zur Begleitung von Kooperations- und M&A-Projekten.

Tätigkeitsbereiche für Rechtsreferendare:

Im Rahmen der Anwalts- und Wahlstation bieten wir Referendarinnen und Referendaren Einsatzmöglichkeiten innerhalb der zentralen Konzernrechtsabteilung im Raum Stuttgart sowie im Bereich für Arbeits- und Sozialrecht.

Tätigkeitsbereiche für Berufseinsteiger und für Berufserfahrene:

Wir bieten hochqualifizierten Berufseinsteigern sowie Bewerbern mit Praxiserfahrung die Möglichkeit bei uns ihre Karriere zu beginnen. Neben einem Direkteinstieg besteht die Möglichkeit über das konzernweite Traineeprogramm „CAReer – the Top Talent Program“ bei Daimler einzusteigen. Hierbei durchlaufen die Teilnehmer während ihrer Programmzeit verschiedene Funktionsbereiche innerhalb des Konzerns, nehmen an Trainingsmodulen teil und bauen ihr persönliches Netzwerk aus.

Voraussetzungen:

Neben hervorragenden juristischen Kenntnissen, sehr guten Englischkenntnissen und der Fähigkeit in interdisziplinären Teams zu arbeiten, erwarten wir ein stark ausgeprägtes Verständnis für wirtschaftliche Zusammenhänge, Flexibilität und eine selbständige und verantwortungsvolle Arbeitsweise mit hoher Zuverlässigkeit und Einsatzbereitschaft. Erfahrungen im Ausland sind von Vorteil.

Bitte bewerben Sie sich online unter:
www.career.daimler.com

Daimler AG
Recruiting Services
Tel.: +49 711 17-9 95 44
E-Mail: job.career@daimler.com
Weitere Informationen finden Sie auf unserer Karriere-Website:
www.career.daimler.com

EnBW Energie Baden-Württemberg AG
Recht, Revision, Compliance & Regulierung
Durlacher Allee 93
76131 Karlsruhe
Schelmenwasenstraße 15
70567 Stuttgart
www.enbw.com

Branche/Geschäftstätigkeit: Energieversorgung
Zahl der Beschäftigten: rund 20.000

Wahlstation/Anwaltsstation II/Nebentätigkeit/Praktika

Ausbildungsplätze

Ganzjährig 4 (vergütete) Ausbildungsplätze sowie Nebentätigkeitsstellen in der zentralen Rechtsabteilung des EnBW-Konzerns an den Standorten Karlsruhe und Stuttgart mit den fachlichen Schwerpunkten Wirtschaftsrecht (insbes. Handels-, Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht), Zivilrecht, Energiewirtschaftsrecht, Öffentliches Recht (insbes. Umweltrecht) und Arbeitsrecht. Individuelle Betreuung durch Mentor(in). Bewerbungen bitte möglichst frühzeitig online unter www.enbw.com/karriere (bitte gewünschten Standort angeben).

Anforderungen

Gute Studienleistungen, Verständnis für wirtschaftliche Zusammenhänge, Bereitschaft zur engagierten Mitarbeit, Gute MS-Office- und Englischkenntnisse, evtl. Zusatzqualifikationen bitte angeben.

Ansprechpartner

RA Martin Düker
EnBW Energie Baden-Württemberg AG
Durlacher Allee 93, 76131 Karlsruhe
Telefon: 0721/6314557, Telefax: 0721/6319039
E-Mail: m.dueker@enbw.com

Freudenberg & Co.
Kommanditgesellschaft
Höhnerweg 2-4
69469 Weinheim
Telefon: 06201/80-2215
Telefax: 06201/88-2215
www.freudenberg.de

Branche/Geschäftstätigkeit:

Die Freudenberg-Gruppe ist ein weltweit tätiges und breit diversifiziertes Familienunternehmen mit Geschäftsaktivitäten u. a. in den Bereichen Dichtungen, schwingungstechnische Komponenten, Filter, Vliesstoffe, Produkte zur Oberflächenbehandlung, medizintechnische und mechatronische Produkte, Trennmittel, Spezialschmierstoffe, Haushaltsprodukte und IT-Dienstleistungen
Zahl der Beschäftigten: > 40.000
Umsatz (2015): > 7,5 Mrd. Euro

Wahlstation

Ausbildungsplätze 1-2

Anforderungen überdurchschnittliche juristische Kenntnisse mit Schwerpunkt Wirtschaftsrecht oder Arbeitsrecht, gute Englischkenntnisse in Wort und Schrift

Ansprechpartnerin Aline Stein, Senior Attorney, Corporate Legal
E-Mail: aline.stein@freudenberg.de

Stellen/Tätigkeitsfelder

Die Rechtsabteilung berät mit mehr als 30 Juristen im In- und Ausland die Konzernführungsgesellschaft sowie die Geschäftsgruppen in sämtlichen Rechtsangelegenheiten. Die Vielzahl der Produkte und die stark international ausgerichtete Zusammenarbeit mit strategischen Partnern ergeben ein für Juristen vielseitiges und interessantes Arbeitsspektrum.

Gleiss Lutz

Gleiss Lutz Rechtsanwälte
Natascha Frankl
Taanusanlage 11
60329 Frankfurt/Main
Telefon: 069/95514-632
Telefax: 069/95514-198
karriere@gleisslutz.com
www.gleisslutz.com
<http://karriere.gleisslutz.com>

Branche/Geschäftstätigkeit:

Gleiss Lutz ist eine der anerkannt führenden, international tätigen Anwaltskanzleien Deutschlands. Mit über 300 Anwälten und Büros in Berlin, Düsseldorf, Frankfurt am Main, Hamburg, München, Stuttgart und Brüssel bietet Gleiss Lutz Rechtsberatung auf höchstem Niveau für nationale und internationale Mandanten. Die Tätigkeit erstreckt sich auf alle Bereiche des Wirtschaftsrechts. Gleiss Lutz ist Teil eines Netzwerks führender Kanzleien in den wichtigsten Wirtschaftszentren der Welt, insbesondere auch in den USA.

Anwaltsstation und Wahlstation

Von einem Tutor betreut, lernen und arbeiten Sie aktiv an praktischen Fällen und profitieren von internen Weiterbildungsangeboten. Nach Ihrer Anwaltsstation an einem Gleiss Lutz-Standort besteht die Möglichkeit, die Wahlstation auch bei einer Kanzlei aus unserem internationalen Best-Friends-Netzwerk zu absolvieren.

Ausbildungsplätze

Berlin, Düsseldorf, Frankfurt/Main, Hamburg, München, Stuttgart, Brüssel sowie auch bei internationalen Partnerkanzleien.

Stellen/Tätigkeitsfelder:

Arbeitsrecht, Bank-, Finanz- und Kapitalmarktrecht, Gesellschaftsrecht/M&A, Gewerblicher Rechtsschutz, Kartellrecht, Öffentliches Recht/Immobilienrecht, Prozessführung/Schiedsgerichtsbarkeit, Steuerrecht.

Anforderungen

Mindestens vollbefriedigendes erstes Staatsexamen, sehr gute Englischkenntnisse.

GRAF KANITZ, SCHÜPPEN & PARTNER

RECHTSANWÄLTE WIRTSCHAFTSPRÜFER STEUERBERATER



Pariser Platz 7
70173 Stuttgart
Telefon: 0711/22 96 56 0
Fax: 0711/22 96 56 138
www.grafkanitz.com

Branche/Geschäftstätigkeit:
Rechtsanwälte/Wirtschaftsprüfer/Steuerberater
Zahl der Beschäftigten: ca. 30, davon 8 Berufsträger
an Standorten in Stuttgart und München
Internationales Netzwerk (CEE Lawyers)

Ausbildungsplätze

- 2 Praktikanten (ab dem 4. Semester) pro Semester
- Promotionsbegleitende Tätigkeit (1 Platz)
- Freie Mitarbeit (ab dem 6. Semester)
- 1 Rechtsreferendar pro Stage
- Tätigkeit als Rechtsanwalt

Voraussetzungen

- Engagement, Liebe zur juristischen Tätigkeit (die sich nach Möglichkeit bereits manifestiert haben sollte)

- Verhandlungssicheres Englisch, weitere Fremdsprachen von Vorteil
- Offene Augen, offene Ohren und offener Geist

Tätigkeitsfelder

Gesellschafts- und Unternehmensrecht, Erbrecht, Kapitalmarktrecht, Steuerrecht, Prozessführung

Ansprechpartner

RA Dr. Johannes Stürner
johannes.stuerner@grafkanitz.com



HAYER & MAILÄNDER
RECHTSANWÄLTE

Haver & Mailänder
Lenzhalde 83–85
70192 Stuttgart
www.haver-mailaender.de

Branche/Tätigkeit:

Haver & Mailänder bietet eine umfassende Beratung auf allen Gebieten des Wirtschafts- und Unternehmensrechts. Schwerpunkte bilden das Gesellschaftsrecht, M&A, das Kartell-, Beihilfen- und Vergaberecht, das Bankrecht, das Medienrecht und Konfliktlösungen vor staatlichen und Schiedsgerichten.
Zahl der Beschäftigten: 3 Standorte in Deutschland mit 30 Anwälten und ein Büro in Brüssel.

Wahlstation/Anwaltsstationen I und II**Ausbildungsplätze** jährlich 6–10

Rechtsreferendare erhalten bei Haver & Mailänder im Recht der Wirtschaft eine intensive fachliche Ausbildung. Sie werden in die entsprechenden Tätigkeitsbereiche anhand aktueller Fälle schrittweise eingeführt und dabei ständig von einem erfahrenen Mentor betreut.

Stellen/Tätigkeitsfelder

Qualifizierte Berufseinsteiger werden bei Haver & Mailänder auf allen Fachgebieten des nationalen und internationalen Wirtschaftsrechts tätig. Im Ausland erworbene, gute englische Sprachkenntnisse werden vorausgesetzt. Erfolgreiche Promotion im Wirtschaftsrecht ist erwünscht.

Ansprechpartner

Rechtsanwalt Dr. Alexander Hübner
E-Mail: ah@haver-mailaender.de
Telefon: 0711/2274423
Telefax: 0711/2991935



HEUSSEN Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Brienner Straße 9/Amiraplatz
80333 München
Internet: www.heussen-law.de

Branche/Geschäftstätigkeit:

International tätige Wirtschaftskanzlei mit über 120 Anwälten und Steuerberatern im In- und Ausland.
Zahl der Beschäftigten: 175

Referendariat und Berufseinstieg

Ausbildungsplätze: 20 Referendare (m/w)/20 Praktikumsplätze für Juristen (m/w)

Anforderungen

Über zu wenig Arbeit können wir nicht klagen. Trotzdem finden wir Zeit, Ihnen in Ruhe zu zeigen, wie man gleichzeitig schnell und zuverlässig arbeiten und seine Arbeit auf hohem Niveau organisieren kann. Gute Noten und praxiserprobtes Englisch sind uns wichtig, ebenso wünschen wir uns Ihr engagiertes Interesse für das Handwerk der Rechtsgestaltung und -durchsetzung. Sie sollten Spaß daran haben, im Team zu arbeiten und regelmäßig Feedback zu bekommen. Wenn Sie nähere Informationen erhalten möchten bzw. Interesse an einer Mitarbeit in unserem Team haben, wenden Sie sich bitte an Herrn Philip Herbst.

Stellen/Tätigkeitsfelder

Gesellschaftsrecht; Vertriebs-, Wettbewerbs- & Kartellrecht; Insolvenzrecht; IT, IP & Medienrecht; Immobilien- & Baurecht; Öffentliches Wirtschaftsrecht & Beratung der öffentlichen Hand; Arbeitsrecht; Prozessführung, Mediation, Schiedsgerichtsbarkeit; Recht der erneuerbaren Energien; Steuern; Unternehmens- und Vermögensnachfolge/Stiftungen; Health Care; Transport & Logistik. China, French, Spanish & Latin American Desk.

Ansprechpartner:

Herr Rechtsanwalt Philip Herbst
E-Mail: karriere@heussen-law.de
Telefon: 089/29097-0
Telefax: 089/29097-200



Hewlett Packard Enterprise

Hewlett-Packard Europa Holding B. V.,
Niederlassung Deutschland
Herrenberger Straße 140
71034 Böblingen
Telefon: 07031/14-0
Telefax: 07031/14-1415
www.hpe.com/de

Branche/Geschäftstätigkeit:

IT-Unternehmen: Wir sind ein global agierendes Unternehmen. Seit 75 Jahren unterstützt HPE Menschen, Unternehmen und Organisationen weltweit bei der sinnvollen Nutzung von Technologie.

Zahl der Beschäftigten: ca. 200.000 im weltweiten Konzern, 5.500 in Deutschland

Anwalts- und Wahlstation

Ausbildungsplätze 2–3 pro Jahr

Ihnen stehen all unsere Tätigkeitsfelder offen. Sie werden von erfahrenen Rechtsanwälten anhand aktueller Fälle schrittweise in die Aufgabengebiete eingeführt und betreut, lernen und arbeiten an praktischen Fällen. Sie profitieren von unserem globalen Tätigkeitsbereich; Abwechslung und internationaler Bezug sind garantiert.

Anforderungen

Sie arbeiten gerne im Team, sprechen Englisch, verfügen idealerweise über ein Prädikatsexamen, haben IT-Kenntnisse und Interesse an fachübergreifenden Themen.

Stellen/Tätigkeitsfelder

Rechtsabteilung
Wirtschafts-, Arbeits- und IT-Recht

Ansprechpartnerin

Kristin Weinfurth
Rechtsabteilung
E-Mail: kristin.weinfurth@hpe.com
Telefon: 07031/4503645



Kaufland
Rötelstraße 35
74172 Neckarsulm
Tel: 07132/94-3094
E-Mail: bewerbungssystem@kaufland.de
Internet: www.kaufland.de/arbeitgeber

Branche/Geschäftstätigkeit:

Wir sind ein sehr erfolgreiches internationales Handelsunternehmen – leistungsstark, dynamisch und fair. Unser Team setzt auf Motivation und Engagement von jedem Einzelnen. Wir bieten Chancen, Erfolge und Zukunft.

Zahl der Beschäftigten: europaweit 150.500 Mitarbeiter, davon in Deutschland 79.000

Wahlstation

Ausbildungsplätze 4 pro Jahr

Stellen/Tätigkeitsfelder

Sie unterstützen den Bereich Rechtsservice International im Wirtschafts- und Vertragsrecht und

- analysieren eigenverantwortlich anspruchsvolle rechtliche Fragestellungen mit internationalem Bezug,
- erläutern und kommentieren Stellungnahmen externer Rechtsberater und
- unterstützen bei der Ausgestaltung von Verträgen und der Vertragsbeziehungen und erteilen Handlungsempfehlungen.

Anforderungen

- Sie verfügen über Verständnis für wirtschaftliche Zusammenhänge
- Sie können bereits Kenntnisse im Wirtschaftsrecht vorweisen
- Sie besitzen ein hohes Verantwortungsbewusstsein und Teamgeist

Ansprechpartner

Ingeborg Bitter, Personal International - Betreuung
Tel: 07132/94-1273
E-Mail: ingeborg.bitter@kaufland.com

ERNST KLETT

Aktiengesellschaft

Ernst Klett Aktiengesellschaft
Klett Gruppe
Rotebühlstraße 77
70178 Stuttgart
Telefon: 0711/6672-1172
Telefax: 0711/6672-2049

Branche/Geschäftstätigkeit: Verlag/Bildung

Zahl der Beschäftigten: 3.206

Wahlstation

Ausbildungsplätze 3 pro Jahr

Anforderungen

gute englische Sprachkenntnisse. Kenntnisse im Zivilrecht, allgemeinen Vertragsrecht, gewerblichen Rechtsschutz, Gesellschaftsrecht.

Ansprechpartnerin

Frau Dr. Ulrike Burscheidt, Leiterin Recht
E-Mail: u.burscheidt@klett-gruppe.de

KMZRechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater
Partnerschaftsgesellschaft

Kullen Müller Zinser, RA WP StB Partnerschaftsgesellschaft mbB
Amundsenstraße 6
71063 Sindelfingen
Telefon: 07031/863-511
Telefax: 07031/863-599
E-Mail: info@k-m-z.de
www.k-m-z.de

Branche/Geschäftstätigkeit:

Unsere Kanzlei gehört im Bereich Steuer- und Steuerstrafrecht zu den führenden Kanzleien in Deutschland. Wir beraten zudem auf allen Gebieten des Wirtschaftsrechtes, insb. Gesellschaftsrecht, Handels- und Vertriebsrecht, Arbeitsrecht, Gewerblicher Rechtsschutz, Wettbewerbsrecht, IT-Recht, Erbrecht, Wirtschaftsstrafrecht und Zollrecht.

Zahl der Beschäftigten: insgesamt ca. 150 an zwei Standorten, davon 14 RAe, weiters 17 WP und StB

Anwaltsstation/Wahlstation/Berufseinstieg**Ausbildungsplätze** jährlich 4–6

Wir bilden Referendare sowohl in der Pflichtstation als auch in der Wahlstation aus.

Anforderungen

Gute juristische Examina und Kenntnisse, mindestens befriedigend

Stellen/Tätigkeitsfelder

Referendare werden in allen Tätigkeitsbereichen unserer Kanzlei eingesetzt und ausgebildet, wobei Referendare mit steuerrechtlichen Vorkenntnissen bevorzugt berücksichtigt werden.

Ansprechpartner

Rechtsanwältin Ulrike Paul (ulrike.paul@k-m-z.de) und
Rechtsanwalt Dr. Alexander Sommer (sommer@k-m-z.de)

Dr. Kroll & Partner

RECHTSANWÄLTE mbB



Dr. Kroll & Partner Rechtsanwälte mbB
Eberhardstraße 1
72764 Reutlingen
Telefon: 07121/324 100
Fax: 07121/324 110
kanzlei@kp-recht.de
www.kp-recht.de

Branche/Geschäftstätigkeit: Rechtsberatung

Zahl der Beschäftigten: 40 Rechtsanwälte an 4 Standorten

Anwaltsstation und Berufseinstieg

Zahl der Beschäftigten: 42 Berufsträger an vier Standorten

Tätigkeitsbereiche für Praktikanten:

Zweimal jährlich findet für Studenten ab dem vierten Semester in den letzten vier Wochen der Semesterferien das KP-Praktikum statt. Hierbei arbeiten die Praktikanten aktiv mit, indem sie Gerichts- und Besprechungstermine begleiten und juristische Gutachten erstellen. Ferner bearbeiten die Praktikanten in den vier Wochen im Team einen fiktiven Fall.

Tätigkeitsbereiche für Rechtsreferendare:

Wir bieten Rechtsreferendaren laufend die Möglichkeit, eine oder mehrere Ausbildungsstationen an jedem unserer Standorte zu verbringen. Unserer Ausbildungsverantwortung werden wir hierbei im Rahmen einer persönlichen Betreuung durch einen unserer erfahrenen Kollegen gerecht.

Tätigkeitsbereiche für Berufseinsteiger:

Unsere künftigen Kollegen überzeugen uns durch überdurchschnittliche Examensergebnisse. Sie sind ausgeprägte Persönlichkeiten mit der notwendigen unternehmerischen Denkweise. Als Berufseinsteiger profitieren Sie von der persönlichen Betreuung durch einen unserer Partner als Mentor. Der sofortige persönliche Kontakt mit unseren Mandanten und der Aufbau eines eigenen Referats sowie die Ausbildung zum Fachanwalt sind für uns von hoher Bedeutung.

Dr. Kroll & Partner Rechtsanwälte mbB ist eine im Jahr 1953 in Reutlingen gegründete Anwaltskanzlei. Wir sind eine der führenden Anwaltskanzleien zwischen Stuttgart und dem Bodensee mit Standorten in Reutlingen, Tübingen, Stuttgart und Balingen. Mit derzeit 40 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten betreuen wir unsere Mandanten an 4 Standorten.

Zu unseren Mandanten zählen neben Unternehmen, Banken und Versicherungen auch zahlreiche Kommunen, Stiftungen und Privatpersonen, die wir in allen Rechtsgebieten, insbesondere im Bereich des Wirtschaftsrechts, durch Fachanwälte und ausgewiesene, hochqualifizierte Experten beraten und vertreten. Wir verstehen uns als Full-Service-Kanzlei: unsere Tätigkeit erstreckt sich von der außergerichtlichen Beratung und Vertragsgestaltung über die gerichtliche Geltendmachung und Abwehr von Ansprüchen bis hin zur Einziehung von Forderungen durch Zwangsvollstreckung.

Ansprechpartner

Dr. Peter C. Lange
p.lange@kp-recht.de
Achim Wurster
a.wurster@kp-recht.de



Lichtenstein, Körner & Partner mbB
Heidehofstr. 9, 70184 Stuttgart
Telefon: 0711/48979-0
Telefax: 0711/48979-36
www.lkpa.de

Branche/Geschäftstätigkeit:

Unsere Kanzlei berät auf allen Gebieten des Wirtschaftsrechts, insbesondere Vertriebsrecht, Produkthaftung, Gesellschaftsrecht, Arbeitsrecht und Immobilienrecht. Einen besonderen Schwerpunkt bildet die Beratung auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes, vor allem im Wettbewerbsrecht, Markenrecht, Patentrecht und Internetrecht.

Anwaltsstation/Wahlstation

Ausbildungsplätze jährlich 6–8

Wir bilden Referendare sowohl in der Pflichtstation als auch in der Wahlstation aus.

Anforderungen

Gute juristische Kenntnisse

Stellen/Tätigkeitsfelder

Referendare werden in allen Tätigkeitsgebieten unserer Kanzlei eingesetzt, wobei wir auch besondere Interessen und Vorkenntnisse der Referendare berücksichtigen.

Ansprechpartner

Rechtsanwalt Dr. Rolf Diekmann,
E-Mail: rolf.diekmann@lkpa.de



Deutsche Lufthansa AG
Konzernrechtsabteilung, FRA CJA
Lufthansa Aviation Center, Airportring
60546 Frankfurt am Main
www.lufthansa.com // www.be-lufthansa.com

Branche: Luftverkehr

Zahl der Beschäftigten: Konzernweit rund 117.000

Wahlstation

Ausbildungsplätze: bis zu drei Ausbildungsplätze parallel

Stellen/Tätigkeitsfelder:

Einsatzort ist das Konzernjustitiariat mit Sitz in Frankfurt am Main. Wir bieten einen Einblick in die vielfältigen Aufgaben- und Themengebiete einer Unternehmensrechtsabteilung (u. a. Arbeits-, Wirtschafts- und Zivilrecht). Von Anfang an werden die Referendare in die praktische Arbeit der Syndikus-Anwälte einbezogen und erhalten unter anderem die Möglichkeit, Lufthansa bundesweit in zivil- und arbeitsrechtlichen Streitigkeiten vor Gericht zu vertreten.

Qualifikationen:

Wir erwarten ausgeprägten Teamgeist, ein hohes Maß an Selbstständigkeit und Zuverlässigkeit, ein sicheres und angemessenes Auftreten, Verständnis für wirtschaftliche Zusammenhänge sowie hervorragende Englischkenntnisse

Ansprechpartnerin:

Frau Dr. Janna Schumacher
Telefon: 069/696-91300
E-Mail: fracja@dlh.de



MAHLE GmbH
Pragstraße 26–46
70376 Stuttgart

Branche/Geschäftstätigkeit: Automobil-Zulieferer

Zahl der Beschäftigten: konzernweit mehr als 76.000

Wahlstation

Wir bieten Rechtsreferendaren (m/w) die Gelegenheit, ihre Wahlstation bei uns zu absolvieren und die Aufgabengebiete einer Konzernrechtsabteilung in der (Automobilzuliefer-)Industrie kennenzulernen.

Anforderungen

Erwünscht ist das Interesse zur aktiven und eigenverantwortlichen Mitarbeit. Wichtig sind gute englische Sprachkenntnisse in Wort und Schrift. Es sollten vertiefte Kenntnisse in den Rechtsgebieten Vertragsrecht, Handels- und Gesellschaftsrecht vorliegen. Eine zusätzliche Vergütung ist vorgesehen.

Ansprechpartner

Herr Jörg Kiefer
Telefon: 0711/501-12923
E-Mail: joerg.kiefer@mahle.com

MENOLD BEZLER

Menold Bezler Rechtsanwälte Partnerschaft mbB
Rheinstahlstraße 3, 70469 Stuttgart und
Heilbronner Straße 190, 70191 Stuttgart
Telefon: 0711/860 40-291
E-Mail: sina.jung@menoldbezler.de

Wir sind eine mittelständische Top-30-Wirtschaftskanzlei mit rund 200 Mitarbeitern und Sitz in Stuttgart. Wir beraten mittelständische Unternehmen und börsennotierte Konzerne sowie die Öffentliche Hand.

Zahl der Beschäftigten: 200 Mitarbeiter, davon 90 Berufsträger

Anwaltsstationen/Wahlstation/Berufseinstieg/Praktika

Ausbildungsplätze: jährlich ca. 20 Referendare (m/w) und 5–10 Berufseinsteiger (m/w)

Wir erwarten eine sehr gute juristische Qualifikation, Interesse und Verständnis für komplexe wirtschaftliche Zusammenhänge sowie gute Englischkenntnisse. Ebenso wichtig ist für uns aber eine aufgeschlossene Persönlichkeit mit hoher Motivation und Teamgeist. Zusatzqualifikationen wie weitere Fremdsprachen, eine Promotion oder ein LL.M. sind gern gesehen, aber keine zwingende Einstellungs Voraussetzung.

Alle Referendare (m/w) profitieren von einer praxisnahen, examensrelevanten Ausbildung unter Teilnahme an Schulungen im Rahmen unserer eigenen MB Akademie, Aktenvortragstrainings und Englischunterricht. Für qualifizierte Bewerber (m/w) sind wir in allen Tätigkeitsbereichen offen. Wir bieten ihnen ein hohes Maß an Selbständigkeit und eine Arbeitsweise, die geprägt ist von flachen Hierarchien, einem engen Zusammenhalt und einer sehr guten Arbeitsatmosphäre.

Ansprechpartner:

Sina Jung
E-Mail: sina.jung@menoldbezler.de

OPPENLÄNDER

RECHTSANWÄLTE

OPPENLÄNDER Rechtsanwälte mbB
Börsenplatz 1 (Friedrichsbau)
70174 Stuttgart
Telefon: 0711/60187-160
Fax: 0711/60187-222
www.oppenlaender.de

Branche/Geschäftstätigkeit: Wir gehören zu den führenden Wirtschaftskanzleien in Deutschland. In einem überschaubaren Team beraten wir in- und ausländische Unternehmen sowie die öffentliche Hand in allen Bereichen des Wirtschaftsrechts spezialisiert und persönlich.

Zahl der Beschäftigten: 74 Beschäftigte insgesamt, davon über 30 Berufsträger

Berufseinstieg/Anwaltsstation/Wahlstation

Voraussetzungen

Wir betreuen Rechtsreferendare, die den staatlichen Teil der ersten juristischen Prüfung mit mindestens vollbefriedigend erfolgreich absolviert haben, individuell durch einen erfahrenen Tutor und bilden sie in allen unseren Tätigkeitsbereichen anhand praktischer Fälle aus. Referendare, die persönlich und fachlich zu uns passen, möchten wir als Berufsanfänger und künftige Partner gewinnen. Qualifizierten Berufsanfängern bieten wir Einstiegsmöglichkeiten in allen Tätigkeitsbereichen. Berufs-

einsteiger profitieren von der persönlichen Betreuung und dem damit einhergehenden frühen Mandantenkontakt.

Tätigkeitsfelder

Gesellschaftsrecht, Transaktionen (M&A) und Kapitalmarktrecht, Kartellrecht, Geistiges Eigentum, Medienrecht, Öffentliches Recht, Gesundheitsrecht – Life Sciences, Arbeitsrecht, Projekte und Immobilien, Energiewirtschaftsrecht, Schiedsverfahrensrecht, Vergaberecht

Ansprechpartner

Dr. Christina Koppe-Zagouras: koppe@oppenlaender.de
Dr. Torsten Gerhard: gerhard@oppenlaender.de



SLP Anwaltskanzlei
Dr. Seier & Lehmkuhler GmbH
Obere Wässere 4
72764 Reutlingen
Tel. 07121/38361-0
Fax 07121/38361-99
rt@slp-anwaltskanzlei.de
www.slp-anwaltskanzlei.de

Branche/Geschäftstätigkeit: Arbeitsrecht einschließlich angrenzender Rechtsgebiete

Zahl der Beschäftigten: 35 MA an den Standorten Reutlingen und Heilbronn, davon 17 Rechtsanwälte

Anwaltsstation und Berufseinstieg

Ausbildungsplätze: 2

Anforderungen

Wir bieten in der Anwaltsstation I und / oder der Wahlstation eine praxisorientierte Ausbildung für hochmotivierte Rechtsreferendare im Schwerpunkt Arbeitsrecht an. In Zusammenarbeit mit einem Partner werden Sie an die qualifizierte Mandatsbearbeitung herangeführt. Hervorragende Entwicklungsmöglichkeiten mit langfristiger Perspektive (Aussicht auf Anstellung, auch promoti- onsbegleitend in Teilzeit) sind gewährleistet.

Stellen/Tätigkeitsfelder

Mit unserem Leitgedanken „Wir Unternehmen Arbeitsrecht“ beraten und vertreten wir Unternehmen und Führungskräfte auf allen Gebieten des Arbeitsrechts und dessen Schnittstellen, insbesondere im Handels- und Gesellschaftsrecht sowie im Sozialversicherungs- und Vertriebsrecht.

Ansprechpartner

Dr. Oliver Hahn
hahn@slp-anwaltskanzlei.de

Tätigkeitsbereiche für Rechtsreferendare/innen

Der Verband berät die Mitgliedsunternehmen bei arbeits-, sozial- und tarifrechtlichen Fragestellungen. Durch die Einbindung in das Tagesgeschäft einschließlich der Teilnahme an Unternehmensbesuchen, Gerichtsterminen und Seminarveranstaltungen bieten wir Referendaren eine praxisnahe Ausbildung. Insbesondere der in der Ausbildungspraxis sehr kurz kommende Teil des kollektiven Arbeitsrechts spielt dabei eine besondere Rolle. Sowohl der Einsatz in der Hauptgeschäftsstelle oder in einer der 13 Bezirksgruppen ist je nach Bedarf und Absprache möglich.

Anforderungen für Berufseinstieg

- Volljuristen/innen mit einem Prädikatsexamen mit arbeits- oder sozialversicherungsrechtlichem Schwerpunkt
- Fähigkeit, Probleme gründlich zu analysieren, Lösungen konsequent zu erarbeiten und diese prägnant zu kommunizieren
- Selbständiges Arbeiten, Engagement, Kommunikations- und Teamfähigkeit
- Gesellschaftspolitisches Interesse und Identifikation mit den Aufgaben und Zielen eines Arbeitgeberverbandes



Rechtsanwälte · Wirtschaftsprüfer · Steuerberater

VOELKER & Partner –
Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater
Am Echazufer 24
72764 Reutlingen
karriere@voelker-gruppe.com
VOELKER ist „Kanzlei des Jahres im Südwesten“ –
JUVE-Awards 2013

Branche/Geschäftstätigkeit:

Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater – wir begleiten Unternehmen und Privatpersonen in allen Fragen des Wirtschaftsrechts

Zahl der Beschäftigten: 43 in Reutlingen, Hechingen und Barcelona

Anwaltsstation/Wahlstation

Ausbildungsplätze

- Praktikum „4 gesucht“ – ab 4. Semester (nominiert für AZUR-Award 2013).
- Referendare/innen für Anwalts- und Wahlstation
- 1-2 Berufseinsteiger jährlich

Anforderungen

Besonderen Wert legen wir auf ein gutes, kollegiales Miteinander in unserer Kanzlei sowie darauf, Berufseinsteigern eine realistische Perspektive für eine Partnerschaft bieten zu können. Wich-

tig ist, dass Sie menschlich zu unserem Team passen. Neben hervorragenden juristischen Qualifikationen sowie ausgeprägtem wirtschaftlichen und unternehmerischen Denken erwarten wir eine abgeschlossene Promotion oder die Bereitschaft, diese berufsbegleitend durchzuführen.

Stellen/Tätigkeitsfelder

Wir suchen momentan Verstärkung in den Bereichen öffentliches und/oder privates Baurecht sowie Erbrecht und Bankrecht.

Ansprechpartner

Dr. Jan-David Jansing

Hier könnte Ihr
Firmenprofil stehen.

Hier könnte Ihr
Firmenprofil stehen.

Ihre Ansprechpartnerin:
Kira Ruthardt
E-Mail: k.ruthardt@boorberg.de
Telefon: 0711/73 85-243

Sanaz Haghnessar-Fard

Die Welt des IT- und IP-Rechts: EULISP

Ein Studiengang im Bereich des IT-Rechts und des Rechts am geistigen Eigentum: nicht nur national ausgerichtet, sondern auch auf europäischer Ebene, internationale Kommilitonen aus aller Welt, Dozenten direkt aus der Praxis, ein Auslandssemester an 12 verschiedenen Standorten weltweit in einer Atmosphäre zum Wohlfühlen – einfach gesagt: ein perfektes Rund-Um-Paket. So würde man am besten den Studiengang an der Fakultät der Universität Hannover in ein paar Worten beschreiben.

Partner-Universitäten weltweit

EULISP steht für European Legal Informatics Study Programme und ist ein 1-jähriges (2 Semester) Aufbaustudium mit Aussicht auf den Titel „Master of Laws“. Er ist konzipiert sowohl für Volljuristen, aber auch für Wirtschaftsjuristen oder Studenten mit erfolgreich absolviertem 1. Staatsexamen aus aller Welt. Das erste Semester findet in Hannover statt und das zweite Semester in einer der 12 Partner-Universitäten [Pontificia Universidad Católica de Argentina (UCA-Argentinien), Università degli Studi di Bologna (Italien), Kyushu University (Japan), Strathclyde University Glasgow (Vereinigtes Königreich), KU Leuven Campus

Brussels (Belgien), Queen Mary University of London (Vereinigtes Königreich), Université Notre-Dame de la Paix Namur (Belgien), Universitetet i Oslo (Norwegen), Lapin yliopisto Rovaniemi (Finnland), Aristotle University Thessaloniki (Griechenland), Universität Wien (Österreich), Universidad de Zaragoza (Spanien)].

Die Bewerbungsfrist für deutsche Kandidaten läuft jedes Jahr am 15. Juli ab. Das Studium in Hannover ist kostenlos (die Studierenden sollen nur Immatrikulationsgebühren bezahlen). Die Gebühren des zweiten Semesters hängen davon ab, an welcher Partner-Universität das zweite Semester absolviert wird.

Somit kommen aus aller Welt und mit verschiedenen Karriere-Laufbahnen eine kleine Gruppe an Studenten zusammen (ca. 25 Studierende), die sich für dasselbe spezifische Rechtsgebiet interessieren. Aus diesem Grund werden die Vorlesungen sowohl auf deutsch als auch auf englisch angeboten und stellen somit ein zwei-sprachiges Vorlesungsangebot dar. Besonders ansprechend (wobei nicht erforderlich) sind die englischen Kurse für die deutschen Studenten, die so die Möglichkeit haben, ihre englischen Fachsprachkenntnisse zu erweitern.

Fächervielfalt

Diese Vielfalt an unterschiedlichen Vorlesungen lassen sich in ein Basis-Modul und drei verschiedene Vertiefungsmöglichkeiten (Rechtsberatung, Technologie und Intellectual Property) unterteilen. Somit steht den Studenten im ersten Semester eine Auswahl von über 20 Kursen zur Verfügung, von denen sie – je nach Interesse – Kurse beliebig auswählen können.

Demnach ist die Zeit in Hannover also als durchaus positiv und lohnend zu bezeichnen, auch besonders durch die Planung von Freizeitaktivitäten und Unternehmungen, die mit den Studierenden zusammen durchgeführt werden. Doch das war noch nicht alles: Was bietet dieses tolle Studienprogramm denn noch?

Perspektive: Fachanwalt/Fachanwältin

Die bereits erwähnte große Auswahl an Vorlesungen ermöglicht auch unter bestimmten Voraussetzungen den Erwerb des Fachanwaltsschein, da das Studienprogramm an die theoretischen Qualifikation des Fachanwalts für Informationsrecht angepasst wurde. Die Studenten erwerben folglich im Laufe des ersten Semesters die erforderlichen fachlichen Kenntnisse.

Doch wenn anderen Studiengängen so langsam das Spektrum an angebotenen Perspektiven ausgeht, setzt das Institut für Rechtsinformatik in Hannover einen drauf und bietet seinen Studenten noch die Chance ein Double Degree zu erlangen. Auch wenn sich einige nun fragen werden, ob das in einem Jahr machbar ist, antwortet EULISP mit einem klaren: JA! Ein Double Degree in Zusammenarbeit mit der Partneruniversität Oslo ist durch den Aufenthalt in Oslo im zweiten Semester realisierbar. Hierzu ist eine bestimmte Anzahl von Kursen zu besuchen und erfolgreich zu absolvieren, um zwei Abschlüsse in nur einem Jahr zu erlangen.

An Partner-Universitäten weltweit lernen: englisch-sprachige Kurse im IT- und IP-Recht.



Um auch einen Einblick in das zweite Semester zu gewähren, haben die Studenten des Abschlussjahrganges 2016 einige kleine Erfahrungsberichte zu den jeweiligen Partneruniversitäten und -städten verfasst:

Erfahrungsberichte

Thessaloniki, Griechenland: Is the ideal City for students! It offers a great variety of activities combining entertainment and at the same time a lot of facilities for students, in order to accomplish their goal. The professors and the staff members of the University are extremely helpful and supportive. The city of Thessaloniki facilitates the life of a student (there are not great distances, the public transport is really good, food and its quality is amazing!) encouraging him/her to have fun, to go for trips, almost every Weekend, and at the same time to fulfill his/her obligations as far as the lessons and the essays are concerned. So, taking into consideration all the above mentioned, Thessaloniki is a highly recommended partner for the second semester.

Rovaniemi, Finnland: Is the capital city of Lapland, the northernmost region of Finland. Its University, Lapin Yliopisto (University of Lapland) offers to the students a wide range of different subjects, especially in the field of Intellectual Property and Legal Informatics. The environment is unsurpassable; the student is surrounded by wild forests, rivers and starry skies, where sometimes one can be pleased with the northern lights. The weather is perfect for the student, who spends most of the time in the library researching. The high level of knowledge of the English language by the locals is to be highlighted. Almost everybody is able to use it, and the students and University staff speak it fluently and in a really accurate way.

Glasgow, Vereinigtes Königreich: Is a beautiful city and the University of Strathclyde is a great choice! The city is great! Do not leave the West End of Glasgow unattended. Go for a Highlands trip, and make sure you visit Edinburgh (1 day is not enough). The university and classes are based on a non-traditional and therefore very interesting teaching model. There are only a few hours of teaching in a week. The students are expected to be prepared before taking part in the class-

es, where each topic will be discussed mostly by them.

Zaragoza, Spanien: The partner university in Spain is the University of Zaragoza, located in the north-east of the country. The courses are divided into theory lessons and practice lessons. Practice lessons represent 30 % of the final grade, and the remaining 70 % corresponds to the final exam held at the end of the semester. The period of classes lasts four months (beginning of February till end of May), with a 10-day break during Easter. All classes are taught in Spanish, so proficiency in the language is necessary. Accommodation options include student residences („colegios mayores“) which offer rooms as well as meals, and a few subsidized apartments for rental at low prices. Most students however rent rooms in shared apartments.

Oslo, Norwegen: Is a great place to study. The Professors at the University of Oslo provide with a qualified teaching of the subjects in Information and Communication Law, they encourage developing analytical and independent thinking of the modern issues in this field of law. Study groups, short home assignments, visits to various law firms and the data protection authority give a chance to learn the subjects from different perspectives. Besides, three obligatory subjects at the University of Oslo provides with the opportunity for the students to find a balance between studying and interacting in social life. The University of Oslo organizes lots of cultural events for the international students. Guided tours to the Parliament, the Supreme Court, The Opera House, theatres and museums are only a few among them. Sports are also very popular in the country. One, who has never tried cross-country skiing, should never lose an opportunity to do it here and most likely that he/she would like it.

Brussels, Belgien: The experience in KU Leuven Campus Brussels, Belgium has been very pleasant. The lectures proved to be interesting and informative, touching upon issues of cybercrime, e-commerce, media law, data protection etc. To add to that there is also a high participation of guest lecturers, for example the General Data Protection Supervisor Giovanni Buttarelli took part in our data protection class. And the fact that the lectures take place in the evening leaves you

more time to explore the city and study during the day. Brussels is very good for beer and chocolate lovers and it has a lot to offer in terms of nightlife and cultural events. Also the chance to be in the heart of the European Union is definitely one everyone should take.

London, Vereinigtes Königreich: London's fame precedes it. The city is huge, lively and offers anything you can desire. Different areas have different characters: posh, international, hipster, student etc and even though the city is huge, you can have a ‚small town‘ feeling in some parts of it: nice cafes, local shops and markets. It is very well organized and it is easy to travel around and explore. Studying at Queen Mary University of London is also an inspiring experience. There are many classes on IP or IT law. Moreover, the university organizes a lot of conferences and events, and is very keen in providing opportunities for networking, internships and contacts with companies and law firms. Even outside the university, London offers so many tech-events for start-ups where you can get to know interesting people and ideas. Your time in London will fly between classes, conferences and exploring the city of London. You will not regret your choice.

Fazit

An dieser Stelle ist dann auch die hervorragende Organisation und Gestaltung des Studiengangs zu erwähnen, die einen solchen reibungslosen Ablauf gewährleistet. Die Mitarbeiter und Dozenten des Instituts für Rechtsinformatik unterstützen die Studenten in jeglichen Situationen und stehen jederzeit für Fragen und Anliegen zur Verfügung. Besonderer Dank geht an die Verantwortlichen des Programms *Prof. Dr. Forgo, Prof. Dr. Kilian* und dem Koordinator *Ioannis Revolidis*, die dieses Programm zu dem machen, was es ist. Zusätzliche Informationen über den Studiengang findet man auf <http://www.eulisp.de/home.html>.



Sanaz Haghnessar-Fard, Studentin EULISP XXI, Hannover
sanazhaghnessar@hotmail.com

Martina Melovic

Sofia – eine Stadt „wächst, aber altert nicht“*

Sofia ist mit seinen 1,2 Millionen Einwohnern die Hauptstadt Bulgariens und zugleich Wirtschaftszentrum des Landes. Sofia entwickelte sich in den letzten Jahren stetig weiter und ist mittlerweile eine impulsive Stadt mit einer langen geschichtlichen Kultur. Heutzutage steht die Hauptstadt Bulgariens in einem Kontrast zwischen kommunistischen (Alt-) Bauten und modernen teuren Gebäudekomplexen, die mehr und mehr Touristen aus der ganzen Welt anlocken. Zugleich beherbergt Sofia einen eigenen „Hausberg“ – das Vitosha Gebirge. Meine viermonatige Anwaltsstation (I) in Sofia verbrachte ich bei der internationalen wirtschaftsrechtlich ausgerichteten Anwaltskanzlei CMS Reich-Rohrwig-Hainz.

Spannende Frage: Wie kam ich auf diese Idee?

Seit langem schon wollte ich die Arbeit einer internationalen Wirtschaftskanzlei näher kennenlernen. Dabei entdeckte ich im Internet die Anzeige: „CMS goes east! Ihr Referendariat in Osteuropa bei CEE German Desks“ mit entspre-

chenden Kontaktdaten. Nach kurzer Überlegung entschloss ich mich, mich dafür zu bewerben: Die Möglichkeit, eine Zeit lang im Ausland das dortige Rechtssystem zu praktizieren, erschien mir sehr interessant. So begann ich frühzeitig, alles dafür Notwendige in die Wege zu leiten.

Zunächst kontaktierte ich per Email – mit Motivationsschreiben und Lebenslauf (Curriculum Vitae) – den jeweiligen Ansprechpartner und bekam nach kurzer Zeit eine Einladung zu einem telefonischen Interview mit dem Partner aus der Kanzlei CMS Reich-Rohrwig-Hainz in Sofia. Das Gespräch dauerte ungefähr 30 Minuten und nach ca. zwei Wochen bekam ich die Zusage für meine Anwaltsstation bei CMS Reich-Rohrwig-Hainz in Sofia. Geleitet werden die internationalen Anwaltskanzleien von CMS in Südosteuropa von CMS Reich-Rohrwig-Hainz in Wien.

Vorbereitung auf die Auslandsstation

Da Bulgarien seit 2007 zur Europäischen Union gehört, benötigt man für den Aufenthalt dort lediglich einen gültigen Per-

sonalausweis. Hinsichtlich der Währung ist jedoch zu beachten, dass Bulgarien den Euro noch nicht eingeführt hat, sodass vor der Abreise ein Besuch in der Bank anstand. Jedem, der sich für eine Auslandsstation entscheidet, ist außerdem eine entsprechende Auslandskrankenversicherung dringend zu empfehlen.

Nachdem der Flug gebucht war, schaute ich mich nach einer Unterkunft in Sofia um. Zwar gab es einige Internetinserate, jedoch erschienen mir diese ein wenig unseriös. Deshalb entschied ich mich dafür, ein Hostel für die erste Zeit zu buchen und mich dann vor Ort um ein Apartment zu kümmern. Hier bekam ich Unterstützung von der Office Managerin der Anwaltskanzlei und innerhalb von zwei Wochen wurde mir ein voll eingerichtetes und bezahlbares Apartment in Stadtnähe vermittelt.

Der Kanzleialltag

Ich wurde sehr herzlich in das Kanzleiteam aufgenommen und hatte auch außerhalb der juristischen Welt interessante Gespräche mit den Rechtsanwälten der Kanzlei. Besonders angenehm empfand ich, dass sich das gesamte Kanzleiteam „duzte“, und somit umgehend ein persönlicher Kontakt hergestellt wurde.

Ich wurde von einem Rechtsanwalt betreut, der seine beiden Staatsexamina in München abgelegt hatte und somit mit dem deutschen Rechtssystem sehr gut vertraut war. Die Arbeitszeit begann für mich in der Regel gegen 9 Uhr und endete meistens zwischen 17 und 18 Uhr. Die Rechtsanwälte hingegen hatten längere Bürozeiten und blieben meistens bis 20 Uhr.

Zunächst wurde ich in das Kanzleinetzwerk eingebunden und damit vertraut gemacht, da die Aktenverwaltung und das Dokumenten-Management sehr aufwendig geführt werden. Meine Tätigkeit erfolgte ausschließlich in deutscher Sprache.

Ausblick auf die Alexander-Nevski-Kathedrale in der Innenstadt.



© Melovic

* Wappensmotto der Stadt.

Ein Highlight für mich: Ich konnte bei einer Videokonferenz aus Deutschland mit dabei sein, die vom leitenden Partner der Kanzlei geführt wurde. Die Videokonferenz wurde um 19 Uhr geschaltet und dauerte zwei Stunden, dies war somit mein längster Arbeitstag in der Kanzlei. Dabei wurden inhaltliche Vertragsklauseln besprochen, um eine seit längerem geplante Unternehmensfusion durchzuführen. Ein sehr spannendes und komplexes Arbeitsgebiet!

Schwerpunkte der Kanzleiarbeit

Der Schwerpunkt der Kanzleiarbeit liegt im Bereich des Gesellschaftsrechts, der Immobilien und der Bauwirtschaft sowie der Banken und Finanzen, inklusive des Steuerrechts. Die Wirtschaftskanzlei betreut Rechtsfälle meistens über mehrere Monate bis hin zu Jahren. Deshalb musste ich mich in die Rechtsfälle stets durch einen Quereinstieg einarbeiten. Dabei ging es beispielsweise um vorgutachtliche Stellungnahmen und Recherchen bis hin zur Markteinführung bzw. zum Vertrieb eines Produktes in Bulgarien und letztlich bis zur Abwicklung entsprechender Kaufverträge.

Am Anfang beschränkte sich meine Tätigkeit auf Korrigieren und Editieren eines juristischen Textbeitrages zur europäischen Aktiengesellschaft (SE = Societas Europae), der vor der Veröffentlichung auf dem deutschen Buchmarkt stand.

Meine Tätigkeit

Zwischenzeitlich wurde ich mehr und mehr zu Mandantengesprächen eingeladen, soweit sich Vertreter der Mandanten aus Deutschland und Österreich vor Ort einfanden. Zudem führte ich Recherchen zu verschiedenen unternehmerischen Rechtsfragen durch, die ich nach Absprache mit dem mir zugeteilten Rechtsanwalt an die Mandanten per E-Mail schickte. Schließlich durfte ich gegen Ende meiner Anwaltsstation selbstständig gesellschaftsrechtliche Beschlüsse erstellen. Dabei lernte ich die wichtigste Urkundenausfertigung im internationalen Rechtsverkehr kennen, die Apostille, die nie fehlen darf bei der Ausfertigung bestimmter Verträge und von meinem Betreuer nicht selten mit großer Spannung postalisch erwartet wurde. Ein anderes Highlight war die Teilnahme an einer Gerichtsverhandlung



Der Justizpalast: streng bewacht.

zu einer patentrechtlichen Streitigkeit in Begleitung zweier Rechtsanwältinnen der Kanzlei. Das große und eindrucksvolle Gerichtsgebäude (auch Justizpalast genannt) wird durch Polizeikräfte bewacht, und es finden strenge Einlasskontrollen statt. Dabei werden die Personalien überprüft; zusätzlich muss man eine Sicherheitskontrolle in einer Sicherheitschleuse über sich ergehen lassen, die sehr stark an eine Flughafenkontrolle erinnert.

Die Gerichtsverhandlung selbst war hingegen für mich weniger spannend, da ich ihr nicht folgen konnte, obwohl sich die Rechtsanwältinnen sehr bemühten, mir alles zu übersetzen. Insgesamt ist anzumerken, dass in den Sommermonaten vieles schleppend vorangeht, da sich die Administration wochenlang im Sommerurlaub befindet – was im Übrigen in vielen südlichen Ländern üblich ist.

Beeindruckt war ich weiterhin davon, dass eine Handelsregistrierung vollständig online bzw. elektronisch über das bulgarische Handelsregister im Internet erfolgen kann. Zur entsprechenden Autorisierung setzte mein Rechtsanwalt einen entsprechenden USB Stick ein. Dabei nahm er die elektronische Handelsregistrierung mit mir zusammen vor, und zwar in englischer Sprache.

Außerdem konnte ich an einem zweitägigen Mergers & Acquisitions Training auf Englisch teilnehmen, das für das Kanzleiteam von zwei leitenden österreichischen Rechtsanwältinnen aus dem CMS Reich-Rohrwig-Hainz Büro aus Wien durchgeführt wurde. Letztlich waren die Erfahrungen, die ich in der Kanz-

lei sammeln durfte, für mich mit sehr spannenden Einblicken im Bereich des internationalen Wirtschaftsrechts verbunden.

Mein Büro teilte ich mit zwei studentischen Hilfskräften, wobei mir ein voll ausgestatteter Arbeitsplatz zur Verfügung gestellt wurde.

Interessant war für mich auch das Geschäftsgebäude, in dem sich die Räumlichkeiten der Kanzlei über zwei Stockwerke erstreckten, da in dem Gebäude ursprünglich die britische Botschaft beherbergt war: Das Gebäude hatte im Eingangsbereich einen eigenen Security-Mitarbeiter, der mich täglich auf dem Weg zur Arbeit begrüßte. Die Kanzleiräume waren mit einer eigenen Keycard im Scheckkartenformat betretbar, wie man es von den meisten Hotelzimmern her kennt. Insgesamt wurde in Sofia auf strengere Sicherheitsmaßnahmen geachtet als hierzulande üblich.

Meine Mittagspause konnte ich mir frei einteilen, wobei ich für den Lunch zwischen 30 und 60 Minuten in Anspruch nahm. Diese verbrachte ich meistens allein oder mit den studentischen Hilfskräften auswärts, da die Rechtsanwältinnen zu sehr mit ihrer Arbeit beschäftigt waren und sich oftmals Catering in die Kanzlei bringen ließen, um ohne Zeitverlust weiterarbeiten zu können.

Man kann hervorragend in Sofias Innenstadt essen gehen und die bulgarische Küche genießen, die der griechischen Küche teilweise ähnelt. Zu den Spezialitäten gehören neben Musaka auch gefüllte Paprikaschoten. Wenn es mal schnell gehen musste, dann besuchte ich die typisch

bekanntesten Schnellimbisse McDonalds, KFC oder auch Subway.

Last but not least wird in der Kanzlei der „Casual Day“ praktiziert, sodass bereits freitags das Wochenende eingeläutet werden konnte.

Die Freizeit

In Sofia wird vieles geboten: von stylischen Cocktail-(Rooftop)-Bars über Shopping Malls bis hin zu schillernden Diskotheken. Ich nahm an einer kostenlosen Stadtführung mit der Organisation „Free Sofia Tour“ teil und bekam somit erste Eindrücke der Stadt vermittelt. Dabei war ich sehr beeindruckt von der Alexander-Nevski-Kathedrale, die neben der Statue „der Heiligen Sofia“ das Wahrzeichen der Stadt ist.

Die Stadt kann man mit Bus, Tram und auch der Metro erkunden. Dabei sind die Ticketpreise sehr günstig, und eine Fahrt kostet ca. 1,60 Leva (= ca. 80 Cent). Die meisten Leute sprechen außer bulgarisch auch englisch, jedoch kaum deutsch. Zudem besteht die bulgarische Schrift aus dem kyrillischen Alphabet, was manchmal anstrengend sein kann, obwohl das Wichtigste zusätzlich auf Englisch ausgeschrieben ist.

Eine weitere Besonderheit ist die verkehrte Bedeutung des Kopfschüttelns, wobei ein leichtes Kopfschütteln „Ja“ bedeutet und ein Kopfnicken „Nein“.

Dies ist am Anfang etwas ungewöhnlich, jedoch nicht weiter störend.

Wenn man einen Besuch in einer hippen Diskothek plant, gilt zu beachten, dass man sich vorher telefonisch auf die Gästeliste setzen lassen muss, um Eintritt gewährt zu bekommen. Da ich dies nicht wusste und mir so etwas in keinem anderen Land bekannt war, blieben für mich an einem Samstagabend die Türen zu einer stadtbekannteren Diskothek geschlossen. Dies war nicht weiter schlimm, da ich auf eine angesagte (Shisha)-Bar ausweichen konnte.

Außerhalb der Stadt befindet sich ein Viertel namens „Studentski Grad“ (= Studentenstadt), auch umgangssprachlich „Stuttgart“ genannt. Hier sind die meisten Studenten der Stadt in Wohnheimen untergebracht. Zudem haben sich viele Cafes, Bars und Nachtclubs etabliert, jedoch ist das „Vergnügungsviertel“ wegen bekannter Kriminalität nicht zu unterschätzen. Wenn man der Alltagshektik entgehen will, bietet sich eine Wandertour im Vitosha Gebirge an, das gut ausgeschaltete Pfade und einen einmaligen Blick auf die Hauptstadt Sofia bietet. Im Winter kann man dort sehr gut Skifahren oder Snowboarden.

Zudem empfiehlt sich ein Tagesausflug zum Rila Kloster, das zum UNESCO Weltkulturerbe gehört. Von dort aus erreicht man gut die „Sieben-Rila-Seen“, die zu den unvergesslichen und beeindruckendsten Natursehenswürdigkeiten der Balkanhalbinsel gehören.

Für einen verlängerten Wochenendtrip empfiehlt sich der Besuch von Varna

oder Burgas, um das Schwarzmeer mit seinen kilometerlangen Sandstränden zu genießen. Die Städte am Meer sind von Sofia sowohl mit dem Bus, Zug als auch Flugzeug erreichbar. Falls man eine längere Abwesenheit plant, kann man von Sofia aus eine Tour in die Metropolen Istanbul, Belgrad oder auch Athen unternehmen.

Mein Fazit

Jedem, der offen für andere Kulturen und Menschen ist, würde ich dringend eine Auslandsstation empfehlen. Hier erhält man sehr viele neue Eindrücke und lernt dabei ein fremdes Rechtssystem näher kennen. Durch die Erfahrung in Sofia habe ich persönlich meinen Lebenshorizont erweitern können und zugleich festgestellt, dass die Tätigkeit in einer internationalen Wirtschaftskanzlei tatsächlich überall als arbeitsintensiv und herausfordernd beschrieben werden kann. Ich bin sehr dankbar dafür, dass ich besonders interessante Einblicke in die Arbeit der Wirtschaftskanzlei CMS Reich-Rohrwig-Hainz gewonnen habe, die ich während meines Referendariats nicht missen möchte.



Martina Melovic, Ass.iur.
Eberhard Karls Universität,
Tübingen
martina_melovic@
hotmail.com

IMPRESSUM

Der Wirtschaftsführer für junge Juristen ist ein halbjährlich erscheinender Informationsdienst des Richard Boorberg Verlags, der über Ausbildungsplätze, Traineeprogramme, freie Stellen und Tätigkeitsfelder von Juristen in Unternehmen und Kanzleien informiert. | **Verantwortliche Redaktion:** Stefanie Assmann (Schwerpunkt: „Jurist 4.0 – Die neue Welt des Rechts“), E-Mail: s.assmann@boorberg.de, und Susanne Sonntag, E-Mail: s.sonntag@boorberg.de, beide Richard Boorberg Verlag, Scharrstraße 2, 70563 Stuttgart. | **Layout und Produktion:** Thomas Scheer, Andreas Hagedorn | **Verantwortlich für den Anzeigenteil:** Roland Schulz, E-Mail: r.schulz@boorberg.de | **Verantwortlich für die Unternehmens- und Kanzleiprofile:** Kira Ruthardt, E-Mail: k.ruthardt@boorberg.de | **Verlag:** Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG, Scharrstraße 2, 70563 Stuttgart, Telefon 0711/73 85-244 oder -243, Telefax 0711/73 85-330; www.boorberg.de, mail@boorberg.de | **Satz:** le-tex publishing services GmbH, Leipzig | **Druck und Verarbeitung:** C. Maurer Druck, Schubartstr. 21, 73312 Geislingen/Steige | **Erscheinungsweise:** 2 x jährlich | **Erscheinungsdatum** dieser Ausgabe: 01.10.2016

Thomas Herro, LL.M.

Online-Streitbeilegung: erste Erfahrungen mit dem europäischen Schlichtungsverfahren

Seit dem 9. Januar 2016 ist die Verordnung (EU) Nr. 524/2013 in Kraft, mit der die Kommission die rechtlichen Grundlagen für die „Online Dispute Resolution“ – zu Deutsch: „Online-Streitbeilegung“ (OS) – geschaffen hat. Der nationale Gesetzgeber hat mittlerweile das Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) geschaffen und damit die Richtlinie 2009/22/EG umgesetzt. Das VSBG ist in weiten Teilen am 1. April 2016 in Kraft getreten.

Was bezweckt das OS-Verfahren?

Die EU wollte ein europaweites Verfahren schaffen, mit dem Verbraucher und Händler Streitigkeiten aus online abgeschlossenen Kauf- und Dienstverträgen schnell, kostengünstig und ohne Inanspruchnahme der nationalen Gerichte beilegen können. Das OS-Verfahren soll das Vertrauen der Verbraucher in den digitalen Binnenmarkt steigern und dazu animieren, vermehrt online im EU-Ausland einzukaufen. Das Verfahren findet Anwendung bei Streitigkeiten über vertragliche Verpflichtungen aus Online-Kaufverträgen oder Online-Dienstleistungsverträgen zwischen einem in der Union wohnhaften Verbraucher und einem in der Union niedergelassenen Unternehmer.

Informationspflichten für Onlinehändler

Die Verordnung sieht eine Informationspflicht zu Lasten der Händler vor. Demnach hat der Unternehmer den Verbraucher leicht zugänglich, klar und verständlich über die Möglichkeit der Online-Streitbeilegung zu informieren. Die EU hat hierfür eigens ein Portal eingerichtet, wo der unzufriedene Verbraucher die zuständige Streitbeilegungsstelle und weitere Informationen zu dem Verfahren finden kann. Zur Erfüllung seiner Hinweispflichten muss der Händler auf seiner Webseite einen Link zu dem Portal bereitstellen.

Verspätete Umsetzung durch den Gesetzgeber

Die neu eingerichtete Online-Streitbeilegung startete im Januar 2016 mit einem Kuriosum: Die EU schaffte es nicht, die eigene OS-Plattform rechtzeitig zum Inkrafttreten der Verordnung fertigzustellen. Die entsprechende URL war zwar bereits bekannt, sodass der Link zur Erfüllung der Hinweispflichten auf der Webseite eingebettet werden konnte. Der Link führte aber mehr als einen Monat ins Nichts. Erst seit dem 15. Februar 2016 ist das Portal fertig und kann von den Verbrauchern und Unternehmen genutzt werden. Der deutsche Gesetzgeber benötigte noch mehr Zeit für die Umsetzung der Richtlinie. So haben die nationalen Schlichtungsstellen erst mit Inkrafttreten des VSBG am 1. April 2016 ihre Arbeit aufgenommen. Bis dahin gab es in Deutschland schlichtweg keine Anlaufstelle für die Online-Streitbeilegung.

Verfahren vor den registrierten Streitbeilegungsstellen

Die OS-Plattform listet derzeit sechs registrierte Streitbeilegungsstellen in Deutschland, die für verschiedene Branchen zuständig sind. Die jeweilige Branche, aus der der streitbefangene Vertrag herrührt, ist maßgebend für die zuständige Schlichtungsstelle. Für einen Großteil der Streitigkeiten wird die Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle des Zentrums für Schlichtung e. V. mit Sitz in Kehl zuständig sein. Diese ist für nahezu alle Branchen von Verbrauchsgütern sowie Freizeit- und Kommunikationsdienstleistungen maßgeblich und daher praktisch von größter Relevanz. Daneben gibt es noch spezialisierte Stellen, die etwa bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit Flugverkehrs- oder Finanzdienstleistungen zuständig sind. Seit dem Bestehen der Stelle sind dort bislang ca. 325 Anfragen eingegangen. Etwa zehn Prozent davon wurden von Verbrauchern über die OS-Plattform eingereicht. Die durchschnittliche Bearbeitungszeit beträgt nach eigenen Angaben

Online-Händler müssen klar und deutlich über die neue Möglichkeit der Online-Streitbeilegung informieren.



www.fotolia.com © hiphoto39

derzeit noch ca. drei Monate, sodass die ersten Entscheidungen, die von zwei hauptamtlich tätigen Volljuristen getroffen werden, noch auf sich warten lassen. Attraktiv für die Verbraucher sind die bestehenden Kostenregelungen: Unabhängig vom Ausgang trägt der Unternehmer die Kosten des Schlichtungsverfahrens. In Anlehnung an das Gerichtskosten-gesetz richten sich die Kosten nach dem jeweiligen Streitwert. So erhebt die Schlichtungsstelle von den Unternehmern mindestens 50 € bei Streitwerten bis zu 100 € und höchstens 600 € bei Streitwerten über 5.000 €. Die Durchführung des Verfahrens setzt allein die beiderseitige Einwilligung der Parteien voraus. Sobald eine der Parteien widerspricht, ist das Streitbeilegungsverfahren beendet.

Entscheidung ist nicht bindend

Die Schlichtungsstelle erhebt keine Beweise und die Parteien können zu jeder Zeit des Verfahrens die ordentlichen Gerichte anrufen. Die Entscheidungen der Schlichtungsstelle sind also nicht bindend. Sofern zwischen den Parteien nicht nur Rechtsfragen streitig sind, sondern auch die zugrunde liegenden Tatsachen, wie etwa die Frage des Bestehens bzw. Nicht-Bestehens eines Sachmangels, dürften also primär auch weiterhin die Gerichte erste Anlaufstation für Verbraucher und Unternehmer sein.

In den anderen Fällen kann die Anrufung der Schlichtungsstelle durchaus eine Alternative zu einem gerichtlichen Verfahren darstellen. Schließlich erhalten die Parteien eine Entscheidung eines Volljuristen, der den unstreitigen Sachverhalt rechtlich gewürdigt hat. Daher werden solche Entscheidungen in der Praxis auch verstärkt Anerkennung finden.

Informationspflicht ist Marktverhaltensregel

Mit Inkrafttreten der Verordnung stellte sich die Frage, ob ein Verstoß gegen die gesetzliche Informationspflicht auch einen abmahnfähigen Wettbewerbsverstoß darstellen könne. Dies würde u. a. voraussetzen, dass die Informationspflicht eine Marktverhaltensregel darstellt. Die Vorschrift müsste also das Marktverhalten

im Interesse der Marktteilnehmer regeln. Zieht man die Erwägungsgründe der EU hinzu, so kann die Information über das Bestehen des Streitbeilegungsverfahrens die Entscheidung des Verbrauchers, mit einem bestimmten Unternehmer online einen Vertrag abzuschließen oder nicht, maßgebend beeinflussen. Demnach ist die Informationspflicht eine wettbewerbsrechtlich relevante Norm, deren Beachtung entsprechend geboten ist.

Fehlender Hinweis ist Wettbewerbsverstoß

Das Landgericht Bochum hat in dem fehlenden Hinweis auf die OS-Plattform einen Wettbewerbsverstoß gesehen und dem betroffenen Händler untersagt, im Internet Uhren anzubieten, ohne dem Verbraucher Informationen über die OS-Plattform zur Verfügung zu stellen. Bemerkenswert an der Entscheidung¹ ist zum einen, dass bei Erlass der einstweiligen Verfügung die OS-Plattform noch nicht zur Verfügung stand, sondern erst sechs Tage später. Daneben gab es zu diesem Zeitpunkt in Deutschland schlichtweg noch keine Streitbeilegungsstellen. Diese stehen hierzulande erst seit dem 1. April 2016 zur Verfügung. Davon unbeeindruckt hat das Landgericht Bochum den Widerspruch des Händlers zurückgewiesen und den eigenen Beschluss bestätigt². Denn nach Ansicht der Bochumer Richter werde die Einschaltung der Streitbeilegungsstelle nicht bei Vertragsschluss Relevanz entfalten, sondern erst zu einem späteren Streitpunkt, wenn eine Streitigkeit entsteht. Deshalb habe die Kammer auch in Kenntnis des Umstands, dass die OS-Plattform erst sechs Tage später zur Verfügung gestellt werden sollte, die entsprechende Verpflichtung des Händlers bereits am 9. Februar 2016 bei Erlass der einstweiligen Verfügung bejaht.

Dieser fragwürdigen Begründung ist das Landgericht Traunstein zu Recht entgegengetreten³. Zwar sei nach Auffassung der Kammer die Information über die Online-Streitbeilegung grundsätzlich notwendig, um eine informierte geschäftliche Entscheidung treffen zu können. Das Fehlen entsprechender Hinweise stelle

damit einen Wettbewerbsverstoß dar. Dies könne jedoch nicht bereits dann gelten, wenn über die OS-Plattform die Information erfolgt, dass es in Deutschland keine Streitbeilegungsstellen gibt. Da diese Informationen inzwischen über die OS-Plattform zur Verfügung gestellt werden und diese „Altfälle“ aus praktischen Gesichtspunkten heraus überholt sind, bleibt es bei der übereinstimmenden Kernaussage der Gerichte, dass eine Missachtung der gesetzlichen Informationspflicht einen Wettbewerbsverstoß im Sinne des UWG darstellt.

Fazit

Es wird im Ergebnis noch abzuwarten sein, ob sich die Online-Streitbeilegung in der Praxis bewährt. Durch die verspätete Umsetzung sowohl des europäischen als auch der nationalen Gesetzgeber wäre es schlichtweg verfrüht, schon jetzt ein endgültiges Urteil über die OS-Plattform und die neu eingerichteten Schlichtungsstellen abzugeben. Vor allem für Verbraucher kann das Verfahren aufgrund der verbraucherfreundlichen Regelungen durchaus eine attraktive Alternative bieten.

Um die gewünschten Effekte des Gesetzgebers zu erzielen, gilt es im jetzigen Stadium vorrangig, die Bekanntheit der OS-Plattform zu steigern und diese als Alternative zu etablieren. Ein erstes Zwischenfazit werden dann wohl erst die Jahresberichte der Schlichtungsstellen liefern können. Unabhängig davon müssen Unternehmer zwingend die weitere Informationspflicht beachten und entsprechende Hinweise auf ihren Webseiten platzieren, um kostenpflichtige Abmahnungen zu vermeiden.

1 LG Bochum, Beschluss vom 09.02.2016, Az. I-14 O 21/16.

2 LG Bochum, Urteil vom 31.03.2016, Az.: I-14 O 21/16.

3 LG Traunstein Urteil vom 20.04.2016, 1 HK O 1019/16.



Thomas Herro, LL.M.,
Rechtsanwalt
Lampmann, Haberkamm &
Rosenbaum Partnerschaft
Köln
herro@lhr-law.de

Dr. Carsten Ulbricht, M. C. L.

Anforderungen der Datenschutzbehörden an Webseitenbetreiber



Seit einigen Jahren informieren die Datenschutzbehörden über die datenschutzrechtlichen Anforderungen, die Webseiten bei Beachtung des Telemediengesetzes (TMG) beachten müssen. Was lange von vielen Unternehmen wenig Beachtung fand, gewinnt aufgrund einiger aktueller Gerichtsentscheidungen zunehmend an Relevanz.

- In einem aktuellen Urteil vom 9. März 2016 hat nun das LG Düsseldorf (Az. 12 O 151/15) einem Unternehmen die Einbindung des sog. Facebook Like Button verboten, der seit einigen Jahren auf einer Vielzahl von Webseiten eingesetzt wird. Damit folgen die Düsseldorfer Richter der schon lange von den Datenschutzbehörden vertretenen Linie, dass solche Social Plugins (dort der Like Button), die die IP-Adresse jedes Webseitenbesuchers automatisiert an das jeweilige Soziale Netzwerk (dort Facebook) weitergeben, nicht verwendet werden dürfen, wenn der Besucher der Weitergabe nicht zuvor aktiv zugestimmt hat. Dieser Voraussetzung genügt die Verwendung einer Datenschutzerklärung auf der Webseite nicht, die über die Verwendung des Social Plugins nur informiert.
- In ähnliche Richtung geht die ebenfalls sehr aktuelle Entscheidung des LG Hamburg (Az. 312 O 127/16). In seiner einstweiligen Verfügung vom 10. März 2016 hat das Gericht dem Antragsgegner den Einsatz des Internet-Analysedienst „Google Analytics“ verboten, weil die Besucher des Internet-Angebots zu Beginn des Nutzungsvorgangs nicht über Art, Umfang und Zwecke der Erhebung und Verwendung personenbezogener Daten unterrichtet worden waren. Offensichtlich hat das LG Hamburg den vorliegenden Verstoß als abmahnfähigen Wettbewerbsverstoß interpretiert.
- Im Jahr 2014 hatte das Landgericht Frankfurt auch schon einen Webseitenbetreiber zur Unterlassung verurteilt, weil er das eigentlich als datenschutzfreundliche Analysewerkzeug Piwik

eingebunden hatte, ohne in der Datenschutzerklärung entsprechend § 15 Abs. 3 TMG auf die durch das Werkzeug vorgenommene Erhebung (pseudonymer) Nutzungsprofile hinzuweisen.

Die genannten Urteile zeigen, dass Webseitenbetreiber, die die datenschutzrechtlichen Vorgaben des Telemediengesetzes für ihre Präsenz nicht beachten, je nach den Umständen des Einzelfalles nicht nur von Wettbewerbern abgemahnt oder von Datenschutzbehörden mit Bußgeldern belegt, sondern auch vor Gericht verklagt werden können.

Telemedienrechtliche Anforderungen an Webseiten

Webseitenbetreibern ist gerade auch im Hinblick auf die steigende Zahl an Klageverfahren im datenschutzrechtlichen Bereich dringend zu raten, die nachfolgend zusammengefassten datenschutzrechtlichen Anforderungen, die teilweise lange bekannt und von den Datenschutzbehörden mehrfach kommuniziert worden sind, auf der eigenen Präsenz einzuhalten.

Information über eine Datenschutzerklärung (§ 13 Abs. 1 TMG)

Gemäß § 13 Abs. 1 TMG hat der Betreiber einer Webseite, der im Telemediengesetz stets als Diensteanbieter bezeichnet wird, den Nutzer im Rahmen einer leicht auffindbaren Datenschutzerklärung in jedem Fall über Art, Umfang und Zwecke der Erhebung und Verwendung personenbezogener Daten sowie über die Verarbeitung seiner Daten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums in allgemein verständlicher Form zu unterrichten. Diese Voraussetzung dürfte übrigens auch für mobile Applikationen gelten.

Zulässigkeit der Erhebung von Bestandsdaten

§ 14 TMG regelt die Zulässigkeit der Erhebung von Bestandsdaten (z. B. Name und Adresse des Nutzers zur Abrechnung

etwaiger Leistungen). Diese Daten dürfen jedenfalls dann problemlos erhoben werden, soweit dies für die Begründung, inhaltliche Ausgestaltung oder Änderung eines Vertragsverhältnisses zwischen dem Diensteanbieter und dem Nutzer über die Nutzung von Telemedien erforderlich ist.

Zulässigkeit der Erhebung von personenbezogenen Nutzungsdaten

Webseitenbetreiber haben in aller Regel ein nachvollziehbares Interesse, wie die Besucher die jeweilige Präsenz nutzen. Diesbezüglich ist § 15 TMG zu beachten, der die Zulässigkeit der Erhebung von Nutzungsdaten (z. B. Angaben über Beginn und Ende sowie des Umfangs der jeweiligen Nutzung) regelt. Diese Daten dürfen in jedem Fall erhoben werden, soweit dies für die Inanspruchnahme des Dienstes erforderlich ist.

Zulässigkeit pseudonymer Nutzungsprofile (z. B. Analysewerkzeuge, Retargeting)

Pseudonyme Nutzungsdaten dürfen nach § 15 Abs. 3 TMG zur Erstellung von Nutzungsprofilen für Zwecke der Werbung, der Marktforschung und zur bedarfsgerechten Gestaltung von Telemedien allerdings nur erhoben werden, wenn der Nutzer auf die Profilerhebung hingewiesen wird und nicht widerspricht. Darüber hinaus können zahlreiche Analysewerkzeuge rechtskonform genutzt werden. Sofern das jeweilige Werkzeug eben keine personenbezogenen Daten erhebt, sondern nur pseudonyme Nutzungsprofile erstellt, muss der jeweilige Diensteanbieter über die Verwendung des jeweiligen Werkzeuges informieren und dem Nutzer die Möglichkeit geben, der Profilierung – in der Regel über einen Opt-Out Link – zu widersprechen.

Über § 15 Abs. 3 TMG kann unter Umständen auch die Verwendung von Retargeting legitimiert werden. Wenn und so-

weit die gewählte Retargeting Lösung die Nutzungsdaten nur pseudonym erhebt, dürfte ein entsprechender Hinweis in der Datenschutzerklärung auf die konkrete Funktionsweise des Retargeting und die jeweilige Widerspruchsmöglichkeit genügen.

Zulässigkeit von Cookies

Nach der sog. ePrivacy- oder Cookie-Richtlinie (RL 2002/58/EG in der Fassung der RL 2009/136/EG) dürfen Cookies nur auf der Grundlage einer Einwilligung des Nutzers gesetzt werden. Diese Anforderung der Einwilligung wurde jedoch von verschiedenen Mitgliedsstaaten unterschiedlich in das nationale Recht umgesetzt. Während Länder wie Frankreich, Holland oder Spanien eine aktive Einwilligung (Opt-In) für erforderlich halten, soll es in Tschechien oder Bulgarien genügen, wenn der Nutzer dem Setzen von Cookies nicht widerspricht (Opt-Out). In Deutschland wurde die Richtlinie leider nicht weitergehend im TMG umgesetzt. Demgemäß hat etwa das OLG Frankfurt in seinem Urteil vom 17. Dezember 2015 (Az.: 6 U 30/15) ein Opt-In beim Setzen von Cookies zu Werbezwecken nicht für erforderlich gehalten.

Nach deutschem Recht wird es derzeit wohl auf den Sinn und Zweck der verwendeten Cookies ankommen. Sollten diese etwa auch zur Erstellung pseudonymer Nutzungsprofile dienen, so dürfte auch insoweit § 15 Abs. 3 TMG einschlägig sein, der die Unterrichtung des Nutzers über die konkrete Cookie-Verwendung und eine Widerspruchsmöglichkeit (Opt-Out) der Nutzer zwingend voraussetzt.

Zulässigkeit der Einbindung von Drittanbieterwerkzeugen (insbesondere Social Plugins)

Spätestens nach dem – in der Argumentation zwar diskutablen, aber wohl bald rechtskräftigen – Urteil des o. g. LG Düsseldorf (Az. 12 O 151/15) sollte die Verwendung von Social Plugins überprüft werden. Diesbezüglich hatten die Datenschutzbehörden schon im Jahr 2011 festgestellt, dass Webseiten, die den Like Button von Facebook einbinden, damit automatisiert personenbezogene Daten jedes Webseitenbesuchers an Facebook weitergeben. Nachdem nun also nicht nur die Datenschutzbehörden, sondern auch die ersten Gerichtsentscheidungen von der Unzulässigkeit der (einfachen) Einbindung des Like Button ausgehen,

wenn und soweit also die konkret eingebundenen Social Plugins IP-Adressen oder andere personenbezogene Daten erheben und an das jeweilige Soziale Netzwerk weitergeben, ist dies – zumindest nach Auffassung des LG Düsseldorf – wohl rechtswidrig. Wer sicher gehen will, sollte also auf Werkzeuge wie den sogenannten Zwei-Klick-Button oder die Lösung „Shariff“ umstellen. Zusätzlich sollte ein entsprechender Hinweis in die Datenschutzerklärung aufgenommen werden. Alternativ kann man sich über Lösungen Gedanken machen, die vor der Erhebung bzw. Weitergabe personenbezogener Daten die informierte Einwilligung des Nutzers abfragen.

Rechtsfolgen von Datenschutzverstößen

Das Risiko einer Inanspruchnahme wegen Datenschutzverstößen wächst aktuell auch durch das im Februar 2016 in Kraft getretene „Gesetz zur Verbesserung der zivilrechtlichen Durchsetzung von Verbraucherschützenden Vorschriften des Datenschutzrechts“. Danach sollen – zum besseren Schutz der Verbraucher – künftig neben den Datenschutzaufsichtsbehörden auch (Verbraucher)verbände und Kammern mit Hilfe des Unterlassungsklagegesetzes (UKlaG) gegen die unzulässige Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von sog. Verbraucherdaten durch Unternehmer vorgehen können. Es ist davon auszugehen, dass zahlreiche Verbände diese Möglichkeit wahrnehmen werden, um auf dieser Grundlage Unterlassungsansprüche gegenüber Unternehmen geltend zu machen.

Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Webseitenbetreiber bei Datenschutzverstößen auch von Wettbewerbern abgemahnt oder auf Unterlassung verklagt werden. Im Einzelfall wird es darauf ankommen, ob der jeweilige Datenschutzverstoß auch einen Wettbewerbsverstoß darstellt. Ob bzw. wann die datenschutzrechtlichen Vorschriften auch als solche Marktverhaltensregeln anzusehen sind, ist in der Rechtsprechung umstritten. Mehrfach wurde jedoch auch im Hinblick auf datenschutzrechtliche Vorschriften entschieden, dass ein hinreichender Marktbezug besteht, wenn der Rechtsbruch gezielt zu dem Zweck erfolgt ist, sich einen wettbewerbsrechtlichen Vorteil zu verschaffen, insbesondere wenn

INFORMATIONEN ZUM AUTOR

Dr. Carsten Ulbricht ist auf Internet und Social Media spezialisierter Rechtsanwalt bei der Kanzlei Bartsch Rechtsanwälte (Standorte Stuttgart und Karlsruhe) mit den Schwerpunkten IT-Recht, Marken, Urheber- und Wettbewerbsrecht sowie Datenschutz. Im Rahmen seiner anwaltlichen Tätigkeit berät Dr. Ulbricht nationale und internationale Mandanten in allen Rechtsfragen des E- und Mobile Commerce, sowie zu allen Themen im Bereich Social Web. Seine Schwerpunkte liegen dabei auf der rechtlichen Prüfung internetbasierter Geschäftsmodelle und Vermeidung etwaiger Risiken bei Aktivitäten in und über die Sozialen Medien, datenschutzrechtlichen Themen aber auch dem Umgang mit nutzergenerierten Inhalten.

Neben seiner Referententätigkeit berichtet er seit dem Jahr 2007 regelmäßig in seinem Weblog zum Thema „Internet, Social Media & Recht“ unter www.rechtzweinnull.de nicht nur über neueste Entwicklungen in

Rechtsprechung, Diskussionen in der Literatur und über eigene Erfahrungen, sondern analysiert auch Internet Geschäftsmodelle und -projekte auf ihre rechtlichen Erfolgs- und Risikofaktoren.

In seinem Buch „Social Media & Recht – Praxiswissen für Unternehmen“ sind die wichtigsten rechtlichen Fragen zusammengefasst. Es beschreibt die verschiedenen rechtlichen Implikationen, die Unternehmen im Rahmen der Umsetzung einer abgesicherten Social Media Strategie beachten sollten.



personenbezogene Daten von Verbrauchern ohne hinreichende Zustimmung zu kommerziellen Zwecken genutzt oder übermittelt worden sind (OLG Naumburg NJW 2003, 3566 (3568); OLG Stuttgart GRUR-RR 2007, 330 (331); KG GRUR-RR 2010, 34 (35)).

Schließlich bleibt bei diversen Datenschutzverstößen auf der Webseite, die Möglichkeit der Datenschutzbehörden gemäß § 43 BDSG Bussgelder zu verhängen.

Fazit

Die oben genannten datenschutzrechtlichen Anforderungen sind von privaten und gewerblichen Webseitenbetreibern zu erfüllen. Während das „Entdeckungsrisiko“ bei privaten Webseiten eher gering einzuschätzen ist, steigen die genannten datenschutzrechtlichen Risiken für Unternehmen erfahrungsgemäß proportional mit der jeweiligen Unternehmensgröße. Die Relevanz des unterneh-

merischen Datenschutzes hat auch durch das Safe-Harbor Urteil des EuGH noch einmal erheblich zugenommen.



Dr. Carsten Ulbricht,
M. C. L., Rechtsanwalt,
Stuttgart
cu@bartsch-rechts-
anwaelt.de

Neuaufgabe für die Praxis.

Internetrecht und IT-Compliance für Unternehmen

von Dr. Thomas A. Degen, Rechtsanwalt, Stuttgart, Ulrich Emmert, Rechtsanwalt, Stuttgart, Mathias Lang LL.M., Rechtsanwalt und Fachanwalt für IT-Recht, Speyer, und Dr. Thomas Lapp, Rechtsanwalt und Mediator, Frankfurt am Main

2016, 2., überarbeitete Auflage, ca. 400 Seiten, ca. € 89,80

ISBN 978-3-415-05184-3



BOORBERG

RICHARD BOORBERG VERLAG FAX 0711/7385-100 · 089/4361564 TEL 0711/7385-343 · 089/436000-20 BESTELLUNG@BOORBERG.DE

SZ0816

Das Werk unterstützt die erfolgreiche Realisierung typischer und agiler IT-Projekte: Die Autoren analysieren die Verantwortungsbereiche im Unternehmen in rechtlicher und technischer Hinsicht und definieren Compliance-Anforderungen. Checklisten helfen beim Einstieg in die komplexe Materie.

Die Themen:

- Neue internationale Rahmenbedingungen beim E-Commerce,
- Host-Providing,
- Streaming,
- Affiliate-Marketing,
- Social Media,
- Computerstrafrecht und
- Schutz des geistigen Eigentums

komplettieren die Darstellung.

Prof. Dr. Olaf Sosnitzka

Der Vertragsschluss im Internet der Dinge

Der Abschluss von Verträgen unter dem Einsatz moderner Technik ist in der heutigen Zeit keine Besonderheit mehr. Mit zunehmender Komplexität der verwendeten Technik wird es für den Juristen jedoch immer schwieriger, das Zustandekommen vertraglicher Vereinbarungen anhand der gesetzlichen Vorgaben und mit den herkömmlichen Methoden zu begründen.

„Automatische“ und „autonome“ Systeme

Verträge, die unter Verwendung automatischer Systeme geschlossen werden, bereiten aus rechtlicher Sicht dabei noch relativ wenig Schwierigkeiten. Automatische Systeme sind solche, bei denen der Nutzer die Parameter des Systems von vornherein so festlegt, dass die durch das System auszuführenden Handlungen und zu treffenden Entscheidungen genau bestimmt sind, sodass der Nutzer von vornherein genau weiß, welches Ergebnis erzielt wird, wenn die Parameter erfüllt sind.

Klassisches Beispiel dafür ist der Warenautomat, dessen Aufstellen als Angebot auf Abschluss eines Kaufvertrages an jeden darstellt, der das verlangte Geldstück einwirft, solange der Vorrat reicht und der Apparat funktioniert.¹

Komplexer wird die rechtliche Beurteilung und die Begründung des Zustandekommens eines Vertrages jedoch, wenn es bei Vertragsschluss zum Einsatz eines autonomen Systems kommt, das in einem gewissen Umfang sein eigenes Verhalten kontrollieren und ohne den Eingriff des Menschen handeln kann (sog. „Softwareagenten“).²

Durch den Einfluss von Informationen von außen und durch maschinelles Lernen kann es zu Veränderungen im Regelbestand und in der Regelauswahl kommen.³

Als Beispiel dafür kann der künftig im Smarthome anzutreffende intelligente Kühlschrank angeführt werden, der nicht nur in der Lage sein wird, ausgegangene Lebensmittel nachzuordern, sondern der vielleicht sogar frei nach Menge, Marke oder sogar Art des Produkts eigenstän-

dige Entscheidungen treffen kann. Dann nämlich stellt sich die Frage, wie die vom System in autonomer Weise abgegebene Erklärung dem Nutzer als Willenserklärung zugerechnet werden kann.

Zurechnung von Willenserklärungen

Fraglich ist, wie und ob das Zustandekommen eines Vertrages anhand der geltenden gesetzlichen Vorschriften begründet werden kann. In Betracht gezogen werden könnte zunächst eine Lösung über die Regeln der Botenschaft. Das Zustandekommen eines Vertrages durch Einsatz eines Boten setzt jedoch voraus, dass bereits eine durch den Absender fertiggestellte Willenserklärung vorliegt. Dies ist bei der Verwendung autonomer Systeme jedoch gerade problematisch.⁴ Auch kann der Einsatz eines autonomen Systems nicht mit dem Einsatz eines Stellvertreters verglichen werden,⁵ weil Software bzw. Computerprogramme nicht über Geschäftsfähigkeit verfügen und daher nicht wie Vertreter zu eigenem rechtsgeschäftlichen Handeln fähig sind.⁶

Auch eine analoge Anwendung der Stellvertretungsregeln⁷ ist bedenklich, insbesondere passen die §§ 177 ff. BGB und die dort verankerte Eigenhaftung des Vertreters (§ 179 BGB) nicht, da es an einer rechtsfähigen haftenden Person sowie einer haftenden Vermögensmasse fehlt.⁸ Am Bedarf einer Analogie fehlt es zudem, wenn es gelingt, die durch das autonome System abgegebene Erklärung dem Nutzer direkt als eigene Willenserklärung zuzurechnen. Das Vorliegen einer Willenserklärung setzt grundsätzlich die Verwirklichung des objektiven und des subjektiven Tatbestandes voraus.

Objektiver Tatbestand der Willenserklärung

Auf Ebene des objektiven Tatbestandes ist problematisch, ob aus der Sicht eines objektiven Dritten die Erklärung durch das System als Kundgabe eines Rechtsfolgewillens des Nutzers aufgefasst werden kann. Auch wenn eine Erklärungshand-

Smarthome: Die Entscheidungen trifft der intelligente Kühlschrank.



lung des Nutzers, die die wesentlichen Inhalte der vertraglichen Vereinbarung beinhaltet, bei Einsatz autonomer Systeme unter Umständen nicht vorliegt, so kann die für das Zustandekommen des Vertrages relevante Erklärungshandlung doch darin gesehen werden, dass der Nutzer das Programm mit einer bestimmten Software, also mit bestimmten Anweisungen, betreibt, damit es für ihn Erklärungen produziert.⁹

Die Zurechnung der Erklärung des Systems ist gerechtfertigt und notwendig, denn derjenige, der von der Verwendung eines autonomen Systems profitiert, muss sich auch gefallen lassen, dass die vom System gegenüber einem Dritten abgegebene Erklärung als Äußerung seines Rechtsbindungswillens verstanden wird, und zwar auch dann, wenn der exakte Inhalt der letztlich abgegebenen Erklärung für ihn im Einzelnen nicht vorhersehbar ist.¹⁰

Subjektiver Tatbestand der Willenserklärung

Betrachtet man die subjektive Ebene der Willenserklärung, so stellt sich die Frage des Vorliegens eines Geschäftswillens. Einen Geschäftswillen im klassischen Sinne, der sich auf ein inhaltlich ganz bestimmtes, konkretisiertes Geschäft beziehen muss, wird man beim Einsatz autonomer Systeme sicherlich nicht begründen können. Zwar wird vertreten, dass der Einsatz autonomer Systeme dem Vorliegen des Geschäftswillens nicht entgegenstehe, da durch die Vorgaben des Nutzers der Inhalt der Erklärung in hinreichender Weise feststehe.¹¹ Dabei wird jedoch außer Acht gelassen, dass sich autonome Systeme gerade dadurch auszeichnen, dass sie sich verändern und fortentwickeln oder sogar bewusst eigene, durch den Nutzer

nicht vorgegebene Entscheidungen treffen können.

Steht der konkrete Inhalt der vom System abgegebenen Erklärung außerhalb der Kenntnis des Nutzers, so kann sich sein Wille darauf auch nicht beziehen. Dennoch würde es zu unbilligen Ergebnissen führen, wenn man dem Nutzer des Systems gestatten würde, sich auf diese Unkenntnis zu berufen. Da die Äußerung aus seiner Risikosphäre stammt und er das Erklärungsrisiko trägt, muss er sich den Erklärungsstatbestand zurechnen lassen, auch wenn ihm der Inhalt der Erklärung im Einzelnen nicht bekannt war.¹²

Anfechtung von Willenserklärungen

Kommt man also zu dem Ergebnis, dass der Einsatz autonomer Systeme bei Vertragsschluss dem Vorliegen einer eigenen Willenserklärung des Nutzers nicht entgegensteht, so stellt sich sogleich die Frage, ob und aus welchen Gründen die dem Nutzer zuzurechnende Erklärung angefochten werden kann. Zu differenzieren ist dabei zwischen verschiedenen Situationen. Unterläuft dem Nutzer ein Fehler bei der Bedienung des Systems (z. B. vertippen), so scheidet eine Anfechtung wegen Erklärungsirrtums nach § 119 Abs. 1 Alt. 2 BGB nach der hier befürworteten Lösung aus. Die Anfechtbarkeit nach dieser Vorschrift setzt eine Diskrepanz zwischen Willen und Erklärung voraus, die mangels konkreten Geschäftswillens des Nutzers nicht bestehen kann. Fehler bei der Bedienung des Systems sind deshalb als unbeachtliche und nicht zur Anfechtung berechtigende Motivirrtümer zu beurteilen.¹³

Auch bei der fehlerhaften Umsetzung der vorgegebenen Arbeitsgrundlagen durch das System handelt es sich nur um einen unbeachtlichen Motivirrtum.¹⁴ Zu einem

anderen Ergebnis könnte man allenfalls dann gelangen, wenn das System die ursprünglich durch den Nutzer gesetzten Rahmenbedingungen überschreitet. Hierbei wird man nach der Erkennbarkeit des Überschreitens für den Vertragspartner zu differenzieren haben: Konnte dieser erkennen, dass eine Abweichung des Systems von den Vorgaben des Nutzers vorliegt, so fehlt es bereits an einer dem Absender zuzurechnenden Willenserklärung; war das Überschreiten für den Vertragspartner hingegen nicht erkennbar, so erfolgt eine Zurechnung nach dem Risikoprinzip und eine Anfechtungsmöglichkeit besteht nicht.¹⁵

Fazit

Auch wenn die zunehmende Technisierung für den Juristen durchaus eine Herausforderung ist, so wird sie ihn wohl nicht vor unlösbare Probleme stellen. Insbesondere scheint ein Tätigwerden des Gesetzgebers vorerst nicht erforderlich, da die mit der technischen Entwicklung verbundenen Probleme anhand der bestehenden gesetzlichen Vorschriften gelöst werden können. Dies allerdings erfordert doch einiges an Flexibilität und auch Kreativität bei der Anwendung und Auslegung des Gesetzes. Diese Eigenschaften werden deshalb zu den unabdingbaren Voraussetzungen des „Juristen 4.0“ gehören, will er mit dem Wandel der Technik Schritt halten.



Prof. Dr. Olaf Sosnitza,
Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Handelsrecht, Gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht,
Universität Würzburg
olaf.sosnitza@uni-wuerzburg.de

1 Brox/Walker, Allgemeiner Teil des BGB, 39. Aufl. 2015, Rn. 167.

2 Sorge, Softwareagenten, 2006, S. 8.

3 Kirm/Müller-Hengstenberg, MMR 2014, 225, 228f.; Reichwald/Pfisterer, CR 2016, 208, 212.

4 Vgl. dazu Wiebe, Die elektronische Willenserklärung, 2002, S. 133 m. w. N.; Sester/Nitschke, CR 2004, 548, 550; Sorge, Softwareagenten, 2006, S. 25.

5 In diese Richtung aber Gruber, in: Hilgendorf/Günther (Hrsg.), Robotik und Gesetzgebung, 2013, S. 123, 158, nach dem es vorstellbar ist, „Agenten

und Roboter als teilrechtsfähige, insbesondere vermögensfähige Subjekte zu personifizieren“.

6 Möschel, AcP 186 (1986), 187, 196; Redeker, NJW 1984, 2390, 2391.

7 Dafür G. Schwarz, in: Schweighofer/Menzel/Kreuzbauer (Hrsg.), Auf dem Weg zur ePerson, 2001, S. 65, 68 f. (zum österreichischen Recht).

8 Wiebe (Fn. 4), S. 132; Bräutigam/Klindt, NJW 2015, 1137, 1138.

9 Kitz, in: Hoeren/Sieber/Holznel, Handbuch Multimedia-Recht, Stand: 42. Ergänzungslieferung 2015, Teil 13.1 Rn. 41 f.

10 In diesem Sinne das von Andreas Wiebe betonte Risikoprinzip, vgl. Wiebe (Fn. 4), S. S. 154 ff., 216 ff., 537.

11 So Kitz, in: Hoeren/Sieber/Holznel (Fn. 9), Teil 13.1 Rn. 55.

12 Wiebe (Fn. 4), S. 216 ff.

13 Wiebe (Fn. 4), S. 373 ff.

14 Wiebe (Fn. 4), S. 376.

15 Wiebe (Fn. 4), S. 382 f.

Lena Leffer/Hendrik Mayer

EU-Datenschutz nach „Safe Harbor“

Mit seinem Urteil vom 6. Oktober 2015 hat der EuGH die sog. „Safe Harbor“-Entscheidung der Kommission für ungültig erklärt, die für einen Zeitraum von 15 Jahren von immenser Bedeutung für die Übermittlung personenbezogener Daten aus der EU in die USA war. Dieser Beitrag widmet sich den Hintergründen, dem Nachfolgemodell „EU-US Privacy Shield“ und den hierzu möglichen Alternativen.

Einleitung

In Zeiten zunehmender Globalisierung und wachsender Bedeutung informationstechnischer Dienste hat sich der Datenschutz zu einem grenzüberschreitenden Problem entwickelt. Insbesondere die Übermittlung der auch wirtschaftlich bedeutsamen personenbezogenen Daten aus der EU in die USA kann als *die* datenschutzrechtliche Herausforderung der Gegenwart bezeichnet werden. Das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens gem. Art. 7 GR-Charta und das Recht auf Schutz personenbezogener Daten gem. Art. 8 GR-Charta bilden hierbei den europarechtlichen Ausgangspunkt für den Datenschutz in der EU.

Die Richtlinie 95/46/EG

Die Richtlinie 95/46/EG vom 24. Oktober 1995 (Datenschutzrichtlinie, DSRL) stellt dabei den ersten europäischen Rechtsakt zur Harmonisierung auf dem Gebiet des Datenschutzes dar.¹ Die Art. 25 f. DSRL regeln die Übermittlung personenbezogener Daten in Drittländer, d. h. Nicht-EU-Mitgliedstaaten. Die Datenübermittlung ist nach Art. 25 Abs. 1 DSRL nur zulässig, sofern das Drittland ein „*angemessenes Schutzniveau*“ gem. Art. 25 Abs. 2 DSRL gewährleistet. Für Deutschland wurde diese Voraussetzung in § 4b Abs. 2 S. 2 BDSG umgesetzt. Ob ein solches Niveau besteht, kann die Kommission nach Art. 25 Abs. 6 DSRL im Einzelfall per Beschluss feststellen.

Die „Safe Harbor“-Entscheidung der Kommission

Die sog. „Safe Harbor“-Entscheidung stellt den Kommissionsbeschluss 2000/520/EG vom 26. Juli 2000² dar, der mehreren seitens des US-Handelsministeriums vorgelegten Dokumenten

zustimmte und bei Einhaltung der dort niedergelegten Anforderungen ein angemessenes Datenschutzniveau für in die USA übermittelte Daten i. S. d. Art. 25 Abs. 6 DSRL attestierte (Art. 1 Abs. 1 der Entscheidung).

Inhaltlich wurde amerikanischen Unternehmen die Möglichkeit eröffnet, sich selbst durch Eintragung in ein vom US-Handelsministerium geführtes Register als „sichere Häfen“ zu zertifizieren. Die Aufnahme in das Register setzte insbesondere eine Selbstverpflichtung der Unternehmen zur Einhaltung von sieben „Grundsätzen des ‚sicheren Hafens‘ zum Datenschutz“ („principles“) und von fünfzehn diese konkretisierenden „Häufig gestellten Fragen“ („FAQ“) voraus (Art. 1 Abs. 2 lit. a der Entscheidung).

Das „Schrems“-Urteil des EuGH

Der zuvor genannte Kommissionsbeschluss wurde durch das sog. „Schrems“-Urteil des EuGH vom 6. Oktober 2015 für ungültig erklärt.³ Hintergrund war eine Klage des österreichischen Datenschutzaktivisten *Maximilian Schrems* gegen den irischen Data Protection Commissioner, da letzterer die Übermittlung personenbezogener Daten von Facebook Ireland Ltd. an Facebook Inc. (USA) nicht untersagte. Der irische High Court legte dem EuGH die Sache zur Vorabentscheidung vor, woraufhin sich letzterer auch mit der Gültigkeit der „Safe Harbor“-Entscheidung auseinandersetzte (Rn. 67 ff.). Zunächst stellte der EuGH fest, dass es für ein angemessenes Schutzniveau des Drittlandes nicht eines *identischen*, jedoch eines den hohen Datenschutzstandards der EU *gleichwertigen* Schutzes der übermittelten Daten bedarf (Rn. 72 f.). Auch ein Modell der Selbstzertifizierung könne dies grds. gewährleisten, jedoch mangle es im vorliegenden Fall an den zur Einhaltung der Grundsätze nötigen, wirksamen Überwachungs- und Kon-

trollmechanismen der US-Behörden (Rn. 82).⁴

Der EuGH kritisierte außerdem die Möglichkeit, die Geltung der Safe Harbor-Grundsätze zugunsten „der nationalen Sicherheit, des öffentlichen Interesses und der Durchführung von Gesetzen (...)“ einschränken zu können (Rn. 84 ff.). Dieser umfassende Ausnahmetatbestand gewähre den amerikanischen Behörden ein *generelles*, faktisch unbeschränktes Zugriffsrecht auf die übermittelten Daten und sei deshalb zu unbestimmt und unverhältnismäßig. Ebendiese Problematik leuchtet besonders vor dem Hintergrund der medienwirksamen Enthüllungsskandale um *Edward Snowden* und das PRISM-Programm der NSA ein. Zudem mangle es auch an einem wirksamen gerichtlichen Rechtsbehelf zugunsten des einzelnen Bürgers i. S. d. Art. 47 Abs. 1 GR-Charta. Dem Bürger bleibe es verwehrt, gerichtlich Zugang zu den übermittelten Daten zu erlangen und deren Berichtigung oder Löschung zu erwirken (Rn. 95).

Letztlich entziehe der Kommissionsbeschluss den Kontrollstellen der EU-Mitgliedstaaten Einwirkungsbefugnisse zur Einhaltung des Angemessenheitsanfordernisses, indem er deren Einschreiten von sehr restriktiven Voraussetzungen abhängig mache (Rn. 101 f.). Die Entscheidung sah nämlich grds. eine Einschätzungsprärogative auf US-Seite und eine bloße Notkompetenz der nationalen Kontrollstellen vor.

Der transatlantische Datenverkehr kann somit nicht mehr auf die „Safe Harbor“-Entscheidung gestützt werden. Die Datenübermittlung in die USA muss unterbleiben, sofern nicht der Nachfolger „EU-US Privacy Shield“ oder Alternativinstrumente den angemessenen Schutz der übermittelten Daten gewährleisten. Nach deutschem Recht drohen – als Umsetzung des Art. 24 DSRL – bei Zuwiderhandeln gem. § 43 Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 3

Abs. 4 S. 1, § 43 Abs. 3 S. 1 BDSG Bußgelder in Höhe von bis zu 300.000 €.

Der „EU-US Privacy Shield“

Der sog. „EU-US Privacy Shield“ („EU-US Datenschutzschild“) wurde erstmalig am 2. Februar 2016⁵ vorgestellt. Er soll als neuer Angemessenheitsbeschluss der Kommission gem. Art. 25 Abs. 6 DSRL der „Safe Harbor“-Entscheidung nachfolgen. Ein Entwurf hierzu wurde am 29. Februar 2016 veröffentlicht.⁶ Dieser beruht auf einer Reihe von Anhängen, die insb. verbindliche Zusicherungen der USA an die EU in Form einer politischen Einigung enthalten.⁷ Die hierdurch niedergelegten Rahmenbedingungen sollen die vom EuGH angesprochenen Kritikpunkte ausräumen und damit ein angemessenes Datenschutzniveau schaffen. Der Datenschutzschild setzt erneut auf ein System der Selbstzertifizierung der US-Unternehmen anhand von sog. „Privacy Shield Principles“. Die US-Behörden haben zugesichert, ihre Kontroll- und Durchsetzungsmechanismen gegenüber den US-Unternehmen zu verstärken. Darüber hinaus soll jährlich die Funktionsweise des Datenschutzschildes durch die Kommission und das US-Handelsministerium überprüft werden. Außerdem wird betont, dass die generellen Zugriffsbefugnisse der US-Behörden aus Gründen der nationalen Sicherheit „klar beschränkt“ worden seien, insbesondere durch die sog. „Presidential Policy Directive 28“ auf sechs Tatbestände.⁸ Die wichtigste Änderung betrifft die Einführung wirksamer Rechtsbehelfe zugunsten der EU-Bürger. Zunächst müssen US-Unternehmen Beschwerden von EU-Bürgern innerhalb von 45 Tagen nachgehen. Die Einrichtung einer unabhängigen Ombudsstelle im US-Außenministerium soll sich den Beschwerden von EU-Bürgern gegen behördliche Datenzugriffe widmen. Zusätzlich wurden ein kostenloses



Privacy-Shield: Die EU-Kommission hat gesprochen.

Verfahren der alternativen Streitbeilegung und – als ultima ratio – ein Schiedsverfahren zugesichert.

Der Vizepräsident der EU-Kommission, *Andrus Ansip*, hat den „EU-US-Privacy Shield“ ausdrücklich für dessen „signifikante Verbesserungen“ gelobt.⁹ Seit seiner Vorstellung sieht sich der Datenschutzschild jedoch auch erheblicher Kritik ausgesetzt. Besonders auffallend ist, dass der Datenschutzschild aus einer Sammlung von Dokumenten besteht, die allenfalls eine politische Verbindlichkeit der USA begründen.¹⁰ Die EU ist letztlich von den Zusicherungen der US-Behörden und dem Vertrauen auf deren tatsächliche Durchführung abhängig. Häufig kritisiert wurde auch die fehlende Transparenz der neuen Regelungen.¹¹ Weitere Kritikpunkte hat die Artikel-29-Datenschutzgruppe (vgl. Art. 29 DSRL) in ihrer Stellungnahme vom 13. April 2016 (vgl. Art. 30 Abs. 1 lit. c DSRL) geäußert. Zum einen seien die Zugriffstatbestände zugunsten der US-Behörden zwar zahlenmäßig beschränkt worden, jedoch

inhaltlich immer noch sehr weit und unbestimmt.¹² Weiterhin bestünden erhebliche Zweifel an der Unabhängigkeit der Ombudsstelle und deren effektiven Durchsetzungsmöglichkeiten.¹³ Ein endgültiger Kommissionsbeschluss erging am 12. Juli 2016¹⁴ und wurde am 1. August 2016 im Amtsblatt veröffentlicht.¹⁵ Nach der heftigen Kritik im Vorfeld und einem weiterhin kritischen Statement der Artikel-29-Datenschutzgruppe¹⁶ ist mit einer erneuten Klage vor dem EuGH mit Sicherheit zu rechnen.¹⁷

Mögliche Alternativen

Neben dem Datenschutzschild sind mehrere Alternativen denkbar, die eine Datenübermittlung in die USA legitimieren können. Diese erlangen insbesondere Relevanz, sollte auch der Datenschutzschild für ungültig erklärt werden.

Art. 26 Abs. 1 DSRL (vgl. § 4c Abs. 1 S. 1 BDSG) sieht Ausnahmen vom Erfordernis eines angemessenen Datenschutzniveaus des Drittlandes vor. Eine solche stellt insb. eine vom Betroffenen ohne jeden Zweifel erklärte *Einwilligung* in die Datenübermittlung dar. Diese muss gem. Art. 2 lit. h DSRL ohne Zwang und in Kenntnis der Sachlage erfolgen und auf eine konkrete Übermittlung bezogen sein. Gem. Art. 26 Abs. 2 DSRL (vgl. § 4c Abs. 2 BGG) sind zudem mitgliedstaatliche Genehmigungen von Datenübermittlungen in Drittländer möglich, sofern die übermittelnde Stelle „ausreichende Garantien“ für den Datenschutz bietet.

INFORMATIONEN ZU DEN AUTOREN

Lena Leffer, Studentische Mitarbeiterin an der juris-Stiftungsprofessur für Rechtsinformatik, *Prof. Dr. Christoph Sorge*, und am Center for IT-Security, Privacy and Accountability (CISPA), Universität des Saarlandes, lena.leffer@uni-saarland.de

Hendrik Mayer, Studentischer Mitarbeiter am Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Handels- und Wirtschaftsrecht, Arbeitsrecht sowie Privatversicherungsrecht, *Prof. Dr. Roland Michael Beckmann*, Universität des Saarlandes, hendrik.mayer@uni-saarland.de

Solche Garantien können insbesondere in Vertragsklauseln von Datenexporteur und -importeur bestehen, die materielle Datenschutzpositionen und deren Durchsetzung betreffen.¹⁸

Durch die Verwendung von sog. „Standardvertragsklauseln“ kann die Datenübermittlung ermöglicht werden, ohne dass die nationalen Aufsichtsbehörden die Genehmigung verweigern dürfen.¹⁹ Dass die Standardvertragsklauseln ausreichende Datenschutzgarantien beinhalten, wurde gem. Art. 26 Abs. 4 DSRL durch die Kommission festgestellt.²⁰

Als weiteren Fall „ausreichender Garantien“ i. S. d. Art. 26 Abs. 2 DSRL sieht § 4 Abs. 2 S. 1 BDSG außerdem explizit sog. „verbindliche Unternehmensregelungen“ („Binding Corporate Rules“, BCR) vor.²¹

Diese betreffen die konzerninterne Einhaltung von Datenschutzstandards.²² Die Artikel-29-Datenschutzgruppe hat u. a. eine Checkliste zu notwendigen Inhalten veröffentlicht.²³

Ausblick: Datenschutzgrundverordnung

Die am 24. Mai 2016 in Kraft getretene und ab 25. Mai 2018 geltende Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)²⁴ regelt die Datenübermittlung an Drittländer in den Art. 44 bis 50. Im Wesentlichen hält sie am Erfordernis eines Angemessenheitsbeschlusses, geeigneter Garantien oder einer Einwilligung fest. Die Sicherstellung der Zulässigkeit der Datenübermittlung erlangt mit der DSGVO au-

ßerdem noch größere Brisanz, da gem. Art. 83 Abs. 5 lit. c DSGVO Geldbußen von bis zu 20.000.000 € oder 4 % des weltweiten Vorjahresumsatzes möglich werden.



Lena Leffer, stud. iur.,
Universität des Saarlandes,
Saarbrücken
lena.leffer@uni-saarland.de



Hendrik Mayer, stud. iur.,
Universität des Saarlandes,
Saarbrücken
hendrik.mayer@uni-saarland.de

- 1 Abl. (EG) v. 23. 11. 1995, Nr. L 281/31; hierzu *Kühling/Seidel/Sivridis*, Datenschutzrecht, 3. Auflage 2015, Rn. 53 ff.
- 2 Abl. (EG) v. 25. 8. 2000, Nr. L 215/7.
- 3 EuGH, Urteil v. 6. 10. 2015 – C-362/14 – „Schrems“, abrufbar unter <http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=169195&pageIndex=0&doclang=de&mode=lst&dir=&occ=first&part=1&cid=162125> (zuletzt abgerufen am 4. 8. 2016).
- 4 *Borges*, Datentransfer in die USA nach Safe Harbor, NJW 2015, 3617, 3618.
- 5 Pressemitteilung der Kommission v. 2. 2. 2016, abrufbar unter http://europa.eu/rapid/press-release_IP-16-216_de.htm (zuletzt abgerufen am 4. 8. 2016).
- 6 Pressemitteilung der Kommission v. 29. 2. 2016, abrufbar unter http://europa.eu/rapid/press-release_IP-16-433_de.htm (zuletzt abgerufen am 4. 8. 2016).
- 7 Factsheet der Kommission v. 29. 2. 2016, abrufbar unter http://europa.eu/rapid/press-release_MEMO-16-434_de.htm (zuletzt abgerufen am 4. 8. 2016).
- 8 Vgl. Anhang 6 zur Pressemitteilung v. 29. 2. 2016 (Fn. 6); *Grau/Granetzny*, EU-US-Privacy Shield – Wie sieht die Zukunft des transatlantischen Datenverkehrs aus?, NZA 2016, 405, 406.

- 9 Rede v. 2. 2. 2016, abrufbar unter http://europa.eu/rapid/press-release_SPEECH-16-218_en.htm (zuletzt abgerufen am 4. 8. 2016).
- 10 *Spies*, EU/US-Datenübermittlungen: Neuer Datenschuttschild – wie sieht er aus und wie geht es weiter?, ZD-Aktuell 2016, 04992.
- 11 *Kuntz*, EU-Datenschutzbeauftragter kritisiert Privacy Shield, MMR-Aktuell 2016, 378673; *Horstmann*, 1. Hannoverscher Datenschutztag: Datenschutz in der Wirtschaft zwischen Safe Harbor und dem EU-US-Privacy-Shield, ZD-Aktuell 2016, 04193.
- 12 Working Paper 238, S. 37 ff., abrufbar unter http://ec.europa.eu/justice/data-protection/article-29/documentation/opinion-recommendation/files/2016/wp238_en.pdf (zuletzt abgerufen am 4. 8. 2016).
- 13 Working Paper 238 (Fn. 12), S. 45 ff.
- 14 Pressemitteilung der Kommission v. 12. 7. 2016, abrufbar unter http://europa.eu/rapid/press-release_IP-16-2461_de.htm (zuletzt abgerufen am 4. 8. 2016).
- 15 Durchführungsbefehl (EU) 2016/1250 der Kommission vom 12. 7. 2016, Abl. (EU) v. 1. 8. 2016, Nr. L 207/1.
- 16 Statement v. 26. 7. 2016, abrufbar unter http://ec.europa.eu/justice/data-protection/article-29/press-material/press-release/art29_press_mate-

[rial/2016/20160726_wp29_wp_statement_eu-us_privacy_shield_en.pdf](http://ec.europa.eu/justice/data-protection/article-29/press-material/press-release/art29_press_mate-rial/2016/20160726_wp29_wp_statement_eu-us_privacy_shield_en.pdf) (zuletzt abgerufen am 4. 8. 2016).

- 17 Vgl. auch *Spies*, EU-Kommission billigt den EU-US-Privacy-Shield, ZD-Aktuell 2016, 05235; <http://www.heise.de/newsticker/meldung/Privacy-Shield-Lob-von-Unternehmen-Kritik-von-Buergerrechtlern-3263523.html> (zuletzt abgerufen am 4. 8. 2016).
- 18 Umfang im Einzelnen str., vgl. *Dammann/Simitis*, EG-Datenschutzrichtlinie Kommentar, Art. 26 Rn. 14 ff.; *Ehmann/Helfrich*, EG-Datenschutzrichtlinie Kurzkommentar, Art. 26 Rn. 22 f.
- 19 *Simitis*, in: ders., BDSG, 8. Auflage 2014, § 4c Rn. 37.
- 20 Kommissionsentscheidungen 2001/497/EG, 2004/915/EG, 2010/87/EU, mit weiteren Dokumenten abrufbar unter http://ec.europa.eu/justice/data-protection/international-transfers/transfer/index_en.htm (zuletzt abgerufen am 4. 8. 2016).
- 21 *Simitis* (Fn. 19), § 4c Rn. 59.
- 22 *Grau/Granetzny* (Fn. 8), NZA 2016, 405, 407.
- 23 Working Paper 153, abrufbar unter http://ec.europa.eu/justice/data-protection/international-transfers/binding-corporate-rules/tools/index_en.htm (zuletzt abgerufen am 4. 8. 2016).
- 24 Abl. (EU) v. 4. 5. 2016, Nr. L 119/1.

Ja!

ICH WILL DEN WIRTSCHAFTSFÜHRER

Junge Juristen von heute brauchen den Wirtschaftsführer von morgen!

Freuen Sie sich auf die nächste Ausgabe mit spannenden und aktuellen Beiträgen rund um das Thema „Kompetenz, Kommunikation und Recht“. Welche zusätzlichen Qualifikationen müssen junge Juristen erwerben, um in der Berufswelt von morgen bestehen zu können? Wie wertvoll bleiben bzw.

werden Soft Skills in einer technisierten und globalisierten Welt? Lesen Sie mehr zu diesem Thema in der nächsten Ausgabe des Wirtschaftsführers, die im April 2017 erscheint. Mit dem Wirtschaftsführer sind junge Juristen immer auf dem aktuellsten Stand.

Geben Sie uns Feedback!

Hat Ihnen diese Ausgabe gefallen oder haben Sie Anregungen oder Kritik? Wenn Sie als Autorin oder Autor einen Beitrag für das nächste Heft verfassen wollen, schreiben Sie uns. Wir freuen uns über Ihre Nachricht, gerne per E-Mail an Kira Ruthardt (k.ruthardt@boorberg.de).

2017

Daniel Grosse

Rechtskunde für Roboter

In der Industrie 4.0 haben die Computerspezialisten und IT-Experten das Sagen. Gemeinsam mit Kollegen anderer Professionen tüfteln sie am technisch Machbaren. Damit das legal geschieht, braucht es findige Juristen ohne Scheuklappen, die sich auf den Dialog mit den Technikern einlassen – und der kann sehr spannend sein.

Wenn Roboter über die Gehwege sausen und Pakete zustellen, fliegende Drohnen Warensendungen punktgenau zum Empfänger bringen, das Auto wie von alleine fährt und steuert oder Fabrikhallen fast ohne Mitarbeiter aus Fleisch und Blut auskommen, dann hat Science-Fiction-Filmemacher Steven Spielberg seine Finger im Spiel. Weit gefehlt. Die Zukunft ist längst in der Gegenwart angekommen. Willkommen Industrie 4.0!

Das Recht folgt dem Machbaren

Tatsächlich planen oder testen zurzeit Logistikriesen bereits verschiedene Zustellvarianten. Drohnen oder selbst fahrende Roboter sollen zum Einsatz kommen. Zwar scheint es für solch intelligente Maschinenkerlchen noch keine gesetzlichen Regelungen hierzulande zu geben, was Ausnahmegenehmigungen erforderlich macht – aber dass das Recht dem Machbaren folgt, ist wohl nur eine Frage der Zeit.

In der Industrie 4.0 geht es um die intelligente Vernetzung von Logistik, Produktionsabläufen und ganzer Wertschöpfungsketten. Und da müssen Juristen zusammen mit Regulierungsbehörden und der Industrie die Zukunft aktiv gestalten. Aber wenn immer mehr automatisiert wird – wem gehören dann die Daten?, fragen sich nicht nur die Juristen. Und die sehen auch ein weiteres Problem: Haben Daten zivilrechtlich eigentlich einen Eigentümer? Oder wer haftet in der Wertschöpfungskette, wenn etwas schief geht? Gerade in der Logistik und Fertigung geht es zunehmend um eine Maschine-zu-Maschine-Kommunikation. Auch sogenannte cyber-physische Systeme kommen zum Einsatz: zum Beispiel in medizinischen Geräten und Systemen, in altersgerechten Assistenzsystemen (AAL), in IT-Verkehrssteuerungs- und Verkehrslogistiksystemen, bei vernetzten Sicherheits- sowie Fahrerassistenzsystemen

für Automobile, und natürlich im selbstfahrenden Auto.

Dieses war bereits beim Verkehrsgerichtstag 2015 in Goslar ein großes Thema. Schon damals stand in den Empfehlungen des Arbeitskreises, der sich mit diesem Thema befasst hatte: „Automatisiertes Fahren kann wesentlich zur Verbesserung der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs beitragen. ... Zur Klärung von Haftungsansprüchen nach Schadensfällen in jeglichem automatisierten Fahrbetrieb müssen Systemhandlungen und Eingriffe des Fahrers beweissicher dokumentiert werden.“ Datenschutz und Datensicherheit sowie Transparenz für den Nutzer seien dabei zu gewährleisten, forderten die Verkehrsrechtsexperten. Eine Black-Box, ein Flugschreiber, fällt einem dazu als Stichwort ein. Nur eben nicht für ein Flugzeug, sondern für ein Automobil (siehe dazu *Funk*, S. 27).

Findige Juristen gesucht!

Was tut sich noch in unserer wunderbaren Technik-Welt? Da stehen smarte Kühlschränke in Küchen und geben selbstständig Bestellungen auf, wenn Butter, Pizza oder Käse ausgehen. Oder das automatisierte Auto fixiert selbstständig einen Werkstatttermin, wenn Defekte oder Wartungsintervalle dies notwendig

werden lassen. Und all das läuft übers Internet. Aber wer schließt denn da mit wem eigentlich die Verträge ab, beim Kühlschrank und Werkstattbeispiel? Die Industrie 4.0 braucht findige Juristen, die sich auf solche Fragestellungen einlassen. Das haben Unternehmen wie etwa die Daimler AG längst erkannt, das vor einiger Zeit per Stellenanzeige einen Juristen oder eine Juristin für Autonomes Fahren, Vernetztes Fahren und Digitalisierung sowie E-Commerce am Standort Stuttgart suchte. Die Automobilbranche werde in den nächsten Jahren davon geprägt sein und biete enorme Chancen, hieß es in der Stellenausschreibung. Gesucht wurde für das Team Legal Business Innovation ein Volljurist „mit Benzin und Bits & Bytes im Blut“.

Interdisziplinärer Think Tank

Aber sind die heutigen Juristen überhaupt bereit für die Industrie 4.0? Immerhin verbindet sich für die meisten Juristen die Entwicklung der Industrie 4.0 nicht mit ihrer täglichen Arbeit. Vielmehr scheint die Vorstellung vorherrschend, alles lasse sich mit den bisherigen rechtlichen Instrumenten erledigen. Nach dem Eindruck von Rechtsanwalt *Ulrich Herfurth* beschäftigt sich bislang auch nur eine kleine Gruppe von Juristen mit der Thematik Industrie 4.0: zum

VON INDUSTRIE 1.0 BIS 4.0

- 1.0: Der Übergang von der Agrar- zur Industriegesellschaft durch technische Neuerungen wie den mechanischen Webstuhl oder die Dampfmaschine.
- 2.0: Neben die Textil-, Eisen- und Stahlproduktion treten die Chemie- und Elektroindustrie. Neue Fertigungstechniken wie die Fließbandarbeit erleichtern die Massenproduktion.
- 3.0: Der Einsatz von Computern und Robotern führt zu einer stärkeren Automatisierung der Produktion.
- 4.0: Kennzeichnend ist die Vernetzung von Mensch, Maschine und Produkt – über das Internet in Echtzeit. Durch dezentrale Steuerung wird die Produktion schneller und flexibler.

Quelle: Hans Böckler Stiftung

Beispiel Konzernjuristen in der Arbeitsgruppe Recht der Plattform Industrie 4.0. *Herfurth* und andere sind den Weg gegangen, mit einer interdisziplinären Gruppe aus Ökonomen, IT-Fachleuten, Ingenieuren, Patentanwälten und Wirtschaftsjuristen einen interdisziplinären Think Tank zu organisieren. Diese Expertengruppe „Indy4“ diskutiert regelmäßig fachübergreifend Sachverhalte und Szenarien unter den verschiedensten Aspekten, eben auch den juristischen. Immer geht es dabei letztlich auch um die Zukunftsfähigkeit von Unternehmen, die sich in der Industrie-4.0-Welt bewegen.

Gedankengut eines Unternehmens sorgsam hüten

Und zukunftsfähig sind diese nur, wenn auch sie sich gleichfalls mit Rechtlichem auseinandersetzen. „In punkto Recht müssen wir bei allen technischen Möglichkeiten, die uns die Industrie 4.0 bietet, immer drei Dinge einhalten: Datensicherung, Datensicherheit und Datenschutz. Denken Sie etwa an Industriespionage“, mahnt *Karl Doreth*, Technischer Geschäftsführer des Mittelstand-4.0-Kompetenzzentrums Hannover. Für ihn bedeutet der Schutz von Daten, Informationen und Wissen auch, „das Gedankengut eines Unternehmens sorgsam zu hüten“.

Es ergeben sich neue juristische Überlegungen: Egal ob unter Industrie 4.0 oder in der sonstigen digitalen Welt – die hohe Taktgeschwindigkeit von Prozessen, Verdichtung von Informationen und

die Verwehung von Datenbeständen und rasant wachsenden Mengen an Datenaufkommen, werfen Fragen auf. Wer darf über diese Daten verfügen? Wer darf sie nutzen? Wer darf sie verwerten? Es geht um Software, Einzeldaten, Datenbestände als Datenbank und sensible Daten als Betriebsgeheimnisse. Rechtliche Aspekte, die zu beachten sind, ziehen sich dabei quer durch die Bereiche Vertragsgestaltung, Gewährleistung und Haftung, internationale Rechtsbeziehungen, Personendatenschutz, Wettbewerbsrecht, Finanzierbarkeit von Investitionen und Versicherbarkeit von Risiken.

Nehmen wir an, wir transferieren Daten. Wann kann man eigentlich sagen, dass diese Datenmenge schon das Stadium Wissen erreicht? Und wenn ich dieses Wissen transferiere, muss ich dann andere rechtliche Besonderheiten beachten? Wenn ja, welche und wo stellt sich diese Frage in der Industrie-4.0-Praxiswelt für Juristen? Wo könnte sie sich künftig stellen? Auch mit diesen Fragestellungen hat sich Rechtsanwalt *Herfurth* beschäftigt – haben Daten als Einzelinformationen oder im Kontext mit anderen Daten doch einen hohen Informationsgehalt: So lassen maschinelle Messergebnisse aus dem Betrieb einer Maschine Rückschlüsse auf deren Funktion, Betriebsdauer, Inanspruchnahme und Fehlerhäufigkeit zu – durchaus also Informationen, die typischerweise betriebsintern sind und sogar geschützte Betriebsgeheimnisse sein können. Das Wissen aus diesen Daten kann also einen Wert haben, zum Beispiel für die Serviceangebote des Maschinenherstellers. Jurist *Herfurth* nennt

ein Beispiel: Ein Verkauf des Roboterherstellers Kuka nach China bedeute eben nicht nur, dass Know-how im Maschinenbau abwandern könne, sondern auch die Kontrolle über Wartung und Erkenntnisse zu Betriebsabläufen bei tausenden von Kuka-Kunden. „Für Unternehmen als Anwender ist daher eine der großen Herausforderungen, mit ihren Vertragspartnern umfassende und präzise Datenverwendungsvereinbarungen über primäre und sekundäre Nutzung, Verwahrung, Sicherung und Schutz, zu treffen“, sagt *Ulrich Herfurth*.

Was passiert mit den Markenrechten am 3-D-Drucker?

Dr. Heiko Willems ist Leiter der Abteilung Recht, Wettbewerb und Verbraucherpolitik beim Bundesverband der Deutschen Industrie (BDI). Auch für ihn werde der Datenschutz natürlich immer wichtiger, sagt er. Denn bei der Industrie 4.0 kann es ja auch um Daten mit Personenbezug gehen. *Willems*: „Die Frage ist also, inwieweit ich Daten anonymisieren muss. Beispielsweise beim automatisierten Fahren.“ Ein Stichwort ist auch Intellectual Property. Darunter fällt beispielsweise das Geschäftsgeheimnis, denn patent- oder urheberrechtlich sind einzelne Daten nicht geschützt. Für *Heiko Willems* wird der Schutz von Geschäftsgeheimnissen künftig also eine größere Rolle spielen. Aber auch beim 3-D-Druck müssen sich Juristen künftig fragen, wie es sich mit den Markenrechten verhält. Denn wenn Kunden Produkte am heimischen 3-D-Drucker selbst fertigen können, besteht das Risiko von Rechtsverletzungen, sobald die Produkte vielfach hergestellt und verkauft werden. Aber auch das Vertragsrecht muss auf die Industrie 4.0 angewandt werden. „Denken Sie nur daran, dass Fabriken vielleicht selbst Produkte bestellen, Ersatzteile, Zubehör und so weiter. Wer ist denn dann der Vertragspartner, welche Rückabwicklungsmöglichkeiten bestehen, wie sieht es mit Sachmängeln aus, die auftreten können“, fragt *Heiko Willems* und hat dabei auch die jungen Juristen im Blick, die sich mit diesen Themen künftig beschäftigen werden.

Der Blick in die Glaskugel

Immer wieder müssen wir in die Glaskugel schauen, vorhersehen, was die

Die technischen Möglichkeiten lösen Denkprozesse in alle Richtungen aus.



Zukunft bringt. Auch bei der Industrie 4.0. Welche sind also exemplarisch die wesentlichen technischen Innovationen, die sich für die nächsten Jahre abzeichnen und die auch die Berufswelt der Juristen gehörig durcheinander wirbeln könnten? Sicher gehören dorthin Punkte wie die Auslagerung von Ressourcen und Prozessen auf externe Systeme und Plattformen, die weiter zunehmen wird. Mandanten in der digitalen Welt müssen sich auf eine extrem steigende Verflechtung und eine zunehmende Abhängigkeit von Dritten einstellen. Spannend sind sicher auch Haftungsfragen, wenn Systeme beginnen, zu lernen. Ein Beispiel ist natürlich das automatisierte Fahren oder der selbstlernende Roboter in Fabriken oder beim Transport. Allerdings, und da warnt *Heiko Willems* vom BDI, könne irgendwann der Zeitpunkt kommen, an dem man Fehler nicht mehr einem bestimmten Menschen oder Unternehmen zuordnen könne.

Bei so viel Technik und Innovation müssten sich doch auch die Juristen von morgen ganz anders positionieren und neu erfinden. Tun oder müssen sie das aber tatsächlich? Sicher müssen Juristen künftig noch viel weiter vorausdenken, sollten offen sein für technische Entwicklungen. Auch der Dialog zwischen Jurist und Techniker muss deutlich besser werden. Schließlich müssen Juristen verstehen und einordnen können, welche Produkte und Prozesse entwickelt werden, um diese letztlich rechtskonform zu gestalten, erklärt *Heiko Willems*. Gleichfalls müssen Techniker dafür sensibilisiert werden, dass nicht alles, was technisch möglich ist, auch legal ist – beispielswei-



www.fotolia.com © kirill_makarov

Technische Helfer sind auch im Haushalt willkommen.

se bei der Aufzeichnung personenbezogener Daten.

IT-Spezialisten als Hüter des Herrschaftswissens

Juristen müssen lernen, dass sie nicht länger Hüter des Herrschaftswissens sind, sondern diese Position an IT-Spezialisten übergegangen ist. Zudem müssen sie lösungsorientiert sein und erkennen, dass für die Unternehmen oft nicht die juristisch sicherste Lösung erstrebenswert ist, sondern eine machbare mit kalkulierbarem Risiko.

Bei aller möglichen Science-Fiction wird sich aber das Berufsbild der Juristen vielleicht doch gar nicht so grundlegend verändern. Inhalte werden sich verän-

dern. Aber immer wird es um rechtliche Fragestellungen gehen, um Subsumtion von Sachverhalten unter Rechtsvorschriften. Welche davon – auch durch die Industrie 4.0 hinzukommen –, wird sich zeigen. Auch da sind findige Juristen gefragt. Eine Sparte der Rechtsexperten kann sich schon jetzt sicher sein, dass mit dem Datenschutz und dem Schutz des geistigen Eigentums eine Menge Arbeit auf sie wartet: die Unternehmensjuristen, deren Arbeitgeber an der Industrie 4.0 mitbauen und diese entwickeln.

Jungen Juristen empfiehlt Rechtsanwalt *Herfurth*, sich über ihr rechtliches Wissen hinaus auch technologisches und wirtschaftliches Verständnis anzueignen. Sie sollten den Blick nicht nur auf die Einzelfrage fokussieren, sondern in der Lage sein, in umfassenden und auch interdisziplinären Zusammenhängen zu denken. Schließlich wollen Unternehmen zukunftsorientiert beraten werden – nicht zuletzt damit der metallene Paketbote der Zukunft legal und verkehrssicher durch die Stadt saust, den richtigen Klingelknopf drückt und im besten Falle noch freundlich aussieht!

INTERESSANTE INTERNETSEITEN ZUM NACHLESEN

http://www.boeckler.de/pdf/schule_ue_industrie_4.0.pdf
(abgerufen am 12.07.2016)

<http://www.siemens.com/innovation/de/home/pictures-of-the-future/industrie-und-automatisierung/digitale-fabrik-industrie-4-0.html>
(abgerufen am 12.07.2016)

<https://www.youtube.com/watch?v=2SyeJMbCg28>
(abgerufen am 12.07.2016)

http://www.bmvi.de/DE/VerkehrUndMobilitaet/DigitalUndMobil/Automatisiertes-Fahren/automatisiertes-fahren_node.html
(abgerufen am 12.07.2016)

http://bdi.eu/media/presse/publikationen/information-und-telekommunikation/201511_Industrie-40_Rechtliche-Herausforderungen-der-Digitalisierung.pdf
(abgerufen am 12.07.2016)



Daniel Grosse, freier Journalist und Jurist, Marburg
info@dgrosse.de
www.dgrosse.de

Emma Ziercke, MBA*

Legal Function 4.0 – und was dies für junge Anwälte bedeutet

Junge Anwälte betreten die Arbeitswelt in Zeiten radikaler Veränderungen. Nicht nur, dass das Thema Legal Tech an Dynamik aufnimmt, auch organisatorische und prozessorientierte Änderungen sowie eine Ressourcenvielfalt zur Optimierung von Rechtsdienstleistungen kommen auf sie zu. Auf der 6. Herbsttagung des Bucerius Center on the Legal Profession (CLP) am 18. November 2016 auf dem Campus der Bucerius Law School in Hamburg werden Beispiele vorgestellt, wie diese Komplexität zu bewältigen ist und wie Technologien und neue Arbeitsprozesse in die anwaltlichen Tätigkeiten integriert werden können.

Veränderungen der Rechtsdienstleistungen

Die Veränderungen des Rechtberatungsmarktes über die letzten zehn Jahre haben erheblichen Einfluss auf die juristische und anwaltliche Tätigkeit. Die Rolle des General Counsels beschränkt sich nicht mehr allein darauf, rechtlichen Rat bei wichtigen Transaktionen, Prozessen oder strategischen Entscheidungen zu geben. Vielmehr muss er heute das gesamte, operative Tagesgeschäft unterstützen – und dies vor allem auch im Hinblick auf Risiko und Compliance. Die moderne Rechtsabteilung ist längst kein „Silo“ mehr, sondern vollends in das Unternehmen integriert. Und so ist es kein Wunder, dass der General Counsel unter immer größerem Druck steht, dem Unternehmen eine gut geführte, kosteneffiziente Rechtsabteilung zur Verfügung zu stellen. Vorbei sind die Zeiten, als General Counsel ganze Transaktionen an ihre externen Berater gegeben haben, ohne genaue Spezifizierung der Anforderungen und

mit der Folge, dass sie nach Durchführung einfach nur die Rechnung zahlten. Die Rechtsdienstleistung wird heute in viele einzelne Module zerlegt, um dann jeweils separat entweder inhouse bearbeitet, oder an eine Kanzlei oder andere nichtanwaltliche Dienstleister übergeben zu werden. Diese Änderungen spiegeln sich natürlich auch in dem Anpassungsprozess wider, dem Kanzleien unterworfen sind – müssen diese doch sowohl auf das „unbundling“ der rechtlichen Tätigkeiten reagieren, als auch auf die immer weiter steigende Zahl an alternativen Rechtsdienstleistern jeglicher Couleure auf dem Markt.

Dazu gesellt sich die Tatsache, dass die Technologielandschaft selbst derzeit eine rapide Entwicklung erfährt und Rechtsabteilungen und Kanzleien sich aus einer ganzen Bandbreite von verschiedenen Technologien zahlreicher Legal Tech-Anbieter bedienen können, die alle versprechen, die rechtlichen Aufgaben, schneller, produktiver und kosteneffizienter zu erledigen.

Das Phänomen Legal Tech

Was nun ist Legal Tech überhaupt? Im Oxford Dictionary ist der Eintrag bislang noch nicht zu finden, und doch gibt es bei Google über 4 Millionen Suchergebnisse für den Begriff Legal Tech. Im Wesentlichen beschreibt dieser die Nutzung von Technologie und Software bei der Erledigung von Rechtsdienstleistungen. Und so ist Legal Tech für junge Anwälte auch nichts wirklich Neues, ist es für sie doch selbstverständlich, dass Technologie alles schneller, besser und effizienter macht, frei nach dem Motto: „Dafür gibt's doch eine App“.

Legal Tech umfasst ein ganzes Spektrum an Technologielösungen, angefangen mit Standard- Softwareprodukten wie Microsoft Office und grundlegenden Projektsteuerungssystemen (wie Zeit-, Rechnungs- oder Dokumentensystemen), bis hin zu maßgeschneiderten Softwareprogrammen zur Datenanalyse und Dokumentenproduktion und zu Plattformen zur Kommunikation und zum Dokumentenaustausch mit Mandanten. Ganz am anderen Ende dieses Spektrums bietet Legal Tech „intelligente“ Softwareprogramme wie Kira Systems, RAVN oder Leverton, die bei M&A Transaktionen assistieren.

Nicht alle Kanzleien und alle Rechtsabteilungen nehmen jedoch die Vielzahl der Angebote, die Legal Tech bietet, im gleichen Maße an. Während einige die neuen Technologien begrüßen und bereits mit künstlicher Intelligenz experimentieren,

DIE 6. HERBSTTAGUNG DES CLP

Die Vielzahl und Komplexität der Ressourcen sät Unsicherheit in Bezug auf den bevorstehenden Change Management Prozess in Kanzleien und Rechtsabteilungen. Mit der diesjährigen Herbsttagung rund um das Leitthema „Managing Complexity – Legal Function 4.0“ führt das Bucerius CLP die Diskussionen und Ergebnisse der Vorjahre fort. Anhand konkreter Praxisbeispiele erhalten die Tagungsteilnehmer exklusive Eindrücke darüber, wie es ihnen gelungen ist, erfolgreich Change Management Prozesse durchzuführen, neue Prozesse zu integrieren und Komplexität nachhaltig zu reduzieren.

Anmeldung und Kontakt: *Kristina Dieter*, Tagungsmanagement

Telefon: +49 40 30706-2913

E-Mail: kristina.dieter@law-school.de

Conference Website: herbsttagung.bucerius-clp.de

* Die Autorin ist non-practicing solicitor und Wissenschaftliche Mitarbeiterin am Bucerius Center on the Legal Profession (CLP) an der Bucerius Law School in Hamburg.

herrscht bei anderen noch Stillstand in Bezug auf die technologischen Neuerungen und den damit einhergehenden Herausforderungen; sie hängen an traditionellen Modellen und Prozessen.

Arbeiten in komplexen Welten

Weltweit gibt es Hunderte von Legal Tech-Anbietern. Was bieten sie an? Wie können wir sie bewerten? Welche Kanzleien und Rechtsabteilungen nutzen Legal Tech und in welchem Ausmaß? Wie wird Legal Tech eigentlich wirklich richtig genutzt? Welche rechtlichen Aufgaben können automatisiert werden? Wie kann Legal Tech integriert werden? Helfen mir Prozessmanagement-Tools wirklich dabei, meine Arbeit schneller zu erledigen? Sind Workflow-Muster effektiv oder tragen sie letztendlich nur zu einer weiteren Erhöhung der Komplexität bei?

Für Legal Tech gibt es keinen Präzedenzfall, kein Lehrbuch, keine Gebrauchsanweisung; Anwälte werden nach dem Prinzip „learning by doing“ mit den neuen Verhältnissen konfrontiert. Das Bucerius Center on the Legal Profession begleitet den Rechtsmarkt bereits seit sechs Jahren. In dieser Zeit hat es Trends definiert und Kanzleien und Rechtsabteilungen dabei unterstützt, neue Ideen in die Praxis umzusetzen. Die 6. Herbsttagung des Bucerius CLP wird sich daher damit beschäftigen, wie neue Technologien und Arbeitsprozesse in die tagtägliche Rechtsarbeit integriert werden. Anhand von Vorträgen, Diskussionen und Workshops können die Teilnehmer aus erster Hand von Kanzleien und Rechtsabteilungen erfahren, wie Synergien, die Legal Tech bietet, und neue Prozessmanagement-Tools erfolgreich genutzt werden können.

Legal Function 4.0 – ein paar Worte zu unserem Tagungsprogramm

Legal Tech ist sehr viel mehr als eine eindimensionale Lösung. Einfach ein Softwareprogramm zu finden, um einen Musterverkaufsvertrag zu erstellen oder eine Software so zu programmieren, dass sie intelligente Compliance-Fragen stellt, ist nicht erfolgsversprechend. Von ganz entscheidender Bedeutung dabei ist nach wie vor die menschliche und organisatorische Komponente. Allem voran müssen wir lernen zu verstehen, wie Technologie und Prozessmanagement am wirkungs-



www.fotolia.com © destina

„Managing Complexity – Legal Function 4.0“: das Thema der 6. Herbsttagung des Bucerius Center on the Legal Profession.

vollsten eine Einheit bilden. Bereits heute hat Technologie die Arbeitsweise, die Mandantenkommunikation und sogar die Work-Life-Balance von Anwälten verändert – aber dabei wird es nicht bleiben. Die zentrale Frage ist, wie Technologien in bestehende Arbeitsprozesse eingebunden werden können.

Viele Rechtsabteilungen sind bereits jetzt dabei, Technologie und Prozessmanagement-Tools so zu kombinieren, dass Komplexität reduziert wird und damit Kosten und Zeit gespart werden, um einen effizienteren Service für das Unternehmen zu gewährleisten. So ist die Rechtsabteilung der Holtzbrinck Verlagsgruppe beispielsweise eine der Ersten, die erfolgreich das Agile-Working-Prinzip und Legal Design Thinking eingeführt haben. Indem sie die Arbeit transparent gemacht und Technologie, Arbeitsprozesse und Projektmanagement-Tools integriert haben, wurden Arbeitsabläufe immens verbessert, was wiederum zu effizienteren Betriebsabläufen und letztendlich zu Mehrwert für das gesamte Unternehmen führte. Auch Rechtsabteilungen bei der AUDI AG, Bayer Pharma AG, Software AG, bei der

Heraeus Gruppe und Merck haben durch die Entwicklung neuer Softwarelösungen, die Komplexität reduzieren, Effizienz steigern und die Ressourcenverwaltung unterstützen, Mehrwert geschaffen.

So hat beispielsweise die AUDI AG ein Tool entwickelt, das die Vertragserstellung unter Berücksichtigung allgemeiner, interner Vorgaben optimiert, was zur Folge hat, dass die Rechtsabteilung nicht nur sehr viel schneller und effizienter arbeiten kann, sondern auch anderen Bereichen des Unternehmens eine Funktion geboten wird, die sie selbst, ohne langes Warten auf den Input der Rechtsabteilung, nutzen können.

Die Notwendigkeit, enger mit den Mandanten zusammenzuarbeiten und neue Wege bei der Rechtsberatung zu gehen, hat dazu geführt, dass Kanzleien wie Linklaters, Norton Rose Fulbright und CMS Hasche Sigle Investitionen in Legal Tech dafür nutzen, über eine Plattform oder eine App rechtliche Lösungen für Mandanten zur Verfügung zu stellen.

Das Thema Künstliche Intelligenz ist ebenfalls auf dem Vormarsch, seit Kanzleien wie Riverview Law Artificial Intel-

ligence (AI) für ihr Prozessmanagement und für Beratungsleistungen und „smarteres“ oder proaktives Lösungsmanagement einsetzen. Riverview Law ist sogar noch einen Schritt weiter gegangen und lizenziert ihre eigene AI-Technologie in Form eines „virtuellen Assistenten“ an Dritte – auch an Interessenten außerhalb des Rechtsmarktes.

Und was bedeutet all dies für junge Anwälte?

Nachwuchsanwälte sind early adopter und mit Technologie vertraut, und sie kennen das Potenzial von Legal Tech. Wir alle haben *Suskind* gelesen (Autor von „Tomorrow's Lawyers“, „The Future of Law“ und „The Future of the Professions“) und wissen um die Veränderungen des Marktes – aber was bedeutet dies für den

Einzelnen? Welche Erwartungen kommen auf zukünftige Anwälte zu? In Zeiten von – möglicherweise disruptiven – Veränderungen ist es schwierig vorherzusagen, wie der Anwalt von Morgen aussehen wird. Es gibt kein in Stein gemeißeltes „Curriculum für zukünftige Anwälte“. Grundlegende rechtliche Fertigkeiten, starke zwischenmenschliche und kommunikative Fähigkeiten, Projektmanagementexpertise und Teamwork werden weiterhin wichtige Voraussetzung für einen guten Anwalt bleiben, auch in der Arbeitswelt Legal Function 4.0. Darüber hinaus ist ein Verständnis dafür, welche Technologien und Prozessmanagement-Tools zur Verfügung stehen und wie sie in die Rechtspraxis zur Erreichung der versprochenen Synergien integriert werden können, für junge Anwälte essenziell. Ebenso essenziell, wie die Tat-

sache zu akzeptieren, dass Technologie zukünftig eine strategische Rolle spielen wird und keine schnelle Lösung für ein kurzfristiges Problem ist.

Innovation erfordert eine Veränderung der Denkweise, gerade und vor allem bei einem traditionell geprägten Berufsbild. Kreativität, Unvoreingenommenheit und Anpassungsfähigkeit werden die Merkmale der jungen Anwälte sein, um in einer komplexeren Welt erfolgreich zu sein.



Emma Ziercke,
Wiss. Mitarbeiterin,
Bucerius CLP,
Hamburg
emma.ziercke@
law-school.de

Im Vergleich.



Wirtschaftsrecht in Deutschland und England Business Law in Germany and England von Professor Dr. iur. Uwe Meyer 2016, 104 Seiten, € 24,80 ISBN 978-3-415-05780-7

Zunächst erörtert der Autor die Grundprinzipien beider Rechtskreise, die der Civil-Law-Systeme und die der Common-Law-Systeme, insbesondere die verschiedenen Rechtsquellen und die sehr unterschiedlichen Abläufe eines Gerichtsverfahrens.

Es folgt eine ausführliche Darstellung der einzelnen grundlegenden Bereiche des Wirtschaftsrechts in Deutschland und England, die für Unternehmen typischerweise besonders wichtig sind. Schwerpunkte liegen auf dem Vergleich der Rechtssysteme, dem Vertragsrecht, den Kreditsicherheiten, den Gesellschaftsformen und dem Arbeitsrecht.

Im Vordergrund steht das deutsche Recht – jeweils mit einer vergleichenden Darstellung des englischen Rechts. Mit zahlreichen Übersichten, Originalquellen und Hinweistexten in englischer Sprache!

BOORBERG

RICHARD BOORBERG VERLAG FAX 0711/7385-100 · 089/4361564
TEL 0711/7385-343 · 089/436000-20 BESTELLUNG@BOORBERG.DE SZ0816

ohne die Rechtsbegriffe zu definieren und dann im Wege der Subsumption zu erörtern, warum ein Tatbestandsmerkmal erfüllt oder nicht erfüllt ist. Und natürlich gewinnt man durch häufiges Anfertigen von Klausuren oder Probeklausuren eine gewisse Routine im Schreiben. Auf den ersten Blick scheint es daher so zu sein, dass zusätzlicher Schreibunterricht nicht zwingend nötig ist. Doch einige Fragen bleiben offen. Warum zum Beispiel bildet die Berufsgruppe der JournalistInnen, die ebenfalls mit dem Handwerkszeug Sprache arbeitet, ihren Nachwuchs sorgfältig im Schreiben beziehungsweise Sprechen aus? Warum lehren Journalistenschulen Stilkunde, Interviewtechnik und das Anfertigen bestimmter Textsorten wie Nachricht, Feature oder Reportage? Wenn die JournalistInnen das schon könnten, wenn sie in den Beruf starten, wäre das überflüssig. Doch selbst die kleinste Lokalzeitung schickt ihre Volontäre in Kurse, wo sie das journalistische Schreiben erlernen.

Wie präzise ist die juristische Fachsprache?

Die weitere Frage, die sich stellt, lautet: Wenn für JuristInnen Schreib- und Rhetorikunterricht entbehrlich ist, warum gibt es derartig viele unverständliche Texte aus Juristenfeder? Das Gejammer über das Juristenkauerwelsch

ist legendär. Der bekannte Juraprofessor *Fritjof Haft* beklagt in seinem Buch „Juristische Rhetorik“ die „scheußliche Sprache“. In unzähligen Büros seien hochqualifizierte Juristen damit beschäftigt, Papiere aufzuarbeiten, die von anderen Juristen in anderen Büros erzeugt wurden.

Würden die Texte besser verständlich, wenn JuristInnen mehr Rhetorikunterricht bekämen? Wahrscheinlich nicht. Verständlich wird die rechtliche Fachsprache nie werden. Abstrakte Normen sollen ja gerade nicht konkret sein, sondern auslegungsfähig und für eine Vielzahl von Fällen gelten. Rechtsgestaltende Texte wie Testamente oder Aufrechnungserklärungen brauchen Fachtermini, um ihren Zweck zu erfüllen. Doch erstens ist auch für korrekte Fachlichkeit ein gewandter Umgang mit der Sprache nötig. Und zweitens kommt irgendwann der Moment, wo juristische Gedankengänge einem Laienpublikum überzeugend und verständlich vermitteln werden müssen. Hierbei genügen manchmal schon geringe Änderungen, um vom Papierstil wegzukommen und den Text leichter lesbar zu machen.

Typischer Juristenstil:
Der vorstehende Sachverhalt ist bereits Gegenstand von Aufklärungsmaßnahmen seitens der Strafverfolgungsbehörden sowie unserer Mandantschaft.

Eher Alltagsdeutsch:
Die Strafverfolgungsbehörden wie auch unsere Mandantin haben schon begonnen, den dargestellten Sachverhalt aufzuklären.

Im umformulierten Satz wurde die Nominalkonstruktion „Gegenstand von Aufklärungsmaßnahmen“ durch das Verb „aufklären“ ersetzt, was die Lesefreundlichkeit erhöht.

Die Kunst der Rhetorik

Was JuristInnen gerne übersehen, ist folgendes: Gerade der distanzierte und vermeintlich so präzise juristische Stil mit seinen Passivkonstruktionen und dem Nominalstil kaschiert oft zahlreiche Ungenauigkeiten. Hinzu kommt: Was objektiv klingt, sind in Wahrheit oft den Text aufblähende Leerformeln. Diese erzeugen Distanz, entfalten aber keine rhetorische Überzeugungskraft.

Der erste Schritt zu mehr Präzision wäre, die Leerformeln durch aussagekräftige Begriffe oder Verben zu ersetzen. Ein Beispiel ist die beliebte Formulierung „es bleibt anzumerken“. Das Verb „anmerken“ besagt zunächst nichts weiter, als dass die schreibende Person etwas sagen will, was sie ja ohnehin tut. Die Ankündigung ist eine reine Plattitüde; man muss erst weiterlesen, um zu erfahren, welche Schlussfolgerungen die anmerkende Person eigentlich zieht oder welchen Ratschlag sie womöglich erteilt. Der Satz „Es ist anzumerken, dass diese Gestaltung zu folgenden negativen Konsequenzen führt“, enthält allenfalls die vage Empfehlung, auf eine bestimmte Gestaltung zu verzichten. Wollte der Anwalt oder die Anwältin ihren Mandanten konkret warnen, könnte sie das Wort „anmerken“ durch „abratens“ ersetzen: „Aufgrund der dargestellten Konsequenzen ist von der Gestaltung dringend abzuraten.“

Der zweite Schritt zu mehr Überzeugungskraft wäre der Wechsel vom unpersönlichen *Es* zum *Ich*. Zwar ist es in der deutschen Rechtssprache üblich, das *Ich* hinter das unpersönliche *Es* zurücktreten zu lassen. Was üblich ist, ist jedoch rhetorisch nicht in allen Situationen immer zweckmäßig. Angenommen, die Anwältin wollte ihren Mandanten dringend warnen, wäre es wirkungsvoller, ihre Persönlichkeit in die Waagschale zu werfen: *Aufgrund der dargestellten Konsequenzen möchte ich Ihnen dringend davon abraten, diese Gestaltung zu wählen.* Fritjof Haft sagt dazu: „Die Sache kann niemals für sich selbst sprechen.“

Einfach ist nicht immer ganz einfach.



Sie bedarf des Sprechers.“ Die rhetorische Kunst besteht darin, jeweils das Stil- oder Strukturmittel einzusetzen, das den Text seinem Ziel am besten näherbringt.

Der Weg zu guter Rhetorik führt über die Verständlichkeit

Das Fundament jeglicher Überzeugungskraft ist die Verständlichkeit. Wer Botschaften kurz, prägnant und verständlich auf den Punkt bringen hat, hat schon viel gewonnen. Zwar erzeugen auch lange Schachtelsätze Wirkung, aber die eigentliche Botschaft geht dabei leicht verloren. Nach dem Kommunikationspsychologen *Friedemann Schulz von Thun* gibt es vier Verständlichmacher für Texte: Einfachheit; Gliederung/Ordnung; Kürze/Prägnanz und anregende Zusätze. Alle vier Verständlichmacher im richtigen Verhältnis zueinander anzuwenden, macht einen Text gut lesbar und verständlich.

Einfach ist nicht immer ganz einfach

Einfacher wird ein Text, wenn man kurze und geläufige Wörter nutzt und kurze und einfache Sätze bildet. Dazu gehört es, juristentypische Verständnisblocker zu entfernen und dazu gehören Fachbegriffe. Diese sind oft unerlässlich, aber man kann sie erläutern. Das gleiche gilt für Verneinungen oder doppelte Verneinungen. Sie zwingen LeserInnen dazu, Sätze mindestens zweimal zu lesen, um sie zu verstehen. Manchmal braucht man sie – schon um der feinen Nuance willen zwischen „ist nicht ausgeschlossen“ und „ist möglich“. Rhetorisch gut geschulte Schreibenden sind jedoch in der Lage, sie bei Bedarf aufzulösen oder zumindest zu sagen, was sie bedeuten.

Folgendes Beispiel aus einem Anschreiben an Mandanten sollte übersetzt werden:

Die Voraussetzungen der Genehmigungsfreiheit von Gartenlauben sind unter He-

ranziehung der uns vorliegenden Unterlagen hinsichtlich Ihrer Kleingartenparzelle leider nicht erfüllt.

Die Autorin will ihrem Mandanten mitteilen, dass er keine Genehmigungsfreiheit hat, also eine Genehmigung braucht. Kein Mandant wird beleidigt sein, wenn sie ihm diese Konsequenz ihrer juristischen Darlegung lapidar mitteilt:

Sie brauchen also eine Genehmigung.

Kürze und Prägnanz entlasten das Gehirn des Lesers

Kurz und prägnant wird ein Text, wenn man überflüssigen Ballast wie Floskeln oder unwichtige Details entfernt. Juristentypische Schachtelsätze lassen sich leicht kürzen, indem man eingeschobene Zusatzinformationen in eigene Sätze auslagert.

Statt so:

„Aufgrund der im Münchener Kommentar zum Europäischen und Deutschen Wettbewerbsrecht, erschienen unter Herausgeberschaft von Günter Hirsch, Frank Montag und Franz Jürgen Säcker, 3. Band, auf Seite 397 in Randziffer drei dargestellten Meinung, begründen wir unseren Anspruch wie folgt: ...“

teilt man die Infos auf mehrere Sätze auf:

Wir begründen unsern Anspruch wie folgt: ... Dabei stützen wir uns auf folgende Meinung: ... Diese findet sich im Münchener Kommentar zum Europäischen und Deutschen Wettbewerbsrecht, herausgegeben von Günter Hirsch, Frank Montag und Franz Jürgen Säcker; 3. Band, Seite 397, Randziffer drei.

Gut gegliedert ist halb verstanden

Gut gegliedert ist ein Text, der sozusagen am roten Faden auf ein klar benann-

tes Ziel zusteuert und den Leser dabei an die Hand nimmt. Gutachtentechnik und Urteilstechnik sind hierbei sehr hilfreich. In einem Gutachten geben das prüfende Gesetz oder das Rechtsinstitut die Struktur und die Reihenfolge der Inhalte vor.

Äußere Gliederungselemente wie Absätze, Überschriften und Nummerierungen machen die gedankliche Struktur sichtbar. Ein besonders hilfreiches Element sind Zwischenüberschriften. Sie helfen gerade bei langen Texten rasch das Wesentliche zu erfassen.

Kino im Kopf durch anregende Zusätze

Der vierte Verständlichmacher sind anregende Zusätze. Dazu gehören alle Informationen, die einen abstrakten Sachverhalt illustrieren und damit das Kino im Kopf anwerfen.

Das gelingt zum einen durch die bildhafteren Wörter, etwa „Party feiern“ statt „gesellige Zusammenkunft durchführen“, zum anderen durch Beispiele und Erläuterungen. Auch die sogenannten rhetorischen Figuren gehören dazu. Darunter fallen Metaphern, Wortspiele oder Vergleiche. Auch Zeichnungen und Skizzen können helfen, einen Sachverhalt zu veranschaulichen.

Hat man die Grundlagen des verständlichen Schreibens trainiert, kann man darangehen, schriftlich und mündlich den Wirkungsstil zu verbessern und ihn der eigenen Persönlichkeit anzupassen. Argumentationstechnik, Dialektik, die sogenannte Schwarze Rhetorik und Grundzüge der Psychologie sind weitere Elemente überzeugender Rhetorik. Kombiniert man diese Fähigkeiten mit soliden Rechtskenntnissen, steht einer erfolgreichen juristischen Arbeit nichts mehr im Wege.

INFORMATIONEN ZUR AUTORIN

Eva Engelken ist Volljuristin und ausgebildete Wirtschaftsjournalistin (Georg von Holtzbrinckschule für Wirtschaftsjournalisten bei der Verlagsgruppe Handelsblatt). Sie berät Kanzleien in allen Fragen der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit und gibt Schreibtrainings.



Eva Engelken,
Mönchenglöblich
engelken@klartext-
anwalt.de
www.klartext-seminar.de

Raphaela Haidvogel

Von beruflicher Diversität und anderen Eigenschaften

In dem vorzustellenden Sammelband geht es nicht nur um das Lernen von den Großen: Junge Juristen können bei der Suche nach dem passenden Berufsziel aus den zahlreichen Erfahrungen und dem Wissen ihrer älteren Kollegen – liebevoll verpackt in Briefen – schöpfen. Die Herausgeber dieses Buches mit dem schlichten und einfachen Titel „Briefe an junge Juristen“ sind *Dr. Tobias Gostomzyk*, Hochschullehrer am Institut für Journalistik der TU Dortmund, und *Dr. Joachim Jahn*, Redakteur der Wirtschaftsredaktion der Frankfurter Allgemeinen Zeitung in Berlin und Honorarprofessor an der Abteilung Rechtswissenschaft der Universität Mannheim. Insgesamt 32 Autorinnen und Autoren berichten unter anderem über ihren Werdegang. Einige seien hier vorgestellt.

Die Oberstaatsanwältin

„Meine Entscheidung für den Justizdienst fiel ohne wirkliche Abwägung der Vor- und Nachteile, eher emotional“, so eröffnet *Hildegard Becker-Toussaint* mit ihrem Brief nicht nur den Sammelband, sondern auch das „Tor zu vielerlei Karrieren“ für junge Juristen und Juristinnen. *Hildegard Becker-Toussaint* ist leitende Oberstaatsanwältin bei der Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt. Schnell wird klar, die Verfasserin dieses und jene Verfasser der 31 weiteren Briefe wollen vor allem eins vermitteln: In dem weiten Dschungel voller juristischer Berufsmöglichkeiten sollte man stets auf sein Gefühl hören und offen für Neues und das Leben an sich sein – gerne auch grenzüberschreitend. Eine präzise Karriereplanung im Anfangsstadium bereitet eher ein Hindernis, da es den jungen Juristen bei der Wahl einer richterlichen, staatsanwaltlichen oder ministeriellen Laufbahn die richtige Entscheidung zu treffen, oft sehr schwer fällt und sie dadurch eingeengt werden. Berufswechsel innerhalb einer juristischen Karriere sind nicht nur möglich, sondern auch empfehlenswert. Wie

so mancher Jurist gibt auch *Hildegard Becker-Toussaint* in ihrem Brief ihr persönliches Lebensmotto preis: „Der Wechsel hält lebendig“.

Der Unternehmer

Nicht nur *Hildegard Becker-Toussaint*, sondern auch *Daniel Biene* spricht in seinem „Brief an die Unentschiedenen“ dem einen oder anderen jungen Juristen aus der Seele und gibt unschlüssigen Juristen Hoffnung. Nicht jeder Jurist hatte bei Studienbeginn ein klares Berufsziel vor Augen. Viele lassen sich während des Studiums und Referendariats auf einer Jura-Welle treiben und warten auf Inspiration. Er warnt dabei vor der „Gefahr, aus der Bequemlichkeit des Mitschwimmens und aus Angst vor dem Verlust sozialer Anerkennung letztlich wesentliche Teile der Lebenszeit ohne echte Begeisterung mit einem Broterwerb zu verbringen, der wirklich nur das ist“, und erzählt von seinem Umstieg in ein nicht-juristisches Berufsfeld Medizinerwirtschaft. Dabei betont er, dass ein Wechsel in einen nicht-klassischen Beruf schwer fallen kann und es dazu auch Mut braucht.

Die Staatssekretärin

Den vorgenannten Briefschreibern schließt sich auch *Brigitte Zypries* (Staatssekretärin und Bundestagsabgeordnete) an. Sie empfand es als schwierig zu entscheiden, was man denn nun mit dem Examen in der Tasche anfangen würde und zeigt in ihrem Brief, dass man auch über Umwege an sein Ziel kommen kann. Dabei gibt sie dem Leser eine Anleitung an die Hand: Ganz wichtig sei es, den „Fuß rein in die Tür“ zu setzen und keine Angst vor falschen Entscheidungen zu haben. Der Lebensweg ende nicht mit der ersten Stelle, denn „Weichen lassen sich auch verstellen“. Als Jurist kann man eine andere Richtung einschlagen – jederzeit. Alles in allem gehöre ein „Quantchen Glück“ natürlich auch dazu, aber

das kennt ein Jurist schon aus den Staatsexamensprüfungen.

Der Fachanwalt

Bernhard Etzkorn (Fachanwalt für Erb- und Verkehrsrecht) setzt sich in seinem Brief mit der Frage auseinander, was unter einem „Anwaltstyp“ zu verstehen ist. Er stößt dabei über mehrere Definitionen und kommt zu dem Ergebnis, dass es *den* Anwalt nicht gibt, aber allen erfolgreichen Juristen und gerade Anwälten Organisationstalent, wirtschaftliches Denken, Empathie und Neugierde nachgesagt wird. Jeder muss seinen „eigenen, höchstpersönlichen Anwaltstyp“ in sich entdecken. *Bernhard Etzkorn* ist der Meinung, dass im Leben nicht der finanzielle Erfolg zählt oder es darauf ankommt, einen Anwaltstypen zu verkörpern, den sich andere vorstellen. Vielmehr zählt das „Guthaben“ auf dem Konto unserer Mitmenschen, die einem Juristen im Leben begegnen. „Das Portemonnaie kann voll, aber die Seele leer sein“ soll dabei als wegweisendes Zitat dienen.

Der Strafverteidiger

Hanns W. Feigen gestaltet seinen Beitrag als Antwortbrief auf eine Initiativbewerbung als Anwalt des Strafrechts. Nicht nur die Kreativität dieses Verfassers auch seine Ausführungen zu den alltäglichen Anforderungen an einen Strafverteidiger und die Schwierigkeiten, die es in der Arbeitspraxis zu überwinden gilt, machen diesen Brief lesenswert. Ein junger Strafjurist sollte sich vorsehen, denn nicht nur Staatsanwälte und Richter sind seine „natürlichen Widersacher“, auch der Mandant ist kein „geborener Freund“. Ein Mandant erwartet neben rechtlichen, auch seelischen Beistand und nimmt dabei gerne einen 24-Stunden-Service in Anspruch. Dabei hat ein Jurist stets die erforderliche Distanz zu wahren und sollte sich nicht wundern, wenn der Mandant am Ende auf ein Wiedersehen lieber verzichtet.

Die Pressesprecherin

Andrea Titz ist Richterin und zugleich Pressesprecherin am Oberlandesgericht München. Als Richterin hat sie schon viele spektakuläre Strafverfahren gegen bekannte Persönlichkeiten begleitet. Derzeit ist sie am NSU-Prozess beteiligt. Als Leiterin der Pressestelle beantwortet sie Presseanfragen, ist dabei unzähligen Kameras und Mikrofonen ausgesetzt und verfügt über medienrechtliche Kenntnisse. *Andrea Titz* legt es in ihrem Brief allen nahe, die Richter oder Staatsanwalt werden möchten, die Arbeit sehr ernst zu nehmen, aber nicht alle Entscheidungen mit nach Hause zu nehmen. Außerdem fordert sie dazu auf, der richterlichen Unabhängigkeit mit Respekt zu begegnen und rät zu Kollegialität, da man auch bei

der Justiz nicht als Einzelkämpfer bestehen kann.

Das Fazit

So findet sich der eine oder andere Schreiber in seinem Brief in der Frage wieder, was einen erfolgreichen Juristen ausmacht. Die Briefe fügen den von *Bernhard Etzkorn* genannten Eigenschaften eines erfolgreichen Juristen die Eigenschaften der Menschlichkeit und Kollegialität hinzu, die prägend für die Stimmung und das Verhältnis in der Justiz, in einer Mandatsbeziehung oder unter Anwaltskollegen sein können. Insbesondere für den Erfolg entscheidend sind laut *Daniela Weber-Rey* (Chief Governance Officer) „andere Qualitäten, etwa Durchsetzungsfreudigkeit, Resilienz und Innovationskraft“. Summa

summarum ergibt sich ein großes Paket an bestimmten Eigenschaften, die ein guter Jurist mitbringen sollte, jeder bleibt aber dabei durch seine eigenen Stärken und Schwächen individualisiert.

Der Sammelband zeigt die verschiedenen Berufsmöglichkeiten auf und gibt den einen oder anderen Tipp, sein Berufsziel auch zu erreichen. Das Buch bietet einen interessanten Einblick in das Juristendasein unterschiedlicher Juristen und Juristinnen. Die Bandbreite der Briefschreiber ist dabei bemerkenswert: Richter, Staatsanwälte, Rechtsanwälte, Verbands- und Unternehmensjuristen, Rechtspolitiker, Rechtswissenschaftler, Verwaltungsjuristen sowie Juristen die einen eher untypischen Juristenberuf gewählt haben wie ein Unternehmer, ein Journalist, ein Schriftsteller, ein Diplomat und ein Verleger. In den Briefen wird nicht nur über den eigenen Werdegang, Zweifeln und Zufälligkeiten berichtet, sondern auch wertvolle und ehrlich gemeinte Ratschläge erteilt. Wer sich als Rechtsreferendar oder junger Volljurist in seiner Anfangs- bzw. Findungsphase befindet, dem sei dieses Buch wärmstens empfohlen.

WEITERE INFORMATIONEN



Tobias Gostomzyk/Joachim Jahn, Briefe an junge Juristen, C. H. Beck Verlag, 2015, XII und 183 S., € 19,80. ISBN 978-3-406-67653-6

Vorteile auf einen Blick

- Weitergabe von Erfahrungswissen
- durch herausragende Juristenpersönlichkeiten
- in Form persönlicher Briefe

Zielgruppe

Für Jura-Studierende, Berufseinsteiger (Richter, Staatsanwälte, Rechtsanwälte) sowie Lehrende an Hochschulen bzw. Ausbilder im Referendariat.



Raphaela Haidvogel,
Rechtsreferendarin,
Stuttgart
raphaela.haidvogel@gmx.de

Ein Blick hinter die Fassade.



WWW.BOORBERG.DE

Interessante Zeiten

Reportagen aus der Innenwelt des Rechts

von Professor Dr. Benno Heussen, Rechtsanwalt

2013, 476 Seiten, € 44,90; ab 20 Expl. € 39,90; ab 50 Expl. € 34,-;
ab 100 Expl. € 28,20

Mengenpreise nur bei Abnahme durch einen Endabnehmer zum Eigenbedarf.

ISBN 978-3-415-04958-1

Die eindrucksvollen und anschaulichen Reportagen von Professor Dr. Benno Heussen bieten vielfältige Einblicke in die Innenwelt des Rechts im Allgemeinen und die anwaltliche Arbeit im Besonderen. Die Aufzeichnung seiner beruflichen Stationen und Lebenserinnerungen ist einzigartig und zeigt, wie sehr sich das Berufsbild des Anwalts in den vergangenen Jahrzehnten verändert hat.



Leseprobe unter
www.boorberg.de/alias/811897

BOORBERG

RICHARD BOORBERG VERLAG FAX 0711/7385-100 · 089/4361564
TEL 0711/7385-343 · 089/436000-20 BESTELLUNG@BOORBERG.DE

SZ0816



Für Ausbildung und Praxis.



Assessorexamen und Berufseinstieg im Öffentlichen Recht

**Anleitung für Referendarinnen und Referen-
dare sowie Berufseinsteiger**

**von Dr. Sören Delfs, Richter am Oberverwal-
tungsgericht Hamburg, und Friedrich-Joachim
Mehmel, Präsident des Oberverwaltungsge-
richts Hamburg, unter Mitarbeit von Dr. Jörg
Arzt-Mergemeier, Bankkaufmann und Jurist,
Hamburg**

2015, 222 Seiten, DIN A4, € 28,90

Reihe »Referendarausbildung Recht«

ISBN 978-3-415-05332-8



Weitere Informationen unter
www.boorberg.de/alias/1192710

Das Buch richtet sich sowohl an Referendare als auch an Berufseinsteiger. Das Verwaltungsprozessrecht wird – orientiert an den praxisrelevanten Entscheidungstypen – vertieft dargestellt. Die Autoren vermitteln die Grundlagen für die Verwaltungstätigkeit bis hin zu typischen Arbeitsabläufen und (Verfügungs-)Techniken.

Ein besonderes Augenmerk legen sie auf die für die berufliche Praxis in Referendariat, Verwaltung, Gerichtsbarkeit und Anwaltschaft relevanten Themen. Hierzu zählen die Methoden guter und erfolgreicher Kommunikation sowie die verschiedenen Konfliktlösungsinstrumente wie zum Beispiel Gerichts-, Schiedsverfahren und Mediation.

Darüber hinaus bieten die Verfasser vor dem Hintergrund ihrer langjährigen Erfahrungen als Ausbilder und Prüfer den Referendaren effektive Anleitungen für ein erfolgreiches Assessorexamen im öffentlich-rechtlichen Teil: Der Leser findet neben der Darstellung der verschiedenen Klausurtypen viele Formulierungsbeispiele sowie Ratschläge zur richtigen Vorbereitung und Präsentation des Aktenvortrags.

 **BOORBERG**